

INFORMATIONSBRIEF #109 2014

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

- 05 **Nachruf auf Edda Weßlau**
Helmut Pollähne
- 16 **Menschenrechte in Brasilien zwischen FIFA und IOC**
Luana Xavier Pinto Coelho
- 23 **Polizeigewalt gegen Ultras**
Angela Furmaniak
- 34 **Internationale Menschenrechtsinstrumente nutzen**
Jutta Hermanns
- 50 **Verfassungsrechtliche Pflichten zur Beobachtung
von Überwachungsmaßnahmen**
Fredrik Roggan

Inhalt

- 4 EDITORIAL 109
- 6 EDDA WEBLAU IST VON UNS GEGANGEN
Nachruf
Helmut Pollähne
- 9 »TROJANISCHE PFERDE«
Die Karawane von FIFA und IOC erreicht Brasilien
Volker Eick
- 16 ZUGANG ZU WOHNUNG, LAND UND ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN
Menschenrechte in Brasilien zwischen FIFA und IOC
Luana Xavier Pinto Coelho
- 23 WARUM DIE LINKE SICH FÜR REPRESSION GEGEN FUßBALLFANS INTERESSIEREN SOLLTE
Vom Neckarstadion bis Heiligendamm
Angela Furmaniak
- 28 UNBELIEBTE MASSEN IN BEWEGUNG
Polizeiliche Maßnahmen gegen die Freiheit von reisenden Fußballfans
Anna Luczak
- 31 »WIR SPIELEN GERECHTIGKEIT«
Prozessbeobachtung des RAV im KCK-Anwaltsverfahren
Franziska Nedelmann
- 34 DER KAMPF GEGEN RASSISMUS
Internationale Menschenrechtsinstrumente nutzen
Jutta Hermanns
- 38 »LAMPEDUSA LIEGT IN ITALIEN«
System gegenseitiger Anerkennung der Nichtzuständigkeit für Flüchtlinge
Berenice Böhlo
- 43 LOB DER SCHLEUSER
Wer Menschen in Not hilft, ist kein Verbrecher
Axel Nagler
- 50 VERFASSUNGSRECHTLICHE PFLICHTEN ZUR BEOBACHTUNG VON ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN
Unzulänglichkeiten am Beispiel von überwachten Verteidigersgesprächen
Fredrik Roggan
- 55 DAS POLIZEIRECHT DURCHPUTZEN
Für Klobürsten überall
Heiner Busch
- 58 NACH EINEM JAHR HAUPTVERHANDLUNG
Ein kurzes Zwischenresümee im NSU-Prozess
Stephan Kuhn & Peer Stolle
- 62 KRITIK AN ABSCHAFFUNG VON § 5 WIRTSCHAFTSSTRAFGESETZ
Mietenpolitik der Großen Koalition führt nur scheinbar zur Verbesserung der Lage
AK Mietrecht im RAV
- 64 VOLLZUGSGRUNDSÄTZE – MEHR ALS EINE ABSICHTSERKLÄRUNG!
3. Berliner Gefangenentage 2014
Arbeitskreis Strafvollzug
- 66 »FEINDBILD ANTIFASCHISMUS«
Rezension zu Johannes Eisenberg, Lea Voigt, Manuel Vogel (Hg.)
Ulrich von Klinggräff
- 68 »FRITZ BAUER ODER AUSCHWITZ VOR GERICHT«
Rezension zu Ronen Steinke
Hannes Honecker
- 71 FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

IMPRESSUM

Informationsbrief #109, Juni 2014

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
V.i.S.d.P.

Rechtsanwältin Ursula Groos
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 41 72 35 55
Fax: 030 41 72 35 57
kontakt@rav.de
www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover
IBAN: DE17 2501 0030 0009 0043 01
BIC: PBNKDEFF

Edda Weßlau ist tot – und für viele Kolleginnen und Kollegen im RAV wird das wohl eine der schmerzlichsten Erinnerungen an das Jahr 2014 bleiben, auch weil viele sehr von ihr, ihrem Wissen, ihrer Offenheit und Nähe gewinnen konnten – für die eigene Arbeit und für sich selbst. »Sie hätte gewollt...«, heißt es dann oft – ein sprachlicher Unsinn. Sie wollte und will, dass wir – auch in ihrem Sinne – weitermachen. Helmut Pollähne erinnert nachfolgend an ihr Wirken.

Um einige Themen dieses Heftes anzureißen: Für die nächsten vier Wochen ist der Ball vermeintlich wieder runder als sonst. Auch für diejenigen, die sich nicht für Fußball interessieren wird das unüberseh- und hörbar sein. Die Redaktion nimmt das zum Anlass, einen kleinen Schwerpunkt zu den »unrunden« Aspekten von Fußball, Fans und Freudentaumel zu präsentieren. Mit insgesamt vier Beiträgen beschäftigen wir uns zunächst mit der FIFA-Weltmeisterschaft in Brasilien und den 2016 folgenden Olympischen Sommerspielen in Rio de Janeiro, ihren sport- und stadtentwicklungspolitischen, ihren polizei- und militärpolitischen, ihren menschenrechtlichen und finanziellen Folgen sowie ihrer Vorgeschichte und den Profiteuren (Volker Eick und Luana Xavier Pinto Coelho). Warum uns der

Erfahrungsraum von Fußballfans interessieren sollte und wie der polizeiliche Alltag deutscher Fußballfans ausgestaltet ist, davon berichten Angela Furmaniak und Anna Luczak.

Zu den weiteren Themen des Hefts gehört, dass Franziska Nedelmann – diesmal sogar Positives – vom KCK-Verfahren gegen KollegInnen in der Türkei berichten kann und Jutta Hermanns uns im Interview über eine Konferenz zum Thema internationaler Menschenrechtsinstrumente sowie weiterführenden Workshops informiert. Auch die Auseinandersetzung mit Armut, Elend, Migration, Flucht und ihren tödlichen Folgen aus dem letzten Infobrief setzen wir hier fort. »Wer Menschen in Not hilft«, so Axel Nagler, der damit die eine Seite des Elends an den Festungsgrenzen der EU in seinem Beitrag markiert, »ist kein Verbrecher«, während Berenice Böhlo in ihrem Beitrag für die andere Seite des Elends nachzeichnet, wie sich Bundesregierung und EU auf das mörderische Credo verständigt haben, »Lampedusa liegt in Italien« – und damit sei »die Sache« erledigt. Beide diskutieren Systematik und Folgen dieser Verfolgungs- und Abschottungspolitik.

Fredrik Roggan beleuchtet das Dilemma fehlender Regelungstiefe im Bereich des Schutzes der Verteidigerkommunikation anhand einer

jüngeren Entscheidung des Dritten Senats des BGH, die den Umstand einer fehlenden Verpflichtung zur zeitnahen Auswertung erlangter Erkenntnisse de lege lata nachgewiesen hat.

Heiner Busch berichtet von den im Januar 2014 eingerichteten »Gefahrengebieten« in den Hamburger Stadtteilen Altona, St. Pauli und der Sternschanze – einem Areal mit rund 90.000 BewohnerInnen – und verdeutlicht nicht nur die flächendeckende Verbreitung vergleichbarer Modelle »verdachtsunabhängiger Kontrollen«, sondern auch, dass das »Sicherstellen« Glattblättriger Petersilie und das »Feststellen« von Klobürsten immerhin zu mindestens einem geführt habe, einer Re-Politisierung polizeilicher Maßnahmen.

Stephan Kuhn und Peer Stolle, beide Nebenklagevertreter im NSU-Prozess, ziehen nach einem Jahr und Abschluss wesentlicher Teile der Beweisaufnahme eine Zwischenbilanz zum Verfahren, dem es in weiten Teilen an Aufklärungswillen fehlt.

Zum »Tag des bedrohten Anwalts« am 24. Januar 2014 stand Kolumbien im Mittelpunkt der Aktivitäten vor Botschaften und Konsulaten, an denen sich Kolleginnen und Kollegen in Ankara, Athen, Barcelona, Berlin, Bern, Brüssel, Den Haag, Düsseldorf, Istanbul, Izmir, London, Madrid, Montpellier, Paris, Rom und Wien beteiligt

haben. Der RAV hat beide deutschen Veranstaltungen mitorganisiert – und wird in der nächsten Ausgabe ausführlich berichten, denn eine internationale Karawane von Juristinnen und Juristen macht sich im August auf dem Weg nach Kolumbien, um dort Solidarität zu üben. Zudem steht der Botschafter Kolumbiens im Wort, auf Fragen unter anderem des RAV zu antworten, die ihm im Rahmen eines Gesprächs gestellt wurden.

Diese und weitere Themen folgen auf den nächsten Seiten, darunter: Last but not least, der Kollege Hannes Honecker hat nach Jahren die Redaktion des Infobrief verlassen, um sich neuen Aufgabenfeldern zuzuwenden, und sich in seiner Rezension – mit dem wohl längsten Satz in je einem RAV-Infobrief – ein kleines Denkmal gesetzt. Wir freuen uns über diesen Satz, danken ihm für seine Arbeit in der Redaktion und sind sehr froh, dass er dem Vorstand des RAV erhalten bleibt.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Die REDAKTION Volker Eick, Carsten Gericke, Ursula Groos, Anne-Kathrin Krug, Peer Stolle

Edda Weßlau ist von uns gegangen

NACHRUF

HELMUT POLLÄHNE

»Ihr Einsatz für das Recht galt einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft«, stand über der vom RAV veröffentlichten Traueranzeige für Edda Weßlau in der taz – nicht zuletzt, weil jener Einsatz sie bereits 1982 in den RAV »verschlagen« hatte und weil sie bis zu ihrem bitteren Ende – nach langer schwerer Krankheit – am 12. April 2014 in unseren Reihen blieb. Obwohl selbst beruflich niemals als Anwältin tätig, hat sie im RAV segensreich gewirkt und sich um das Ziel, »Bürger- und Menschenrechte gegenüber staatlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Machtansprüchen zu verteidigen und auf eine fortschrittliche Entwicklung des Rechts hinzuwirken«, verdient gemacht: Sie war auch eine Anwältin für die »freie Advokatur« – Anlass genug, auf ihr Leben und ihr Wirken zurückzublicken:

1956 in Wolfsburg geboren und dort bis 1975 zur Schule gegangen, hatte sie 1977 – mitten im »heißen Herbst« – ihr juristisches Studium im Hamburger Einphasenmodell begonnen und 1984 erfolgreich abgeschlossen. Danach war sie bis 1988 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Seminar für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Hamburg bei Prof. Dr. Gerhard Fezer und promovierte im selben Jahr zum Thema der polizeilichen »Vorfeldermittlungen«, indem sie die Probleme der Legalisierung »vorbeugender

Verbrechensbekämpfung« aus strafprozessrechtlicher Sicht – erstmals in dieser Gründlichkeit – benannte und kritisch analysierte. Danach war sie bis 1995 Hochschulassistentin am Hamburger Seminar für Strafrecht und Kriminologie und schloss 1994 ihre Habilitation zum Thema »Konsensprinzip im Strafverfahren – Leitidee für eine Gesamtreform?« ab, erneut mit Weitblick: Die heftigen und anhaltenden Auseinandersetzungen um den »deal« im Strafprozess sollten erst noch kommen...

1995 wurde sie zur Professorin am Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen berufen, wo sie bis zu ihrem Tode tätig und der Uni sowie dem Fachbereich – trotz anderweitiger Rufe – verbunden blieb. Ihre Antrittsvorlesung zum Thema »Zwang, Täuschung und Heimlichkeit im Strafverfahren – Über die Mitwirkungsfreiheit des Beschuldigten und deren Grenzen« am 14. November 1996 ließ erkennen, was Studierende, Kolleginnen und Kollegen sowie die interessierte Öffentlichkeit erwarten durften, und Edda Weßlau hat sie allesamt nicht enttäuscht.

Sie hat sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen – den besonderen Problemen der Frauen im Wissenschaftsbetrieb angenommen: Von 1998 bis 2000 war sie Sprecherin der Zentralen Kommission für Frauenfragen des Akademischen Senats der Uni-

versität Bremen. Auch in ihrer Funktion als Studiendekanin (2001-2005) und als Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft (2005-2009) waren ihr dies wichtige Anliegen. Darüber hinaus hat sie sich um intra- und interdisziplinäre Kooperationen verdient gemacht und war u.a. seit 2009 Direktorin des Bremer Zentrums für Europäische Rechtspolitik.

Ihrem Selbstverständnis der politisch erforderlichen Bemühungen um eine solidarische und menschliche Gesellschaft entsprechend beschränkte sich ihr »Einsatz für das Recht« aber weder auf die Universität noch überhaupt auf die akademische Welt: So war sie von 1985-1992 Mitglied in der Redaktion von *Demokratie und Recht (DuR)* und dort verantwortlich für den Bereich Strafrecht, ab 2000 Mitglied des Beirats für die Zeitschrift *Strafverteidiger* und seit 2010 Redakteurin und Mitherausgeberin der *Kritischen Justiz*, was bereits erkennen lässt, dass sie sich nicht im »mainstream« der Strafrechtswissenschaften oder überhaupt der »Juristerei« verortete respektive wohlfühlte.

Ungeachtet dessen fand sie jedoch uneingeschränkte Anerkennung weit über die linke und justizkritische Szene hinaus. So war sie 1999/2000 Mitglied der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems beim Bundesministerium der Justiz und seit 2001 tätig im Mannheimer Arbeitskreis Strafprozess- und Polizeirecht beim Institut für deutsches und europäisches Strafprozess- und Polizeirecht sowie von 2001 bis 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Fachbeirats des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN). Schließlich war sie von 2008 bis 2012 Mitglied des Fachkollegiums Rechtswissenschaften der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Nicht nur mit ihren bereits erwähnten Monografien, sondern mit zahlreichen weiteren Publikationen hat sie Aufmerksamkeit erregt und Beachtung gefunden, wobei hier im RAV-Kontext – und ihr damit durchaus gerecht werdend

– jene Beiträge im Fokus stehen sollen, die eine (vorsichtig formuliert) gewisse politische Brisanz aufwiesen.

Bereits 1985 veröffentlichte sie in der *DuR* (gem. mit Martin Kutscha und Joachim Blau) ein Interview mit Heinrich Hannover, »Es ist nicht meine Sache, die Herrschenden vor dem Sozialismus zu warnen«, und einen eigenen Bericht über den 9. Strafverteidigertag »in West-Berlin«. Auch für *Cilip (Bürgerrechte und Polizei)* hat sie mehrfach geschrieben, so bereits 1986 zu den vermeintlich »rechtsstaatlichen Tugenden der SPD« (aus Anlass der Novellierung von Polizeigesetzen) und 1988 über die »Verrechtlichung operativer Polizeiarbeit«.

Ein kleiner unscheinbarer Beitrag in der *Monatsschrift für Kriminologie* (1989 gemeinsam mit Fritz Hauschildt u.a.): »Sie müssen verstehen, dies ist ein wissenschaftlicher Kongress!« verdient nähere Aufmerksamkeit in der Kategorie »an ihrem Handeln sollt ihr sie erkennen«: Auf dem 10. Internationalen Kongress für Kriminologie in Hamburg hatten sie eine Resolution eingebracht gegen die Teilnahme des *Prison Commissioner* und des *Deputy Prison Commissioner* des *South African Prison Service*. Während das Plenum eine andere eingebrachte Resolution, mit der die Gruppe die sofortige Aufhebung des Hausarrestes sowie des Verbots wissenschaftlicher Betätigung für den südafrikanischen Kriminologen Raymond Suttner forderte, überwiegend billigte, wurde die erstgenannte Resolution zunächst an die Generalversammlung der *Société Internationale de Criminologie* verwiesen, dort aber nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

In der *Neuen Kriminalpolitik* enttarnte sie bereits 1991 die sog. Organisierte Kriminalität als Etikettenschwindel und ergänzte diese Analyse 1997 in der *Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* unter der Fragestellung »Waffengleichheit mit dem »Organisierten Verbrechen?« mit Analysen zu den rechtsstaatlichen und bürgerrechtlichen Kosten

eines Anti-OK-Sonderrechtssystems. Auf dem 20. Strafverteidigertag 1996 (Essen) referierte sie über verfassungsrechtliche Probleme der Vorschrift über den Erweiterten Verfall (§ 73d StGB) in der AG 3 ›Verfall von Kriminalitätsgewinnen oder Verfall des Rechtsstaates?‹.

Bereits 1997 äußerte sie sich im *Strafverteidiger* zur »Zulässigkeit der zwangsweisen Verabreichung von Brechmitteln zwecks Erbrechens von Betäubungsmittelportionen« aus Anlass eines Beschlusses des OLG Frankfurt/M.: Ob dabei in jedem Fall ein Verstoß gegen die Menschenwürde anzunehmen sei, ließ sie offen – unverhältnismäßig seien solche Maßnahmen allemal. Das hinderte das OLG Bremen drei Jahre später jedoch nicht, weiterhin das Gegenteil zu behaupten, schlimmer noch: Es hinderte die Hanseatische Innen- und Justizpolitik nicht, Bremen zur Hauptstadt des Erbrechens zu machen und dabei in letzter Konsequenz über Leichen zu gehen: Was gilt schon die Prophetin im eigenen Land...

Auch am zweiten Grundrechte-Report 1998 hat sie mitgeschrieben, und zwar zur »polizeilichen Hörfalle« – über die Mitwirkungsfreiheit des Beschuldigten und ihre Grenzen. 2005 beklagte sie dort (zusammen mit Stefan Waterkamp) »die Verletzung des fairen Verfahrens in den Hamburger Al-Quaida-Prozessen«. 2004 gab sie – gemeinsam mit Norman Paech, Alfred Rinke und Dian Schefold – unter dem Titel ›Für Völkerrecht statt Machtpolitik‹ Beiträge für Gerhard Stuby heraus und äußerte sich darin selbst über »die staatliche Pflicht zum Schutz von Verbrechenopfern und das Verbot der Folter«. Unter dem provokanten Titel »Peiniger tot – Frau vor Gericht« referierte sie in der Feest-Schrift (2005) über den sog. Haustyranenmord als Beispiel für das Verhältnis von Dogmatik, Lebenswirklichkeit und Rechtspolitik; und in der Festschrift Böllinger (2010) schrieb sie »Von der Aufrechterhaltung der Moral über den Opferschutz zum Standortfaktor – oder: Was heißt rationale Kriminalpolitik heute?«

Auf ihrer homepage steht (unter ›Sonstige Aktivitäten‹) noch zu lesen: 1997 bis jetzt regelmäßige Mitarbeit in Lehre und Prüfung bei der Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht gem. § 13 FAO. Das ist jedoch – zumal aus RAV-Sicht – allenfalls die halbe Wahrheit.

Die andere Hälfte stand im Editorial des Infobrief 102 zum Fachanwaltslehrgang Strafverteidigung zu lesen: »... Wolf Dieter Reinhard und Bernd Wagner (wenn man sie die Väter des Kurses nennen will, ist dessen Mutter Prof. Dr. Edda Weßlau)«. Diesen hatte sie 1996/97 im Wesentlichen zusammen mit Bernd Wagner konzipiert. In den letzten Wochen stand einiges zu lesen über ihr Leben und Wirken – besonders gut hat mir gefallen, was die KollegInnen des Fachbereichs zum Ausdruck brachten:

»Edda Weßlau war eine herausragende Wissenschaftlerin. Die Kombination aus analytischem Scharfsinn, Kreativität, Mut zur Kritik, konsequentem Gerechtigkeitsinn und schnörkelloser Sprache haben ihr Denken und Schreiben einzigartig gemacht. Ihre Fairness im Umgang mit anderen, ihr unbestechliches Handeln, ihre Bereitschaft, Probleme offen anzusprechen, und ihre soziale Solidarität zeichneten sie aus«. Und Johannes Feest ergänzte in der *taz*, sie werde »allen, die sie kannten, als eine hinreißend sympathische, intellektuell anregende und politisch aktive Person in Erinnerung bleiben. Sie hinterlässt eine schmerzliche Lücke«. Dem habe ich nicht viel hinzuzufügen. Edda Weßlau ist von uns gegangen, aber sie wird bleiben: In unserer Erinnerung und in unseren Herzen – möge der RAV ihr ein bleibendes Andenken widmen!

Helmut Pollähne ist Rechtsanwalt und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV.

›Trojanische Pferde‹

DIE KARAWANE VON FIFA UND IOC ERREICHT BRASILIEN

VOLKER EICK

»Brasilien wird abgesperrt wie der Privatgarten des Königs von Portugal«, schreibt Stefan Zweig 1941,¹ »umstrickt mit einem Netzwerk von Gesetzen, um möglichst viel Gewinn aus seiner Kolonie herauszuholen; es wird durch ein Dekret verboten, heimischen Alkohol zu konsumieren«. So charakterisiert Zweig die Lage des kolonialen Brasilien im Jahre 1775. Keine zweihundertfünfzig Jahre später ist es wieder soweit. Die Kolonialherren diesmal: die FIFA und das IOC.²

Am 13. April 2007 legt die Regierung Luiz Inácio Lula da Silva die Bewerbungsunterlagen für die Austragung der Fußballweltmeisterschaft der Männer bei der FIFA in Zürich vor, die – Gegenkandidaten gibt es nicht – im Oktober desselben Jahres abgesehen werden. Lula zieht so das erste Trojanische Pferd aus dem Vorhof der FIFA-Hölle nach Brasilien. Zweieinhalb Jahre später, am 2. Oktober 2009 – wieder ist es der damalige Präsident und einstige Hoffnungsträger Brasiliens – entscheidet das IOC in Kopenhagen, dass Rio de Janeiro Austragungsort der Olympischen Sommerspiele 2016 sein wird. Das zweite Pferd ist angeliefert.

Mit der Wahl von Lula zum Präsidenten waren 2003 zahlreiche Hoffnungen verbunden – von der Beseitigung der Korruption, funktionierenden Schulen und Krankenhäusern über verbesserte Lebensbedingungen für die breite Bevölkerung bis hin zum Aufstieg eines neuen sozialistischen Modells lateinamerikanischer Prägung.³ Diese Hoffnungen verloren sich weitgehend in einem neoliberalen Dickicht, nicht zuletzt unter der seit 2011 amtierenden Präsidentin Dilma Vana Rousseff.⁴

FIFA & IOC: GEMEIN UND NÜTZLICH FÜR DAS KAPITAL

Dafür sind auch die FIFA (*Fédération Internationale de Football Association*) und das IOC (*International Olympic Committee*) – zwei Organisationen, die nach dem schweizerischen Recht als gemeinnützig gelten und von Steuerzahlungen befreit sind – maßgeblich verantwortlich. Ihnen geht es vor allem um Profit. Ohne sich selbst die Hände schmutzig zu machen, gehen sie dafür auch im Wortsinn über Leichen. Denn offen-

sichtlich egal sind ihnen die Arbeitsbedingungen von Bauarbeitern (die etwa in Sotschi oder Katar unter Sklavenbedingungen arbeiten) und WM-Personal (das in Südafrika von der Polizei zusammengeschossen wurde, als es für bessere Löhne kämpfte).⁵

Das IOC wurde 1894 von Pierre de Coubertin gegründet, die FIFA von Robert Guérin und Carl Anton Willem Hirschmann im Jahr 1904. Durch beide Organisationen sollten politisch Frieden und Völkerverständigung gefördert und sportlich eine religiös motivierte Elitenidee – das olympische Schlagwort lautete »Muskelreligion« – mit Vorbildcharakter umgesetzt werden, die auch moralische Erziehung beinhaltete. Der so verstandene Sport sollte auch eine Antwort geben auf die ökonomischen Verwerfungen seit Mitte des 19. Jahrhunderts: Industrialisierung und Urbanisierung hatten zu intensivierter Ausbeutung, Massenarbeitslosigkeit, Armut und zu Widerstand in der Bevölkerung geführt. Insbesondere de Coubertin war dabei seinem »Freihandelssystem der Zukunft« verpflichtet.

NEOLIBERALE PFLICHTENHEFTE

»Wir wollen die frei gesonnenen, über sich selbst bestimmenden Männer [sic!], die nicht auf den Staat blicken wie ein Baby auf seine Mutter, die keine Angst davor haben, ihren eigenen Weg durchs Leben gehen zu müssen.«⁶

1896 fanden die ersten Olympischen Sommerspiele statt, 1930 die erste Fußball-Weltmeisterschaft. Die Grundlage für das heutige Marktmodell der beiden größten Sportorganisationen der Welt wurde in den 1980er Jahren entwickelt, der Phase, die man als sozialstaatlichen »roll back« bezeichnen kann. Die Architekten dieses Modells, der 1980 gewählte IOC-Präsident Juan Antonio Samaranch und der 1974 gewählte FIFA-Präsident João Havelange, kamen beide aus dem Umfeld neoliberaler Denkfabriken und

waren einflussreiche Industriemagnaten. Unter ihrer Ägide wurden aus den gemeinnützigen Organisationen IOC und FIFA multinationale Konzerne.

Mit »Checklisten« (IOC) und »Pflichtenheften« (FIFA, UEFA) werden den Bewerberstädten seitdem Vorgaben für die Ausrichtung der Spiele gemacht. Sie beinhalten unter anderem, dass dem IOC und seinen Sponsoren werbefreie Stadien und ganze Stadtquartiere zu übergeben sind; das gilt auch für das *Maracanã*-Stadion in Rio de Janeiro oder den neu gebauten *Complexo Esporte Corinthians* in São Paulo. SportlerInnen werden zu lebendigen Litfaßsäulen der IOC-Sponsoren oder Trikotwerbung wird verboten, wenn es sich nicht um FIFA-Sponsoren handelt. Obwohl die wandelnden Werbeträger für schnelle Autos oder Kosmetikartikel unter neoliberalisierten Sportbedingungen auch in Brasilien zu Multimillionären werden, hat sich die brasilianische Nationalmannschaft, die *Seleção*, mit den Protesten solidarisiert, schweigt sich zu Sicherheitsmaßnahmen und Räumungen allerdings aus.⁷

Dabei gehört es zu den Aufgaben der Bewerberstädte, nach den Vorgaben von IOC und FIFA Absperrungen, Sicherheitszonen von bis zu zwei Kilometern Durchmesser, Demonstrationsverbote und die geheimdienstliche Überprüfung aller Sport-Beschäftigten zu garantieren. BewohnerInnen müssen Sport- und Infrastrukturprojekten weichen,⁸ und der öffentliche Raum wird durch Fanmeilen und Public Viewing zu videoüberwachtem Privatgelände für die IOC- und FIFA-Sponsoren. Es überrascht daher nicht, dass große Teile der brasilianischen Stadtbevölkerung die FIFA als Besatzungsmacht empfinden.

Die Verträge beinhalten ferner, dass keine Entscheidung ohne die FIFA oder das IOC getroffen werden kann. Außerdem übernehmen FIFA und IOC keinerlei finanzielle Verantwortung, während beide zugleich keine Zölle, Steuern oder Abgaben zahlen müssen. Auch was die Sport-

lerInnen dürfen oder nicht – von der erlaubten Sportkleidung bei Trainings und Wettkämpfen bis hin zu Meldeauflagen gegenüber den Sportverbänden bei Dienst- und Privatreisen –, bestimmen allein FIFA und IOC.

Nachdem sich Rio de Janeiro schon 2004 und 2012 auf die Austragung der Olympischen Sommerspiele beworben hatte, mussten bereits dafür – also vor der erfolgreichen Bewerbung – bauliche und weitere Anforderungen der FIFA erfüllt werden.⁹ Das gilt auch für São Paulo, wo die Planungen zum FIFA-Weltcup bereits dazu geführt haben, dass etwa in der Favela *Comunidade da Paz* 300 Familien dem modernisierten Stadionbau und 35.000 Parkplätzen weichen sollen. Vorläufer der jüngeren Umstrukturierungen sind die Panamerikanischen Spiele 2007, die zu einer ersten Runde der Disziplinierung des urbanen Raums und dessen Vorbereitung zur Kapitalverwertung führten. Silvestre und Oliveira bezeichnen diese Phase richtig als »Blitzkriegsplanung«¹⁰ – ein Prozess, der sich heute in allen WM-Austragungsorten beobachten lässt.

Die im Vorfeld von WM und Olympischen Spielen von FIFA und IOC festgelegten Sportgesetze und -regeln führten etwa nach Unterzeichnung des FIFA-Vertrags 2007 dazu, dass Nationalstaat und Kommunen im Rahmen eines Sondergesetzes höhere Schulden machen dürfen. Gestrichen wurden auch die durchaus demokratischen Mitwirkungsrechte von Kommunen und Bewohnerinitiativen bei Stadtplanungsprojekten, die die beiden Sport-Events betreffen.¹¹ Im April 2013 erklärte FIFA-Generalsekretär Jerome Valcke dazu, »weniger Demokratie ist für die Organisation eines Welt-Cups manchmal besser.«¹²

NEOLIBERALE ZONIERUNG DER STÄDTE

Als weitere Maßnahme der Umstrukturierung wurden in Rio de Janeiro vier Zonen festgelegt, in denen jeweils spezifische olympische Infra-

strukturen konzentriert und durch Straßen miteinander verbunden werden sollen. Im Westen von Rio werden etwa das Internationale Medienzentrum, der Olympia Park und das Olympische Dorf errichtet; allein für das Dorf wurden 113 Familien aus ihren Häusern vertrieben. In der computergenerierten FIFA-Präsentation hatte man zudem die Siedlungen von insgesamt 3.500 Familien schon »digital gelöscht«.¹³ Ähnlich sieht es in São Paulo aus, wo man die dringend erforderliche Reparatur der Infrastruktur zugunsten des FIFA-Weltcup nicht umsetzt, da sämtliche Investitionen für den Zugang zur *Itaquera*-Arena vorgesehen sind.

Mit ihren Maßnahmen nehmen IOC und FIFA direkt Einfluss auf das urbane Wirtschaftsleben und den Umgang mit (politischem) Protest. Während der Spiele sind den Kleingewerbetreibenden in den »Sicherheitszonen« unter anderem der Handel mit Waren und der Verkauf von brasilianischen Speisen und Getränken verboten – nur die nationalen und internationalen Sponsoren erhalten Lizenzen. Zugleich setzte die FIFA durch, dass in den brasilianischen Fußballstadien während der WM Alkohol getrunken werden kann, der allerdings – ganz wie im Dekret von 1775 – kein brasilianischer sein darf, sondern ausschließlich Budweiser-Bier der US-amerikanischen Brauerei Anheuser-Busch. Als in Belo Horizonte und Fortaleza während des Confederations Cup im Juni 2013 Hunderte Polizisten mit Gummigeschossen und Tränengaskartuschen auf Demonstrierende schossen, begründete die Polizeiführung das damit, »dass sie die um die Stadien errichteten »Sicherheitszonen« der FIFA schützen musste.«¹⁴ FIFA-Präsident Sepp Blatter, der sich nicht mehr in Brasilien sehen ließ, nachdem er zur Eröffnung des Confederations Cup ausgepiffen wurde, erklärte in der Zeitung *Estado de São Paulo*, der Fußball sei »stärker als die Unzufriedenheit der Menschen«, und außerdem sei Brasilien »selbst schuld, das Land hätte sich ja nicht um die WM bewerben müssen.«¹⁵

Allerdings trägt das politisch einflussreiche und kartellartig organisierte Großkapital der brasilianischen Bauwirtschaft auch unabhängig von den Sport-Events zur Vertreibung der ärmeren Bevölkerung bei – etwa in den sogenannten urbanen Revitalisierungsprojekten *Port Maravilha* (Wunderbarer Hafen) und dem innerstädtischen Favela-Aufwertungsprogramm *Morar Carioca* (beide in Rio de Janeiro). Die Investitionsprojekte in São Paulo, hier vor allem im Stadtteil Itaquera, werden offen als Gentrifizierungsvorhaben bezeichnet, die die Türen zu den ärmsten Gebieten der Stadt öffnen sollen. Die Förderung solcher Projekte verdrängt nicht nur Teile der Bevölkerung, sondern untergräbt ebenfalls den bisherigen (und zum Teil gesetzlich festgehaltenen) Kompromiss, dass die Armen weiter in der Stadt wohnen dürfen.¹⁶ Landesweit gelten in ganz Brasilien bis zu 170.000 Menschen als von Räumungen bedroht. Das urbane Aufwertungsprogramm wird in Rio dabei begleitet von einer Polizeistrategie – *Choque de Ordem* (Schock der Ordnung) –, die Gentrifizierung absichern und soziale Kontrolle erweitern soll.

Rund um die Stadien, Hotels, Trainingsflächen und sonstigen sportrelevanten Bereiche werden kommerzielle Sicherheitsdienste die Kontrolle übernehmen. Deren Zahl ist in Brasilien von 2.500 Unternehmen in 2006 auf 2.900 in 2013 gestiegen – wobei sich die Anzahl der Beschäftigten zwischen 2000 und 2012 auf rund 1,6 Millionen verdoppelt haben soll.¹⁷ Die Eignung dieser Unternehmen für Sport-Events wird von der FIFA und nicht von der jeweiligen Lokalregierung geprüft.

Nachdem die FIFA zudem den Um- und Neubau der Fußballstadien gefordert hat, haben einige Stadien bis zu 50 Prozent weniger Sitzplätze. Das Endspiel der WM konnten 1950 noch 200.000 Fans im *Maracanã*-Stadion sehen, 2014 werden es – bei deutlich erhöhten Ticketpreisen und ausgebauten VIP-Logen – nur noch 74.000 sein. Andererseits wurden an einigen der zwölf

Spielorte riesige Stadien errichtet, für die nach den Spielen kein Bedarf mehr bestehen wird – sie sind die berühmten *White Elephants*, die auch in Südafrika bewundert werden können.

Verboten hat die FIFA außer Werbung von Nicht-Sponsoren auch das Mitbringen von Trommeln und großen Fahnen, während sie gleichzeitig Repräsentanten der indigenen Bevölkerung aus dem *Aldeia Maracanã*-Museum vertreibt und öffentliche Sport- und Freizeitanlagen rund um das *Maracanã*-Stadion in einer profitgetriebenen Tabula rasa abreißen lässt.¹⁸ Hinzu tritt der Ausverkauf öffentlicher Grundstücke. 1,2 Milliarden Quadratmeter – das sind 168.000 Fußballfelder oder 75 Prozent der Gesamtfläche des Olympischen Dorfs – werden nach dem Ende der Spiele zum Bau von teuren Wohnanlagen, Restaurants und Geschäften an Private verkauft.¹⁹

DREI-KLASSENRECHT UND KLASSENKAMPF VON OBEN

Wie die ausschließlich auf Marktlogik ausgerichteten Sportveranstaltungen, sind auch die Straßenbauprojekte strukturiert: Sie verbinden nur die internationalen Flughäfen, die olympischen Einrichtungen (Stadien und weitere Sportstätten, Medienzentrum, Olympisches Dorf etc.) sowie innerstädtische Hotels miteinander und haben keinen Mehrwert für die alltäglichen Transportbedürfnisse der urbanen Bevölkerung; bereits mehr als 500 Familien haben durch solche Projekte ihre Wohnungen verloren.²⁰

Rund 1,1 Milliarden Euro verdiente die FIFA allein von 2003 bis zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006, für die Periode von 2011 bis 2014 wird mit vier Milliarden Euro gerechnet.²¹ Im Drei-Klassenrecht der FIFA²² kommt ein Teil der Gelder von den sechs offiziellen »FIFA-Partnern« (Adidas, Coca-Cola, Hyundai, Emirates, Sony, Visa), die jeweils 40 Millionen an die FIFA zah-

len und über langfristige Verträge verfügen. Die zweite Klasse (»FIFA-Sponsoren«), die ebenfalls exklusiv in den Stadien werben darf, umfasst 2014 unter anderem McDonald's, Budweiser, das chinesische Solarunternehmen Yingli, Castrol und den Reifenhersteller Continental; sie zahlen zusammen 96 Millionen Euro. Hinzu kommen acht brasilianische Unternehmen (»Nationale Förderer«), die jeweils 21 Millionen Euro entrichten; mit der höchsten Investitionssumme von rund 2,4 Milliarden Euro kaufen TV- und sonstige Medienunternehmen Übertragungsrechte.²³ Der mit gut 80 Prozent größte Teil der von IOC und FIFA eingenommenen Gelder wird dabei an die lokalen, nationalen und europäischen Verbände des IOC und der FIFA vergeben. Deshalb handelt es sich beim IOC und der FIFA um *sehr spezielle* neoliberale Organisationen.²⁴

Für eine breitere internationale Öffentlichkeit wurde spätestens im Juni 2013 – gerade wurde der Confederations Cup ausgerichtet – deutlich, dass die Kämpfe in Brasilien für bessere Lebensbedingungen sich zwar an Fahrpreiserhöhungen entzündeten, aber auch gegen die Folgen der geplanten Mega-Events FIFA-WM und Olympische Sommerspiele richteten. Vielfältige Netzwerke in den Favelas wehren sich u.a. gegen Korruption, schlechte Gesundheitsversorgung, steigende Lebenshaltungskosten, die grassierende Polizeigewalt, kämpfen für die Rechte von Frauen, Homosexuellen und Indigenen und fordern ein »besseres Leben.«²⁵

In den Favelas von Rio de Janeiro leben rund 25 Prozent der acht Millionen Cariocas. Seit 2008 besetzen mittlerweile 8.600 Polizisten in 36 Sondereinheiten der Befriedungspolizei *Unidades de Polícia Pacificadora* (UPP) mehr und mehr Favelas – bisher sind es 170. Den UPP hat die Regierung über ein Rahmengesetz zur WM willkürliche Festnahmen erlaubt und sie mit Schusswaffen der österreichischen Waffenfirma Glock ausgerüstet; Berichte über Verschwundene, Folter und Erschießungen durch die Polizei

nehmen zu.²⁶ Allein während der Juni-Proteste 2013 erschoss die Polizei nach Presseberichten zehn *Cariocas* in der Favela *Complexo da Maré*. Bis zur WM soll auch diese Favela mit ihren 130.000 BewohnerInnen von den UPP und der Militärpolizei *Batalhão de Operações Policiais Especiais* (BOPE) unter polizeiliche Kontrolle gebracht werden – im April 2014 ist damit begonnen worden.

Das erste Mal seit 1988 soll es wieder Ausnahmegesetze geben, die den Begriff »Terrorismus« neu einführen,²⁷ und im Juni 2013 hat der brasilianische Geheimdienst in Vorbereitung auf die Spiele und als Reaktion auf die Proteste begonnen, eine Datenbank von Protestierenden auf der Basis von Facebook, Twitter und anderen sogenannten Sozialen Netzwerken anzulegen.²⁸ Diese Maßnahmen zur Pazifizierung des urbanen Raums stellen vor dem Hintergrund von WM und Olympia zugleich einen lukrativen Markt für die globale Sicherheitsindustrie dar.

FIFA-WELTMEISTERSCHAFT: MESSE DER ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLINDUSTRIE

Und tatsächlich sind Fußball-Weltmeisterschaften und Olympische Sommerspiele auch zu Messen der Überwachungs- und Kontrollindustrie geworden: Neue Produkte werden erprobt und bewährte verkauft.²⁹ Die Kosten für beide Events werden zusammen auf bis zu 40 Milliarden Euro geschätzt. Für die Fußball-WM sind bisher insgesamt rund elf Milliarden Euro vorgesehen, allein für den Posten Sicherheit knapp eine Milliarde. So liefert der Sicherheitsausrüster Condor für 16,5 Millionen Euro³⁰ neben Pfefferspray auch 2.000 Kurz- und 500 Fernwaffensysteme zum Abschuss von Gasgranaten und Tränengas sowie 1.800 Taser-Waffen³¹ und rund 8.300 Blendschock- und Akustikgranaten.³²

Siemens liefert Zugangs- und Überwachungssysteme für Fußballstadien, und »zur Sicherung

der Sportveranstaltungen« kauft Brasilien von der deutschen Regierung 34 gebrauchte Flugabwehrkanonenpanzer für rund 30 Millionen Euro.³³ Erworben hat die brasilianische Regierung von der israelischen Firma Elbit Systems außerdem vier unbemannte Luftfahrzeuge, sogenannte Drohnen, im Wert von 18,5 Millionen Euro. Nicht zuletzt konnte die US-amerikanische Firma iRobot 30 unbemannte Roboter für 3,7 Millionen Euro an die brasilianischen Sicherheitskräfte verkaufen, die bisher nur in Afghanistan und im Irak sowie im japanischen Atomreaktor von Fukushima zum Einsatz kamen.³⁴

Immerhin, es gibt Widerworte und Solidarität sowie Gruppen, die wie die »Recht auf Stadt«-Bewegung für ein besseres Leben kämpfen. Proteste gegen Fußball-WM und Olympische Spiele gibt es schon seit den 1930er Jahren – und sie waren auf unterschiedlichen Ebenen auch erfolgreich. Gegen »the games must go on«, diesen überheblichen IOC-Slogan von 1972 und das FIFA-Gerede von der »Fußball-Familie« regt sich überall Protest und Widerstand – und dass jüngere Stationen beider Events autokratische Regime wie China, Katar und Russland gewesen sind bzw. sein werden, ist kein Zufall. Aber es wird noch etwas dauern, bis sich die Funktionäre nicht mehr aus ihren Schweizer Löchern trauen und niemanden mehr finden, der ihnen ihre Trojanischen Pferde abkauft.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV.

- 1 S. Zweig: Brasilien – Ein Land der Zukunft. Frankfurt/M. 1981 [1941]: 73.
- 2 Der Beitrag ist der gekürzte Nachdruck aus der Zeitschrift Abwärts, 1(1), 2014.
- 3 E. Sader; K. Silverstein: Without Fear of Being Happy. London 1991; S. Branford; B. Kucinski: Lula and the Workers Party in Brazil. New York 2005.
- 4 A. Saad Filho: »The Mass Protests in Brazil«. Socialist Project, 851(7), 2013; C. Vainer: »Mega-Events, Mega-Businesses, Mega-Protests in Brazil«. Socialist Project, 859(8), 2013.
- 5 C. Gaffney: »Mega-events and socio-spatial dynamics in Rio de Janeiro, 1919-2016«. Studies of Latin-American Geography, 9(1), 2010; C. McMichael: »Hosting the world«. CITY, 16(5), 2012; P. Pattison: »Revealed: Qatar's World Cup »slaves«. The Guardian, 25.9.2013.
- 6 Coubertin [1890], zitiert nach T. Alkemeyer: »Die Wiederbegründung der Olympischen Spiele als Fest einer Bürgerreligion«. In: G. Gebauer (Hg.): Olympische Spiele. Frankfurt/M.: 1996: 73.
- 7 T. Käufer: »Blatters Fehleinschätzung«. FAZ, 21.6.2013.
- 8 In einigen Teilen von Rio de Janeiro konnten Zwangsräumungen durch die BewohnerInnen bisher verhindert werden; vgl. C. Russau: »Erfolge der anhaltenden Proteste in Rio de Janeiro« (10.8.2013), <http://tinyurl.com/khm5av3> [24.04.2014]; an anderen Orten, wie etwa in Recife, werden die Maßnahmen aber umso rücksichtsloser umgesetzt, vgl. Comitê Popular da Copa em Pernambuco: »Sie reißen die Häuser einfach binnen 15 Tagen ein« (19.8.2013), <http://tinyurl.com/qhmm97y> [24.04.2014].
- 9 V. Eick: »A Neoliberal Sports Event? The FIFA from the Estadio Nacional to the Fan Mile«. CITY, 14(3), 2010.
- 10 G. Silvestre; N. Gusmão de Oliveira: »The revanchist logic of mega-events«. Visual Studies, 27(2), 2012: 209.
- 11 U. Grunert: »Ungefragt überplant«. iz3w, 42(332), 2012: 25.
- 12 M. Amaral; V. Natalia: »Why Are Brazilians Protesting the World Cup?«. The Nation, 21.6.2013.
- 13 Vgl. Fn 10: 207.
- 14 Zit.n. Fn 12.
- 15 T. Käufer: »Blatters Fehleinschätzung«. In: FAZ, 21.6.2013.
- 16 M. Lopes de Souza: »Panem et circenses versus the right to the city (centre) in Rio de Janeiro«. CITY, 16(5), 2012.
- 17 C. Gaffney: »Complexo Industrial de Segurança Pública + mega-eventos esportivos« (07.2.2014), <http://tinyurl.com/qjympp> [24.04.2014].
- 18 S. Moreira (2013): »Brazil's World Cup Construction Threatens Indigenous »Living Museum« (16.01.2013), <http://tinyurl.com/ncqchzw> [24.04.2014].
- 19 Vgl. Fn 10: 207.
- 20 Ebd.
- 21 Vgl. »FIFA Revenue Estimated to be 4 Billion Dollars at the Close of the 2014 World Cup«, <http://tinyurl.com/o98huqq> [24.04.2014].
- 22 Vgl. <http://de.fifa.com/worldcup/organisation/partners/index.html> [24.04.2014].
- 23 Weitere 1,5 Milliarden Euro erwartet die FIFA – ebenfalls für den Zeitraum von 2011 bis 2014 – aus Marketing-Erlösen.
- 24 V. Eick: »A Neoliberal Sports Event?«. In: CITY, 14(3), 2010.
- 25 Vgl. Fn 16.
- 26 M. Rüb: »Befriedung«. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.10.2013: 8.
- 27 T. Minami (2013): »A Giant Hole in Brazil's Anti-Terrorism Policy for World Cup, Olympics«. Folha de S. Paulo, 12.4.2013.
- 28 M. Amaral; V. Natalia: »Why Are Brazilians Protesting the World Cup?«. The Nation, 21.6.2013.
- 29 Vgl. C. Bennett; K. Haggerty (Hg.): Security Games. New York 2011; P. Fussey et al.: Securing and Sustaining the Olympic City. Farnham 2011.
- 30 Condor beliefert auch die türkische Polizei mit Gasgranaten und Pfefferspray, die während der Proteste auf dem Taksim-Platz in Istanbul zum Einsatz kamen; vgl. B. Fonseca; N. Viana: »Bomba brasileira na pele turca« (05.06.2013), <http://tinyurl.com/np29a9u> [24.04.2014].
- 31 Vgl. V. Eick: »Weiche Waffen für eine harte Zeit?«. Kritische Justiz, 45(1), 2012.
- 32 M. Amaral; V. Natalia: »Why Are Brazilians Protesting the World Cup?«. The Nation (21.06.2013), <http://tinyurl.com/lnp3tx3> [24.04.2014].
- 33 Spiegel-Online: »Brasilien kauft deutsche Panzer für Fußball-WM« (12.04.2013), <http://tinyurl.com/cbloopq> [24.04.2014].
- 34 V. Eick: »(Blood) Boosting Profits«. In: C. Gaffney (Hg.), Nacional Metropolização e Megaeventos, i.E.

Menschenrechte in Brasilien

GESPRÄCH MIT LUANA XAVIER PINTO COELHO¹

»Es bleibt eine fortwährende Herausforderung, den verwundbarsten Bevölkerungsteilen den Zugang zu Wohnung, Land und öffentlichen Dienstleistungen zu garantieren«

Volker Eick (VE): Danke, dass Sie sich für dieses Interview Zeit genommen haben. Können Sie kurz erläutern, was Ihre Organisation tut und seit wann Sie aktiv sind?

Luana Xavier Pinto Coelho (LXC): *Terra de Direitos* (Land der Rechte) ist eine Menschenrechtsorganisation, die mit *public interest law* arbeitet, hauptsächlich in den Bereichen, die ökonomische, soziale, kulturelle und Umweltrechte betreffen. Wir als Nicht-Regierungsorganisation (NGO) nutzen strategische Prozessführung als Werkzeug, um über Menschenrechtsverletzungen zu berichten, aber auch, um Gruppen in ihrem Protest gegen staatliche und privatwirtschaftliche Projekte und Maßnahmen sowie mit ihren Forderungen und bei entsprechenden Anträgen zu unterstützen.

Die Organisation besteht seit 2002 und ist hauptsächlich deswegen entstanden, weil soziale Bewegungen eine juristische Unterstützung in Fällen von Menschenrechtsverletzungen forderten. Die Hauptthemen unserer Arbeit sind entsprechend der Zugang zu ländlichen und urbanen Räumen, Lebensmittelsicherheit und

Biodiversität, Demokratisierung der juristischen Institutionen und Menschenrechtspolitik. Unser Personal besteht hauptsächlich aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, aber auch aus Kommunikationsfachleuten.

VE: Als wir uns vergangenen Dezember gesehen haben, haben Sie von einigen Erfolgen Ihrer Organisation in jüngerer Zeit berichtet. Worum ging es, und was konnten Sie erreichen?

LXC: Unsere Organisation hatte unlängst tatsächlich einige Erfolge, als es uns gelang, den Staat für seine Handlungen im Zusammenhang mit Polizeigewalt gegen Aktivistinnen und Aktivisten sozialer Bewegungen verantwortlich zu machen. Im Detail ging es um Angriffe auf die Bewegung der Landlosen MST (*Movimento dos Sem Terra*) im Bundesstaat Paraná. Neben Prozessen, die wir vor internationalen Gerichten führen, haben wir auch vor brasilianischen Gerichten gegen Menschenrechtsverletzungen gekämpft. Der Staat wurde etwa im Fall der Ermordung von Antonio Tavares Pereira verurteilt, einem Führer der MST, der im Jahr 2000 von

einem Polizisten während eines friedlichen Protests in Curitiba getötet wurde.² In einem anderen Fall wurden zwei Farmer – Teissin Tina und Marcos Prochet – für die Ermordung von Sebastião Camargo Filho verurteilt, auch er war ein Mitglied der Bewegung der Landlosen. Während einer illegalen Räumung durch private Milizen hatten die beiden ihn ermordet.

VE: Der Hintergrund liegt vermutlich in den 1990er Jahren, als die MST, unter anderem mit dem Right Livelihood Award, dem Alternativen Nobelpreis, ausgezeichnet, massive Landbesetzungen durchführte?

LXC: Ja, insbesondere seit den 1990er Jahren durchläuft Paraná eine Phase extrem gewalttätiger Konflikte um Land. Der MST besetzt Land, das als unproduktiv gilt, auch um so die angekündigte Landreform voranzutreiben, die weitgehend nur auf dem Papier existiert. Bei den Farmen, die die brasilianische Regierung im Rahmen ihrer Landreform auswählt, werden die Besitzer enteignet und über öffentliche Pfandbriefe entschädigt – eine Regelung, die bei den Farmern auf wenig Gegenliebe stößt. Brasilien hat historisch durch den Kolonialisierungsprozess bedingt eine starke Konzentration von Landbesitz in den Händen nur weniger Farmer.³ Das macht die Landreform auch zu einem historischen Projekt der sozialen Bewegungen. Das muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass der dadurch bedingte Mangel an Arbeitsmöglichkeiten auf dem Land zu einer massiven Migration in die Städte führt – auch deshalb leben heute 85 Prozent der brasilianischen Bevölkerung in Städten.

DER STAAT MORDET MIT

Die organisierten Landbesetzungen bringen viele Familien zusammen, die auf diesem Land

campieren und arbeiten, wobei es sich meist um Privatbesitz handelt. Die Antwort der Landbesitzer besteht nicht darin, den Dialog zu suchen, sondern sie besteht regelmäßig aus Gewalt. Manchmal handeln die Landbesitzer allein, mieten sich bewaffnete Milizen, um die Besetzer einzuschüchtern und deren Führer ermorden zu lassen. Manchmal arbeitet aber auch das Justizsystem für sie, indem die Farmer erfolgreich ihren Anspruch auf das Land durchgesetzt bekommen und dann die Polizei die Gerichtsbeschlüsse durchsetzt. Bedauerlicherweise ist es daher auch der Staat selbst, der Gewalt gegen Aktivistinnen und Aktivisten durch die Polizei ausübt. In den 1990er Jahren sind allein in Paraná 16 MST-Aktivistinnen bei Besetzungsaktionen ermordet worden, ohne dass es vorher irgendwelche Verhandlungen gegeben hätte; die meisten wurden in einen Hinterhalt gelockt.

Keiner dieser Morde wurde je zur Anklage gebracht, bis Anwältinnen und Anwälte der Bewegung eine Reihe von Klagen starteten. Die Verurteilungen vor internationalen und brasilianischen Gerichten machen Hoffnung, dass es nicht bei Straffreiheit für die Täter bleibt. Und diese Verfahren bedeuten auch viel für die an vorderster Front für ihre Rechte um Land kämpfenden. Was ich damit sagen will, die von uns angestrebten Straf- und Zivilprozesse gehen über das alleinige »Recht sprechen« hinaus, sie sind Teil einer politischen Strategie. Denn durch diese Prozesse werden die Rolle der staatlichen Institutionen sowie der politischen und ökonomischen Eliten aufgedeckt und belegen so die bestehenden Widersprüche, die in unserer Demokratie herrschen. Unsere Organisation repräsentiert auch in diesem Sinne weiter die Familien, die Opfer so einer Politik sind, vor zivilen und Strafgerichten.

VE: Für das Recht auf Wohnen und Land kämpfen auch sogenannte Minderheiten. Inwieweit spielt das in Ihrer Arbeit eine Rolle?

LXC: *Terra de Direitos* arbeitet mit vielen Gruppen zusammen, die für das Recht auf Wohnen kämpfen, für das Recht auf den Zugang zu Land und auch für den Zugang zu traditionellen Siedlungsgebieten. Es geht dabei um indigene Gruppen und ihre Territorien, aber auch um die Quilombolas – zur Zeit der portugiesischen Herrschaft in Brasilien geflohene afrikanische Sklaven – und andere traditionell in Brasilien siedelnde Bevölkerungsgruppen, denen die Verfassung eigentlich ihre Rechte garantiert, aber nicht durchsetzt.

UMKÄMPFTES TERRAIN: LAND UND BODEN

Auch in diesem Zusammenhang kann ich von einigen positiven Ergebnissen berichten: Im ersten Fall vertraten wir den Anspruch eines Mandanten im Rahmen des Menschenrechtssystems der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS).⁴ Die OAS-Kommission für Menschenrechte hat die brasilianische Regierung wegen ihres fahrlässigen Verhaltens in Hinblick auf gewalttätige Übergriffe durch die Polizei im Zusammenhang mit Landkonflikten gerügt und daher auch für diese Übergriffe für verantwortlich erklärt.⁵ Auch wenn Entscheidungen internationaler Gerichte nicht direkt die Regierungen von Nationalstaaten zu Handlungen zwingen können, solche Entscheidungen haben eine, wie sich vielleicht sagen lässt, symbolische Bedeutung. Etwa, wenn die Ermordung eines sozialen Aktivisten durch die Polizei von so einem Gericht als das bezeichnet wird, was es ist, Mord an einem sozialen Aktivisten durch die Polizei – und nicht etwa als Selbstverteidigung des Staates, wie die Regierung behauptet.

Neben solchen Fällen, bei denen wir aktiv sind, hat unsere NGO auch Gruppen repräsentiert, die für ihre Zugangsrechte auf Land und Boden in den Städten kämpfen. Hier hatten wir

einige positive gerichtliche Entscheidungen, die paradigmatisch für Brasilien sind.

VE: Können Sie ein Beispiel nennen?

LXC: Ja, zum Beispiel hat es in einem Fall eine Gruppe von Müllsammlern gegeben, die ein Haus auf einem verlassenem innerstädtischen Gebiet besetzt hatten, das einer finanziell bankrotten Firma gehört. Das zuständige Bundesstaatsgericht urteilte, die Müllsammelnden hätten gegenüber der Forderung des Besitzers das höherwertige Recht auf Wohnraum, weil der mit seinem Eigentum dessen sozialer Aufgabe – eben Wohnen – nicht nachkommt.

VE: Was sind die aktuellen Herausforderungen, mit denen Sie gegenwärtig konfrontiert bzw. auch daran interessiert sind, sich damit auseinanderzusetzen?

LXC: Zu den konstanten Herausforderungen gehört es, den am meisten verletzlichen Gruppen oder Nachbarschaften wie etwa den absolut Armen den Zugang zu Wohnungen, Land oder öffentlichen Dienstleistungen zu garantieren. Bodenspekulation und die Kommodifizierung⁶ der Städte haben perverse Effekte auf den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und auf die Versorgung der Armen mit Wohnraum. Im Kontext von Mega-Events blüht zum Beispiel die Kommodifizierung des urbanen Raums regelrecht auf. Wir stehen immer wieder insbesondere dann vor großen Herausforderungen, wenn wir versuchen, die jeweiligen bundesstaatlichen oder lokalen Regierungen dazu zu bringen, den betroffenen Gruppen oder Nachbarschaften mit ihren Problemen zuzuhören, wenn große und einflussreiche ökonomische Interessen im Spiel sind.

Ein Beispiel: Straßenhändler oder Wohnungslose, üblicher und allgegenwärtiger Teil des urbanen Lebens in Brasilien, sollen – einzig mit dem Ziel, dem Land ein Image als »entwi-

ckelt« und »fortschrittlich« zu geben und in der Hoffnung auf internationale Investoren – während des FIFA-Events regelrecht aus den Städten geschwemmt werden. Dasselbe gilt für die Favelas, wo wir, aus historischer Perspektive betrachtet, gegenwärtig beobachten können, wie das landesweit größte Investitionsprogramm zur Aufwertung der Slum-Gebiete läuft. Es wird begleitet von der ebenfalls größten Zahl von Räumungen und Räumungsversuchen von Favelas – und das insbesondere in Gebieten, an denen die Immobilienentwickler großes Interesse haben.

FIFA: ARBEITSHETZE UND FEHLENDE ARBEITSSICHERHEIT

VE: Genau, darauf wollte ich jetzt auch kommen, in Hinblick auf die FIFA- und IOC-Events – sind Sie auch in dem Bereich aktiv?

LXC: Curitiba ist ja eine der Gastgeberstädte für den FIFA World Cup, und wie in anderen Austragungsstädten Brasiliens auch, haben sich Volkskomitees gebildet, in denen sich unterschiedliche soziale Bewegungen und Organisationen zusammengeschlossen haben, um über Menschenrechtsverletzungen vor und während der Spiele zu berichten. Ziel dieser Komitees ist es auch, bedrohte Nachbarschaften und Bevölkerungsgruppen zu unterstützen. *Terra de Direitos* ist seit Gründung dieser Komitees Teil dieser Strukturen, und als eine Rechtsanwaltsorganisation haben wir dabei geholfen, Beschwerden gegen Rechtsverletzungen des Staates und durch Unternehmen so in die entsprechende Behördensprache zu bringen, dass juristische Unterstützung für die betroffenen Nachbarschaften möglich wird.

VE: In Sotschi wurden die Bauarbeiter gar nicht bezahlt, nachdem sie die Infrastruktur für die IOC Winter-Spiele im Jahr 2014 errichtet hatten. In Katar starben ungezählte Bauarbeiter auf den Baustellen, die für die FIFA-Weltmeisterschaft

im Jahr 2022 errichtet werden; die Arbeitsbedingungen sind insgesamt so, als sei Sklaverei ein (wieder) akzeptiertes Beschäftigungsverhältnis. In Südafrika wurde während der FIFA-Weltmeisterschaft 2010 sogar auf streikende Mitarbeiter von Sicherheitsfirmen geschossen, die für die Einhaltung des Mindestlohns und bessere Arbeitsbedingungen streikten. Was sind Ihre Erfahrungen in Hinblick auf die Arbeitsbedingungen und Menschenrechte in Brasilien?

LXC: Die Arbeitsbedingungen unterscheiden sich von Bundesstaat zu Bundesstaat, aber was alle zwölf Austragungsorte gleichermaßen betrifft ist die Arbeitshetze, die besteht, um die Stadien im vorgegebenen Zeitrahmen fertig zu stellen; das betrifft Überstunden, aber auch Sicherheitsbestimmungen. In Curitiba zum Beispiel haben deswegen die Arbeiter zweimal gestreikt. Der erste Anlass war der Mangel an Absicherungen auf den Baustellen, die es faktisch kaum gibt. Immerhin sind bis jetzt allein in den Stadien neun Bauarbeiter ums Leben gekommen.

Letzte Woche [Anfang April 2014, ve] legten die Arbeiter wieder die Arbeit nieder, diesmal, weil sie ihre Löhne nicht ausbezahlt bekamen. Die Firma, der das Stadion mittlerweile gehört, hat sich finanziell übernommen und kann nun seine angestrebte Restrukturierung nicht bezahlen; der Hintergrund ist, dass der Staat keine öffentlichen Gelder vergeben kann, ohne dass sich auch der private Sektor mit einer vergleichbaren Summe oder einer geldwerten Gegenleistung beteiligt. Wie auch immer, angesichts der Tatsache, dass die gegenwärtigen Kosten für die Restrukturierung des Konzerns schon knappdreimal so hoch im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Aufwendungen – namentlich nicht mehr rund 40 Millionen Euro, sondern 107 Millionen –, meint das Unternehmen, es sei außerstande, die ausstehenden Lohnkosten zu zahlen, und der Staat kann sie durch öffentliche Bürgschaften nicht garantieren.

DIE JUNI-PROTESTE 2013

VE: In Europa, mithin auch in Deutschland, glauben Teile der öffentlichen (und veröffentlichten) Meinung, dass die FIFA- und IOC-Veranstaltungen den gegenwärtigen Protest und Widerstand nur befeuert hätten, die Gründe für diese Auseinandersetzungen aber weitaus tiefer in der brasilianischen Gesellschaft lägen. Was ist Ihre Einschätzung dazu?

LXC: Es gibt eine ganze Reihe von Spekulationen darüber, was die Proteste vom Juni 2013 angefeuert hat, aber keine würde die geplanten FIFA- oder IOC-Events als alleinigen Ausgangspunkt bezeichnen. Brasilien ist in den vergangenen Jahren durch eine ganze Reihe von Protestzyklen gegangen, die von den sozialen Bewegungen organisiert wurden und von denen einer paradigmatisch war: der Protest gegen die Fahrpreiserhöhungen im öffentlichen Nahverkehr São Paulos. Dieser Protest fand deshalb solchen Widerhall, weil die Reaktion der Polizei auf die Proteste extrem gewalttätig war, während die Protestierenden alle gemeinsam ›Keine Gewalt!‹ sangen.

Dieses Szenario wurde von einem Journalisten gefilmt, der ebenfalls ›Keine Gewalt!‹ sang, aber von der Polizei zusammengeknüpelt wurde. Diese Bilder verbreiteten sich sehr schnell über die so genannten Sozialen Medien, fanden breiten Widerhall und führten landesweit zu massiven Protesten. Selbst wenn man die Proteste gegen die Fahrpreiserhöhungen als Auslöser betrachtet, in dem Maße, wie die Proteste eskalierten, wurden auch mehr und mehr Forderungen auf die Straße gebracht, von denen einige die fehlenden Investitionen in öffentliche Dienstleistungen mit den milliardenschweren Investitionen für die FIFA-Weltmeisterschaft in Verbindung brachten.

Die Protestwellen, die über das Land hereinbrachen, fanden zufällig zu der Zeit statt, als

gerade der Confederations Cup in fünf Städten Brasiliens ausgetragen wurde. Mit brutaler Polizeigewalt wurden die Demonstrierenden daran gehindert, in die Zwei-Kilometer-Sicherheitszone, die die FIFA um die Stadien errichten ließ, einzudringen. Auch diese Übergriffe lösten weitere massive Kritik an der Fußball-Weltmeisterschaft aus, denn es wurde klar, dass der Staat kompromisslos bereit ist, die Interessen der FIFA und ihrer Sponsoren über die Interessen seiner Bürger zu stellen.

UNZUFRIEDENHEIT AUF DER RECHTEN UND DER LINKEN

Wenn man allerdings über die tiefer liegenden Wurzeln für diese Proteste nachdenkt, dann wird klar, dass sowohl auf der Linken als auch auf der Rechten des politischen Spektrums eine große Unzufriedenheit mit der gegenwärtigen Regierung besteht. Die Linke ist vor allem mit der mangelnden Dialogbereitschaft der Regierung, der engen Bindung der Regierung an die Großindustrie und den Rückschlägen bei grundlegenden Reformen, wie etwa der angekündigten Landreform, unzufrieden. Die Rechte auf der anderen Seite ist ebenfalls unzufrieden und kritisiert vor allem die Ausgaben für die Sozialprogramme. Diese Konstellation hat diese verschiedenen Spektren im Sommer 2013 zusammen auf die Straßen gebracht. Das wird sich allerdings 2014 nicht wiederholen, denn heute sind die Gründe für die Proteste klar artikuliert und auch die Forderungen definiert, so dass auch die Widersprüche zwischen der Linken und der Rechten transparent und deutlich geworden sind.

VE: Werden die von Ihnen skizzierten Entwicklungen auch Auswirkungen auf die Präsidentschaftswahlen in Brasilien haben und, wenn das so sein sollte, was erwarten Sie?

LXC: Das ist eine einigermaßen schwierig zu beantwortende Frage, denn das zu erwartende politische Szenario ist weder klar, noch einfach strukturiert. So haben zum Beispiel die Protestierenden in den verschiedenen Städten unterschiedliche Forderungen, so dass man annehmen darf, dass das auch sehr unterschiedliche Schlussfolgerungen für diese Bewegungen zu den anstehenden Wahlen haben wird. Wenn wir, wie zuletzt im Jahr 2013, Lokalwahlen hätten – die nächsten stehen aber erst 2016 an –, dann darf ich Ihnen versichern, kein einziger Bürgermeister würde wieder gewählt werden und nur sehr wenige Gouverneure der Bundesstaaten. Und zwar einfach deshalb, weil die meisten der nicht erfüllten Forderungen aus den sozialen Bewegungen, die sich auf die Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen beziehen, in die Verantwortung von eben diesen Bürgermeistern und Gouverneuren fallen.

Das Handeln der Polizei liegt – sie ist regional organisiert – ebenfalls in der Verantwortung der bundesstaatlichen Gouverneure, was unmittelbar die Kritik an der Polizei auch an sie adressiert. In Hinblick auf die Fußball-Weltmeisterschaft hat sich die entsprechende Kritik auf die Bundesregierung fokussiert, auch wenn alle anderen, in der Hierarchie niedriger stehenden Verwaltungen ebenfalls in die Vorbereitungen verantwortlich involviert sind. Die Hauptkritik der sozialen Bewegungen bezieht sich darauf, dass die brasilianische Regierung vermeintlich kein Geld für Basisversorgungen wie Gesundheit und Erziehung hat, aber gleichzeitig behauptet, sie könne der FIFA ihre Milliarden-Gewinne garantieren.

Vor diesem Hintergrund ist es interessant, dass auch die oppositionellen Parteien einigermaßen vorsichtig sein müssen, wenn sie die Bundesregierung wegen der Fußball-WM kritisieren, denn ihre Parteimitglieder könnten, je nach Austragungsort, auf der bundesstaatlichen und lokalen Ebene durchaus tief in entsprechende Entscheidungen verstrickt sein. Aber noch mal,

selbst wenn die Fußball-Weltmeisterschaft ein Argument für oder gegen die Wahl einer Kandidatin und eines Kandidaten sein könnte und von ihnen auch so vermarktet wird, die Bedeutung von angekündigten (und nicht umgesetzten) Sozialprogrammen wird auf das Wahlergebnis einen stärkeren Einfluss haben.

VE: Heißt das möglicherweise auch, dass wir angesichts des Jahrestages des Militärputsches von 1964 sogar mehr besorgt sein sollten? Mein Eindruck ist, dass gegenwärtig eine ›Wiederauflage‹ eines Militärputsches nicht droht. Wie schätzen Sie die Lage hinsichtlich dessen ein – oder andersherum gefragt, ergeben sich aus dem Jahrestag auch Chancen auf einen intensivierten Demokratisierungsprozess in Brasilien?

DEMOKRATIEVERLUST DURCH FIFA

LXC: Die geplanten und umgesetzten Maßnahmen der Regierung in Hinblick auf Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen für den FIFA-Event haben negative Auswirkungen auf die staatliche Gesetzgebung. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzesvorlagen im Kongress, das Strafrecht zu verschärfen. Dazu gehört etwa, den Straftatbestand ›Terrorismus‹ einzuführen oder Demonstrierende dafür abzuurteilen, dass sie maskiert demonstrieren wollen oder angeblich zu irgendeiner Form von Gewalt anstacheln. Nach unserem Verständnis wäre eine solche Gesetzgebung, wenn sie umgesetzt wird, ein Ausdruck von Demokratieverlust.

Einige Gruppen sind auf die Straße gegangen und haben die Wiederkehr der Militärdiktatur als Lösung für die grassierenden Korruptionsprobleme propagiert, aber diese Gruppen haben gegenwärtig keinen Rückhalt in der Mehrheit der Bevölkerung. Allerdings ist die Zahl der Unterstützer dieser Gruppierungen auch nicht so klein, dass sie irrelevant wären. Das gilt insbesondere, wenn es gegen die Sozialprogramme geht,

die die Nationalregierung aufgelegt hat, um die Lebenssituation der armen Bevölkerungsteile zu verbessern. Diese Gruppen und ihre Unterstützer identifizieren sich mit sehr konservativen Werten wie der Verteidigung des Privateigentums, der Familie und Traditionen.

VE: In vielen Ländern sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen wie Sie mit aggressiven staatlichen und parastaatlichen Aktivitäten konfrontiert, bis hin zu Morden – der Tag des verfolgten Anwalts an jedem 24. Januar hat in diesem Jahr die Situation in Kolumbien in den Blick genommen.⁷ Gibt es in ihrem Land vergleichbare Bedrohungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältige?

LXC: Sie sprechen hier vermutlich zunächst die Fälle an, wo Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte während der Juni-Demonstrationen mit ihren Mandanten und Mandantinnen zusammen festgenommen worden sind oder wo ihnen der Zugang zu Polizeistationen sowie Ermittlungsakten verweigert wurde. Aber es gibt noch mehr.

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Norden des Landes im Zusammenhang mit Landstreitigkeiten tätig sind, werden beständig bedroht und einige von ihnen sind in den vergangenen Jahren auch umgebracht worden. Diese Fälle sind gegenwärtig Gegenstand einer internationalen Untersuchung, die von der brasilianischen Rechtsanwaltskammer, der *Ordem dos Advogados do Brasil* (OAB),⁸ angestrengt wird. Mit anderen Worten, es ist durchaus üblich, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in Konfrontation mit staatlichen Institutionen treten, bedroht oder in ihren Rechten beschnitten werden.

Luana Xavier Pinto Coelho arbeitet für Terra de Direitos in Curitiba/Brasilien. Das Interview führte Volker Eick, Politikwissenschaftler und Mitglied im Erweiterten Vorstand des RAV, Mitte April 2014; die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Ergänzende Hinweise während des Interviews gab Fernando Prioste, Koordinator von Terra de Direitos.
- 2 Vgl. dazu den englischsprachigen Bericht <https://www.cidh.oas.org/annualrep/2009eng/Brazil4.04eng.htm> [17.04.2014].
- 3 Nach Angaben des Brasilianischen Instituts für Geographie und Statistik (IBGE) befinden sich 49 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Händen von nur einem Prozent aller Landbesitzer.
- 4 Zur Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), vgl. »Organisation Amerikanischer Staaten«, https://de.wikipedia.org/wiki/Organisation_Amerikanischer_Staaten [17.04.2014]; zu deren Menschenrechtsvereinbarungen, vgl. »The Inter-American Human Rights System«, www.hrea.org/index.php?base_id=150 [17.04.2014].
- 5 Der entsprechende OAS-Bericht »Demanda perante a Corte Interamericana de Derechos Humanos no caso Sétimo Garibaldi (Caso 12.478) contra a República Federativa do Brasil« lässt sich hier in brasilianischem Portugiesisch nachlesen, vgl. www.cidh.oas.org/demandas/12.478%20Setimo%20Garibaldi%20Brasil%2024%20diciembre%202007%20PORT.pdf [17.04.2014].
- 6 Unter Kommodifizierung wird der Prozess verstanden, der etwas zur »Ware« werden lässt, indem etwa der Öffentliche Raum oder der Soziale Wohnungsbau kommerzialisiert wird; Privatisierung meint demgegenüber zunächst nur den Wechsel von etwa öffentlichem zu privaten Eigentümern.
- 7 www.rav.de/publikationen/mitteilungen/ [17.4.2014].
- 8 »OAB faz denúncia internacional de mortes no Pará«, www.oab.org.br/noticia/26891/oab-faz-denuncia-internacional-de-mortes-no-para [17.04.2014]. Der nur im brasilianischen Portugiesisch vorliegende Bericht schreibt von neun Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zwischen 2011 und 2014 allein in Paraná ermordet wurden.

Vom Neckarstadion bis Heiligendamm

WARUM DIE LINKE SICH FÜR REPRESSION GEGEN FUßBALLFANS INTERESSIEREN SOLLTE

ANGELA FURMANIAK

Das Verhältnis der Bürgerrechtsbewegung zum Fußball ist zwiespältig. Es reicht von Desinteresse bis hin zu offener Ablehnung (»das sind doch alles Rechte im Stadion«). Nur wenige linke AktivistInnen gehen regelmäßig ins Stadion und noch weniger haben Einblick in die vielschichtige Fußballfanszene. Dieser Beitrag soll beleuchten, weshalb die Verfasserin der Auffassung ist, dass es gerade für eine sich als emanzipatorisch verstehende Antirepressionsbewegung selbstverständlich sein sollte, ein Augenmerk auf das Spieltag für Spieltag rund um die Stadien zu beobachtende Geschehen zu richten.

Regelmäßig finden sich in den Medien Berichte über Krawalle beim Fußball. Von »Chaoten, die den Volkssport Fußball kaputt machen«, ist da die Rede, von »Gewalttätern«, »Hooligans« und »Randalierern«, die nur durch den Einsatz von Hundertschaften der Polizei in Schach gehalten werden können. Illustriert werden die Berichte gerne mit Bildern von schwarz verummten Personen und Fankurven, in denen Pyrotechnik abgebrannt wird. Das Vokabular dieser Berichterstattung und die dahinter stehende Sensationslust ähneln der bei manchen linken Großver-

anstaltungen. In Folge der Berichte melden sich dann SicherheitspolitikerInnen aller Parteien, Funktionäre der Polizeigewerkschaften und der Fußballverbände zu Wort, die schärfere Maßnahmen gegen die »Krawallmacher« fordern. Schnell sind die vermeintlichen Hauptverantwortlichen für die Ereignisse ausgemacht: Die Ultras.

WER SIND DIE ULTRAS?

Entstanden ist die Ultra-Bewegung ursprünglich in Italien in Folge der ArbeiterInnen- und StudentInnenbewegung der 1960er-Jahre. Viele Elemente dieser Protestkultur wie z.B. Fahnen und Spruchbänder wurden in die Stadien übernommen.¹ Mitte/Ende der 1990er-Jahre hielt das Phänomen auch in deutschen Fankurven Einzug und verdrängte nach und nach die noch in den 1980er-Jahren vorherrschenden Kuttenfans.² Ultras sind besonders fanatische Fans, deren Hauptziel die leidenschaftliche und kreative Unterstützung »ihres« Vereins ist. Zum Einsatz kommen dabei Fahnen, Doppelhalter und Choreographien (bunte Bilder aus oft Tausenden von Fahnen oder farbigen Pappen, die sich über die gesamte Kurve ziehen), Blockfahnen, Trommeln

und langanhaltende Gesänge. Für ihren Verein nehmen Ultras eine Menge auf sich. Oft wird monatelang an Choreographien gebastelt, nächtelang werden Fahnen gemalt und genäht. Es versteht sich von selbst, dass das dafür erforderliche Geld ausschließlich aus Eigenmitteln und Spenden stammt. Eine finanzielle Unterstützung durch den Verein oder gar durch einen Sponsor wird kategorisch abgelehnt, um die eigene Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Ein Ultra fährt im Jahr oft Tausende von Kilometern kreuz und quer durch Europa, um jedes Spiel seines Vereins im Stadion erleben zu können. Dabei sind die Ultras äußerst kritisch gegenüber der zunehmenden Kommerzialisierung des Fußballs, gegenüber Autoritäten, den Vereinen und Verbänden.³ Sie mischen sich ein und kämpfen für Freiräume in den Kurven und in den Vereinen, sie wehren sich gegen die immer weitergehende Beschränkung von Fanrechten, gegen immer weiter steigende Ticketpreise, die zunehmende Macht von Konzernen und einzelnen Oligarchen in vielen Vereinen und gegen Repression. Sie sind unbequem und laut und denjenigen ein Dorn im Auge, für die Fußball vor allem ein Produkt mit einem hohen Marktwert ist und die Fußballspiele als Events für zahlungskräftige Kunden sehen wollen.

Die Ultras sind die wohl lebendigste und kreativste aber auch unbequemste Subkultur, die es aktuell gibt, mit engen Querverbindungen zu anderen Alternativkulturen wie die Musikszene, die Sprayerszene und häufig auch die Antifaszene. Sie setzen sich aus Angehörigen aller sozialen Schichten zusammen. Der Ingenieur ist genauso vertreten wie der Bandarbeiter, die Bürokauffrau ebenso wie der Hartz-IV-Empfänger. Ultra ist eine Lebenseinstellung, die weit über das Stadion hinausreicht. Aufgrund der alltäglichen Erfahrungen als Fußballfan entwickelt sich bei vielen Ultras eine grundsätzliche staats-, autoritäts- und kapitalismuskritische Haltung mit einem scharfen Blick für repressive

Mechanismen. Gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit und Solidarität sind von zentraler Bedeutung und werden tatsächlich gelebt. Die gegenseitige Unterstützung bei Problemen aller Art ist beispiellos. Fanfreundschaften zu anderen Gruppen, sei es im In- oder Ausland, genießen einen hohen Stellenwert.⁴ Viele Gruppen engagieren sich für soziale Zwecke, sie sammeln Geld, organisieren antirassistische Fußballturniere oder spenden den Erlös aus dem Verkauf von selbst gestalteten Fankalendern usw.⁵

Ultragruppen zeichnen sich in der Regel durch eine hervorragende Organisation mit vielen basisdemokratischen Ansätzen aus. Trotz aller Rivalitäten und teilweise sogar Feindschaften unter den Gruppen findet bezogen auf übergreifende fanpolitische Themen immer wieder eine geradezu professionell organisierte Zusammenarbeit statt. Insbesondere wenn es um den Kampf gegen Repression geht, werden die ansonsten üblichen Animositäten zurückgestellt. Dadurch ist es vor allem in den letzten Jahren häufig gelungen, den immer gleichen Polizeiberichten etwas entgegen zu setzen und die Meinungshoheit der Verbände zu durchbrechen. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Kampf gegen das Sicherheitskonzept der DFL in der zweiten Hälfte des Jahres 2012.⁶

Aber es gibt auch eine andere Seite. In vielen Gruppen fehlt es an einem (selbst)kritischen Umgang mit Sexismus, Mackertum und Homophobie. Eine große Zahl von Ultras pflegt darüber hinaus eine nicht unproblematische Affinität zu Gewalt. Auch gibt es bei einigen Vereinen Gruppen, die eine deutliche Nähe zu offenen agierenden Nazis an den Tag legen. Dies ist allerdings nach wie vor die Ausnahme. Die meisten Gruppen verstehen sich als unpolitisch, wobei dies in aller Regel eine explizite Absage an Nazis und Rassismus bedeutet.⁷ Zwar ist in jüngster Zeit in einigen Städten ein Wiedererstarken von rechtsgerichteten Hooligans zu verzeichnen. Nicht zuletzt den Ultras ist es allerdings zu

verdanken, dass die noch in den 1980er-Jahren in den Stadien zahlreich vertretenen Hooligans in den meisten Kurven kaum noch eine Rolle spielen und rassistische Fangesänge nahezu verschwunden sind. Es ist z.B. das Verdienst der Ultragruppe ›Schickeria München‹, dass beim FC Bayern München die jüdische Vereinsgeschichte und insbesondere das Schicksal des ehemaligen jüdischen Vereinspräsidenten Kurt Landauer wieder in Erinnerung gerufen wurde.⁸ Eine unpolitische Gruppe wie die ›Ultras Nürnberg‹ hat vor nicht allzu langer Zeit einen jüdischen ehemaligen Spieler, der im Nationalsozialismus verfolgt wurde, mit einer aufwändigen Choreographie geehrt.⁹ Dennoch darf die Problematik des verstärkten Aufkommens von Nazis in den Fankurven nicht unterschätzt werden.

LINKE UND FUßBALLFANS – GEMEINSAMKEITEN UND UNTERSCHIEDE

Als Rechtsanwältin, die seit langem in der linken Antirepressionsarbeit und seit mehreren Jahren auch für Ultras tätig ist, stelle ich immer wieder Gemeinsamkeiten bezüglich der anzutreffenden Repressionsmechanismen fest. Linke AktivistInnen und Fußballfans sind einem sehr ähnlichen polizeirechtlichen Arsenal ausgesetzt. Meldeauflagen, Ingewahrsamnahmen oder Ausreiseverbote vor Großveranstaltungen sowie polizeiliche Gewalttäterdateien sind für beide Gruppierungen Alltag. Auch die strafrechtlichen Probleme ähneln sich. Verfahren wegen Körperverletzungsdelikten, Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Verstöße gegen das Versammlungsgesetz dürften sowohl bei Fußballfans als auch bei linken AktivistInnen die Statistik anführen. Hinzu kommt, dass die Betroffenen in den Strafverfahren sehr häufig mit PolizeizeugInnen konfrontiert sind, die eine Strafverteidigung nicht einfach machen, neigen doch nach wie vor Gerichte und Staats-

anwaltschaften dazu, diesen nur zu gerne Gehör zu schenken. Nicht zuletzt dürften linke AktivistInnen gemeinsam mit Fußballfans in Polizeikreisen das meist gehasste Feindbild darstellen.

Aber es gibt auch deutliche Unterschiede. So sind Fußballfans in ihrem Alltag nicht nur mit strafrechtlichen und polizeirechtlichen Problemen konfrontiert, sondern zudem mit zivilrechtlichen. Zu nennen sind hier insbesondere die auf dem privatrechtlichen Hausrecht basierenden Stadionverbote¹⁰ oder die zum Teil horrenden Regressforderungen von Vereinen, die die ihnen für Verstöße ihrer Fans (z.B. wegen des Abbrennens von Pyrotechnik) auferlegten Verbandsstrafen an die Fans weiterreichen.¹¹

Ein weiterer Unterschied zu linken AktivistInnen ist, dass Fußballfans mit ganz unterschiedlichen Akteuren auf der Gegenseite konfrontiert sind. An einem durchschnittlichen Auswärtsspiel treffen reisende Fußballfans sowohl auf die Bundespolizei, verschiedene Landespolizeien als auch private Sicherheitsdienste (Stadionordner). Sie sehen sich unterschiedlichen Landespolizeigesetzen, an jedem Spieltag anderen Stadionordnungen der Vereine sowie einem komplexen Regelwerk der Verbände gegenüber und müssen sich im Nachhinein häufig noch mit negativen Medienberichten sowie den regelmäßig erhobenen Forderungen aus der Politik nach einer härteren Gangart auseinandersetzen.

Anders als linke AktivistInnen, denen es in den vergangenen Jahren recht gut gelungen ist, eine kritische Öffentlichkeit für sich einzunehmen und zu erreichen, so dass sich z.B. regelmäßige Landtags- und Bundestagsabgeordnete für sie einsetzen und auch die Medienberichterstattung vor allem bei Großereignissen, wie z.B. bei Blockupy, oft erfreulich differenziert ist, haben Fußballfans so gut wie keine Lobby. Das Bild der besoffenen, rechtslastigen und intellektuell minderbemittelten Chaoten ist nach wie vor bis weit in die kritische Linke hinein verbreitet. Diese Vorurteile machen sich vor allem auch in gericht-

lichen Verfahren bemerkbar. Sind viele Richter durchaus bereit, einer Antifaschistin aufgrund ihrer aner kennenswerten Motivation einen Strafabschlag zu gewähren, sehen sich Fußballfans mit genau dem Gegenteil konfrontiert.

Im Vergleich zu linken AktivistInnen sind Fußballfans für repressive Maßnahmen besser greifbar, weil ihre Verhaltensweisen für die Polizei gut kalkulierbar sind. Wann welche Fangruppe bei welchem Spiel anzutreffen sein wird, ist durch einen Blick in die Spieltagsansetzung der DFL mit etwas Szenekenntnis leicht auszumachen. Den Umstand, dass Ultras üblicherweise in Großgruppen unterwegs sind und dadurch für die Polizei einfach zu beobachten sind, machen sich die polizeilichen Einsatzkonzepte regelmäßig zu Nutze.

FUßBALL – TESTFELD FÜR REPRESSIVE MASSNAHMEN?

Genau dieser Umstand dürfte mit dafür verantwortlich sein, dass repressive Maßnahmen an Fußballfans häufig zuerst zur Anwendung kommen, bevor sie auf andere gesellschaftliche Bereiche übertragen werden. So wurden Ausreiseverbote nach dem Passgesetz in großem Stil nicht erstmalig 2001 vor dem G8-Gipfel in Genua gegen AktivistInnen der Antiglobalisierungsbe wegung verhängt, sondern bereits ein Jahr zuvor gegen Fußballfans anlässlich der Fußball-europameisterschaft der Männer in Belgien und den Niederlanden.¹² Die Idee der im Fußball mittlerweile nicht mehr wegzudenkenden Stadionverbote hält zwischenzeitlich in vielen Städten Einzug, wo sich private Diskothekenbetreiber im Rahmen von Vereinbarungen gegenseitig dazu ermächtigen, Hausverbote gegen auffällige Personen nicht nur für die eigenen Räumlichkeiten, sondern für alle der Vereinbarung unterliegenden Clubs auszusprechen.¹³ Fußballspiele dienen den Einsatzkräften der Polizei mit schöner

Regelmäßigkeit als Übungsfelder für andere Großeinsätze wie Demonstrationen. Und neue Sicherheitstechniken kommen ebenfalls im Bereich des Fußballs häufig erstmalig zum Einsatz. Verwiesen sei hier z.B. auf das Forschungsprojekt »SiKomFans«, welches unter Beteiligung der EADS vor wenigen Monaten gestartet wurde.¹⁴

Sehr gerne nutzen SicherheitspolitikerInnen das Thema Fußball, um sich mit immer neuen Forderungen nach Gesetzesverschärfungen und härteren Maßnahmen zu profilieren. Im Mai 2012 forderte Generalbundesanwalt Range »Fußfesseln für Hooligans«¹⁵, zwei Jahre zuvor dachte die nordrhein-westfälische SPD laut über den Einsatz von Nacktscannern in Fußballstadien nach,¹⁶ im Jahr 2012 folgte Lorenz Caffier, damals Vorsitzender der Innenministerkonferenz, mit der Idee von Gesichtsscannern an den Eingängen von Stadien. Damit sollten Stadionbesucher mit der »Datei Gewalttäter Sport« abgeglichen werden können.¹⁷ Boris Pistorius, Innenminister von Niedersachsen, setzte sich im vergangenen Jahr öffentlich für eine Verschärfung des Straftatbestands des Landfriedensbruchs ein.¹⁸ Von verschiedenen Seiten ist regelmäßig die Forderung nach Schnellgerichten, nach härteren Strafen oder auch einem »kurzfristigen Wegsperrern«¹⁹ von auffälligen Fans zu hören. Es dürfte auf der Hand liegen, dass – sollten diese Phantasien Realität werden – davon nicht nur Fußballfans, sondern auch andere Gruppierungen wie z.B. AntifaaktivistInnen, AtomkraftgegnerInnen und sonstige Angehörige von Protestbewegungen betroffen sein werden.

FAZIT

Die Bürgerrechtsbewegung täte gut daran, vorhandene Vorurteile gegenüber Fußballfans, allen voran den Ultras, abzubauen. Anders als es das in der Öffentlichkeit vorhandene Bild suggeriert, handelt es sich bei Ultras um eine sehr viel-

schichtige und kreative Subkultur. Die Sicherheitsorgane nutzen den Fußball häufig als Testfeld für Repression in anderen gesellschaftlichen Bereichen, neue Sicherheitstechniken finden ihre Anwendung oft in den Stadien, und Forderungen von SicherheitspolitikerInnen nach härteren polizeilichen und gesetzlichen Maßnahmen machen sich überproportional häufig an Fußballfans fest. Dies sollte für die linke Antirepressionsbewegung Grund genug sein, ihr Augenmerk verstärkt auf die Vorgänge im Fußball zu richten.

Die Verfasserin ist Rechtsanwältin, RAV-Mitglied und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Fananwältin.

- 1 Gabler, Jonas, Die Ultras, PapyRossa Verlag 2012, S. 3.
- 2 Gabler, Jonas, Die Ultras, PapyRossa Verlag 2012, S. 54.
- 3 Gabriel, Michael, Eine Antwort auf die Modernisierung des Fußballsports? Aus: Ballbesitz ist Diebstahl, Hrsg. BAFF, Werkstatt-Verlag 2004
- 4 Ultras hautnah! Ein Treffen mit »Commando Cannstatt«, in: Thein u.a., Ultras im Abseits, Verlag die Werkstatt 2012
- 5 Vgl. www.vfb.de/de/fans/fans-meldungen/2013/fankalender-commando-cannstatt-2014/page/7105-1-7-.html [17.4.2014].
- 6 Vgl. www.profans.de/category/pressemitteilung/page/3 [17.4.2014].
- 7 Wark, Tobias, Ultras und Politik, in Thein u.a., Ultras im Abseits, Verlag die Werkstatt 2012
- 8 Vgl. www.schickeria-muenchen.org/?id=214 [17.4.2014].
- 9 Vgl. www.fankultur.com/kuve/aktion/918-glubb-dankt-seinen-fans-f%C3%BCr-die-choreo-deutliches-zeichen-gegen-rassismus-und-antisemitismus [17.4.2014].
- 10 Vgl. www.dfb.de/uploads/media/Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten_-_ab_01.01.2014.pdf [17.4.2014].
- 11 Pfister, Bernhard, Kein Regress des Vereins bei Fans wegen einer Verbandsstrafe, SpuRt 2014, 10f.
- 12 Vgl. www.spiegel.de/sport/fussball/hooligans-ausreiseverbot-fuer-19-berliner-schlaeger-a-78922.html [17.4.2014].
- 13 Vgl. www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Disko-Hausverbote-in-Hannover-zeigen-Wirkung [17.4.2014].
- 14 Vgl. www.sikomfan.de/ [17.4.2014].
- 15 Vgl. www.sueddeutsche.de/sport/gewalt-im-fussball-elektronische-fussfesseln-fuer-fussball-rowdys-gefordert-1.1366479 [17.4.2014].
- 16 Vgl. www.rp-online.de/politik/deutschland/nrw-spd-fordert-nacktscanner-in-stadien-aid-1.479425 [17.4.2014].
- 17 Vgl. www.spiegel.de/sport/fussball/ueberwachung-von-fussballfans-innenminister-plant-gesichtsscanner-in-stadien-a-812581.html [17.4.2014].
- 18 Vgl. www.rp-online.de/sport/fussball/bundesliga/innenminister-wollen-auf-fan-krawalle-reagieren-aid-1.3857442 [17.4.2014].
- 19 Vgl. www.spiegel.de/sport/fussball/borussia-dortmund-fananwaelte-kritisieren-forderung-von-watzke-a-960072.html [17.4.2014].

Unbeliebte Massen in Bewegung

POLIZEILICHE MASSNAHMEN GEGEN DIE FREIHEIT VON REISENDEN FUßBALLFANS

ANNA LUCZAK

Jedes Wochenende ist eine Vielzahl von Menschen von umfangreichen Polizeimaßnahmen betroffen, ohne dass das öffentlich wahrgenommen wird. Fußballfans, die mit ihrer Mannschaft zu Auswärtsspielen fahren, werden von der Polizei im Zug begleitet und dabei oft mit Alkohol- oder Glasflaschenverboten belegt. Fahren sie mit Bussen, werden sie an Kontrollstellen an der Autobahn gestoppt und kontrolliert. Am Ankunftsort werden die Fans auf dem Weg zum Stadion von der Polizei in Wanderkesseln »begleitet« und vielfach noch auf der Strecke angehalten. Wer es bis zum Stadion schafft, wird spätestens beim Zugang ins Stadion noch einmal aufgehalten, zum Beispiel durch umfassende Durchsuchungen. Dass Fußballfans aufgrund dieser Reisebegleitung durch die Staatsgewalt erst zur zweiten Halbzeit des Spiels in ihren Block gelangen, ist keine Seltenheit. Für die Rückfahrten gilt dann dasselbe wie für die Hinfahrten – die Polizei legt fest, wer

an welcher Stelle aussteigen darf bzw. welche Anschlusszüge die Gruppe nehmen darf, oder sie hält Busse an und unterzieht alle Mitfahrenden umfassenden Kontrollen. Wer nach einem Auswärtsspiel nach Hause kommt, war oftmals nicht weniger als vier polizeilichen Kontrollen ausgesetzt, konnte das Spiel nur zur Hälfte sehen und durfte – wenn alles zusammen kam – noch nicht einmal sein Bier trinken.

VON FREIHEITSBESCHRÄNKUNG ZUR FREIHEITSENTZIEHUNG

Wer polizeiliche Konzepte bei Demonstrationen geschehen kennt, denkt angesichts der Erfahrungen der Fußballfans daran, dass deren Auswärtsfahrten am Wochenende wohl das offizielle Übungsfeld für polizeiliches Crowd-Management im Zusammenhang von Versammlungen sind.

Diese Freiheitsbeschränkungen sind für die Betroffenen störend und ärgerlich, aber in gewisser Weise auch Alltag. Schwerer zu ertragen wird es, wenn die Freiheitsbeschränkungen durch Kontrollen und willkürliches Anhalten bis zum völligen Entzug der Freiheit gehen. Denn nicht selten führen die extensiven Kontrollen und Beschränkungen dazu, dass zwischen einzelnen Fans und einzelnen PolizeibeamtInnen Konflikte ausbrechen und die Polizei dann – im Sinne des Crowd-Managements – gleich die ganze, gemeinsam reisende Gruppe umschließt und allen Anwesenden die Freiheit entzieht. Je nachdem kann das mehrere Stunden oder auch gleich die ganze Nacht dauern. Manchmal werden die Fans nur auf einem Parkplatz der Autobahnpolizei oder auf dem Gleis festgehalten, manchmal in den Polizeigewahrsam verbracht. Wie aus versammlungsrechtlichen Zusammenhängen, beispielsweise den Protesten gegen Nazi-Demonstrationen oder Castor-Transporte, bekannt, gilt das Prinzip des »Beifangs«: Wer sich in der Nähe von Leuten befindet, die Konflikte mit der Polizei haben, ist mitbetroffen und wird festgehalten und/oder mitgenommen. Dabei ist es egal, ob die Nähe von dem oder der Einzelnen selbst gesucht war, zufällig oder sogar durch polizeiliche Anweisungen zustande kam.

BEKOMMEN AUCH »HOOLIGANS« RECHT?

Für die Fußballfans gilt dann auch dasselbe wie für Demonstrations-TeilnehmerInnen: Über die Entlassung entscheidet die Polizei, da Gerichte am Wochenende nicht oder nur spärlich besetzt sind und die Mehrzahl der Festgehaltenen daher sind und die Mehrzahl der Festgehaltenen daher sind und die Mehrzahl der Festgehaltenen daher sind. Eine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung kann also in der Regel erst im Nachgang erreicht werden. Es gibt dabei

Unterschiede zu entsprechenden Verfahren mit versamlungsbezogenen Hintergründen, die die rechtliche Auseinandersetzung erschweren. Zum einen ist es von Bedeutung, dass Fußballfans mit noch weniger Sympathie zu rechnen haben als Demonstrierende. Die öffentliche Meinung ist geprägt durch eine Berichterstattung, in der organisierte Fußballfans mit »Hooligans« gleichgesetzt werden und die Entstehung jedes Konflikts ihnen zugeschrieben wird.

Hinzu kommt auf der juristischen Ebene, dass die Rechtsprechung zu polizeirechtlicher Freiheitsentziehung stark von entsprechenden Maßnahmen in versamlungsbezogenen Zusammenhängen geprägt ist. Deshalb spielt in der Argumentation immer eine wichtige Rolle, dass nicht nur das Freiheitsgrundrecht, sondern auch die Versammlungsfreiheit betroffen ist. Die Fußballfans können sich dem gegenüber »nur« auf ihr Freiheitsrecht berufen. Es ist dieser Hintergrund, vor dem die sehr restriktiven Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Rechte von Fußballfans zu sehen sind.

Zuletzt zeigte das OVG Lüneburg (11 LC 228/12, Urteil vom 24.2.2014) sehr viel Phantasie in der Auslegung der Rechtsprechung zur Freiheitsentziehung. Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass ein Polizeigewahrsam im Vorfeld eines Spiels rechtmäßig war. Der vom OVG entschiedene Fall betraf eine Person, die sich in räumlicher Nähe zu einer Auseinandersetzung zwischen gegnerischen Fans befunden hatte. Das OVG setzt sich in seinem Urteil ausführlich mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auseinander, ohne sie richtig zu verstehen. Zudem gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die Bezeichnung »Ultra« Grundlage für die rechtliche Bewertung war.

Der EGMR hatte selbst in einem Fußballfall (Ostendorf vs. Germany, 15598/08, Urteil vom 7.3.2013) seine bereits mehrfach geäußerte Meinung zum deutschen Polizeigewahrsam (Chaos-Tage Lindau: E. vs. Germany, 77909/01,

24.3.2005; G8 Heiligendamm: Schwabe und M.G. vs. Germany, 8080/08 und 8577/08, Urteil vom 1.12.2011) aufrecht erhalten. Die Linie des EGMR ist, dass ein Präventiv-Gewahrsam nur dann mit dem einzig in Frage kommenden Art. 5 Abs. 1 b EMRK vereinbar sein kann, wenn der oder die Betroffene gegen eine explizit polizeilich auferlegte Pflicht (wie einen Platzverweis) verstoßen hat.

In dem Fußball-Fall (Ostendorf vs. Germany, 15598/08, Urteil vom 7.3.2013) war nach Ansicht des EGMR ein entsprechender Verstoß darin zu sehen, dass die Polizei dem Fußball-Anhänger einen expliziten Hinweis auf ein bestimmtes verbotenes Verhalten erteilt hatte, dem der Belehrtete dann nicht nachkam. Der EGMR hatte aber dabei sehr deutlich gemacht, dass in Fällen, in denen es um die Sanktionierung von Verstößen gegen solche Hinweise geht, besonders beachtet werden muss, dass es nicht zu willkürlichen Freiheitsentziehungen kommt. Das zu unterlassende Verhalten müsse in dem Hinweis ganz konkret benannt werden und der Betroffene seinen Unwillen, sich daran zu halten, deutlich gemacht haben (Ostendorf vs. Germany, Rn. 94).

Das OVG Lüneburg stellt zwar genau diese rechtlichen Vorgaben des EGMR ausführlich dar. Es springt dann aber wieder zurück zu dem Reflex: Ein »organisierter Fan« ist auf jeden Fall besser nicht in Freiheit, denn er kann nur Böses im Schilde führen. Das Gericht erklärt entgegen der Rechtsprechung des EGMR eine konkrete Verpflichtung bzw. einen konkreten Hinweis darauf, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, ganz für entbehrlich und stützt die Annahme, dass der Betroffene nicht willig gewesen sei, sich an diese nicht konkretisierte Pflicht zu halten, allein darauf, dass der Betroffene einer »Ultra-Gruppierung« angehöre (11 LC 228/12, Urteil vom 24.2.2014, Rn. 47).

ES LOHNT SICH DENNOCH

Es besteht aber dennoch kein Grund für Fußballfans, auf die gerichtliche Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt zu verzichten. Es bleibt ein sehr lohnenswertes Feld, weil noch viel Aufklärungsarbeit über die polizeilichen Maßnahmen im Bereich Fußball zu leisten ist. Wie oben dargestellt, werden die Bereiche Fußball und Versammlungen jedenfalls von der Polizei so parallel gesehen und behandelt, dass hier etablierte polizeiliche Taktiken und Vorgehensweisen aus dem einen Bereich sich auch in dem anderen Bereich wiederfinden.

Vor diesem Hintergrund können im Bereich Fußball Erfolge errungen werden, die dann auch in rechtlichen Auseinandersetzungen wegen Maßnahmen gegen DemonstrationsteilnehmerInnen verwendet werden können, wie zum Beispiel die klare Feststellung eines Verwaltungsgerichts, dass es eben keine Rechtsgrundlage für das mehrstündige Festhalten von Unbeteiligten gibt. Hier hat das Gericht klar zwischen agierenden und daneben stehenden Fans unterschieden und deutlich gemacht: »Auch als Kollateralschaden ist eine derartige Vorgehensweise der Polizei nicht zu rechtfertigen. Der Kläger hielt sich legal 40 m von der Werfergruppe entfernt auf. Ein Platzverweis war ihm gegenüber nicht ausgesprochen worden. Dann kann es auch nicht angehen, dass der Kläger quasi als Beifang in polizeilichen Gewahrsam genommen wird« (VG Düsseldorf, 18 K 5912/11, Urteil vom 16.1.2013, S. 5).

Dieses so eindeutige Urteil hatte dann sogar zur Folge, dass die Polizei sich über die Frage von Schadensersatz wegen der Freiheitsentziehung nicht mehr vor Gericht streiten wollte und an alle Personen aus dem Kessel, die nicht strafrechtlich verurteilt worden waren und eine entsprechende Forderung stellten, ein Schmerzensgeld von jeweils mehreren hundert Euro zahlte.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin und beschäftigt sich in ihrer beruflichen Tätigkeit viel mit dem, was die Polizei tut.

»Wir spielen Gerechtigkeit«¹

PROZESSBEOBACHTUNG DES RAV IM KCK-ANWALTSVERFAHREN

FRANZISKA NEDELMANN

Gemäß Artikel 16 der »UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwält« vom 7. September 1990 hat der Staat sicherzustellen, dass Anwältinnen und Anwälte in der Lage sind, alle ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen. Dies nicht ohne Grund. Die Freiheit in der Berufsausübung gerade von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern ist immer auch ein Indikator dafür, wie es um die Freiheitsrechte jedes Einzelnen in einem Land bestellt ist. Die gezielte Repression, die in der Türkei seit einigen Jahren die Anwaltschaft und andere Berufsstände trifft, wird in der internationalen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Im Gegenteil wird gerne auch vor deutschen Gerichten angeführt, dass »erfreuliche« Gesetzesreformen zu einer erheblichen Verbesserung des türkischen Justizsystems geführt und damit Menschenrechtsverletzungen eingedämmt hätten. Dass dies mit der Praxis insbesondere in den sog. Antiterrorverfahren nichts zu tun hat, zeigt beispielhaft das sog. KCK-Anwaltsverfahren, das vom RAV beobachtet wird.

Im April 2009 setzte die türkische Justiz eine seit den 1990er Jahren einmalige Repressionswelle gegen zumeist kurdische Politiker, Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Gewerkschafter und Anwälte in Gang: die sog. KCK-Operation. »KCK« steht für »Union der Gemeinschaften Kurdistans« (Koma Civakên Kurdistan), ein auf Initiative des inhaftierten PKK-Chefs Abdullah Öcalan gebildeter Dachverband, der von Justiz und Sicherheitsbehörden als städtischer

Arm der PKK, also als terroristische Vereinigung, bewertet wird. Unter dem Vorwurf, Mitglied in der KCK zu sein, waren im Jahr 2013 laut dem Jahresbericht der Stiftung für Menschenrechte in der Türkei (TIHV) 2.892 Menschen angeklagt. 1.302 von ihnen befanden sich 2013 noch in (Untersuchungs-)Haft. Alles Terroristen?

ANGRIFF AUF DIE ANWALTSCHAFT

Eines dieser Massenverfahren richtet sich gegen 46 AnwältInnen sowie vier NichtjuristInnen, die mit einem der Anwaltsbüros in Verbindung stehen. Den KollegInnen wird formal der Verstoß gegen Art. 314 Abs. 1 und Abs. 2 tStGB vorgeworfen, also die Mitgliedschaft bzw. Führungsposition in einer militärisch bewaffneten Organisation. Tatsächlich ist Gegenstand des Vorwurfs ihre originäre anwaltliche Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Verteidigung und Haftbetreuung von Abdullah Öcalan, den fast alle in der Haft besucht hatten. Das Verfahren basiert auf koordinierten Razzien der Anwaltsbüros in der gesamten Türkei und einer Massenfestnahme von 36 Anwältinnen und Anwälten am 22. November 2011.

Die Anklageschrift trägt auf gut 900 Seiten Aufzeichnungen von beruflichen Kontakten, Sitzungen und Haftbesuchen zusammen, sämtlich Material, das auch nach dem türkischen Strafprozessrecht einem Beweisverwertungsverbot unterliegt. Konkrete Tatvorwürfe gegen die einzelnen KollegInnen lassen sich hierin nicht finden. Nach Aussage des Istanbul Strafverteidigers Ercan Kanar trägt diese Anklageschrift

eher die Züge eines politischen Pamphlets als die eines an Straftatbeständen orientierten Vorwurfs. Zu Recht: Die angeklagten KollegInnen sollen quasi als ›Sprachrohr‹ Abdullah Öcalans geheime Befehle aus der Haft nach Außen getragen haben. Ein absurder Vorwurf, werden doch sämtliche Anwaltsgespräche mit Öcalan durch Sicherheitskräfte überwacht, auf Video aufgezeichnet und die Verteidigernotizen kopiert.

SONDERGERICHTE: VERWIRRSPIEL DER ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Anklage wurde im April 2012 bei einem Sondergericht für Schwere Straftaten in Istanbul erhoben, das gem. Art. 250 ff. der türkischen Strafprozessordnung für Staatsschutzdelikte zuständig war und seit 2005 die alten Staatssicherheitsgerichte abgelöst hatte. Im Juli 2012, noch vor Beginn der Hauptverhandlung, wurden diese mit Sonderbefugnissen (Einschränkung der Rechte der Angeklagten, erweiterte Ermittlungsbefugnisse) ausgestatteten Gerichte aus politischen Gründen wiederum abgeschafft und durch Kammern ersetzt, die nach Art. 10 des türkischen Antiterrorgesetzes für mehrere Provinzen zuständig und den Gerichten für schwere Straftaten angegliedert sind.² Dennoch wurde das Verfahren formell vor dem – eigentlich bereits abgeschafften – Sondergericht, zuständig nach Art. 250 ff. der tStPO, eröffnet. Die diesbezüglichen Rügen der Verteidigung blieben erwartungsgemäß unbeachtet, die Angeklagten weiterhin in Haft.

Im März 2014 trat nun eine weitere Gesetzesänderung in Kraft.³ Im Rekordtempo hat Erdogan, nachdem die Justiz auch ihn und einige seiner Minister wegen Korruptionsfällen ins Visier genommen hatte, ein neues Gesetz verabschiedet lassen, mit dem die Sonderkammern für Staatsschutzsachen gem. Art. 10 des türkischen Antiterrorgesetzes vollends abgeschafft wurden. Schwebende Verfahren wurden ande-

ren, ordentlichen Kammern für schwere Straftaten übergeben und die an den Sondergerichten beschäftigten Richter und Staatsanwälte wurden binnen zehn Tagen durch den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte (HSYK) an für sie angemessene Kammern versetzt.

Die nunmehr zuständige, neue Strafkammer des ›Gerichts für Schwere Straftaten‹ in Istanbul muss jetzt also ein Verfahren fortführen, in dem seit Juli 2012 neun Hauptverhandlungstage unter Maßgabe des Antiterrorgesetzes stattgefunden haben. Für die Beobachterdelegation ein undenkbarer Vorgang: Wie soll ein Gericht in einem Verfahren zu einem Urteil kommen, das es zu großen Teilen selbst gar nicht geführt hat? Und unter welchen Vorgaben?

Zunächst hat die neu zuständige Kammer am 18. März 2014 den für den 8. April 2014 anberaumten Fortsetzungstermin aufgehoben und die längst überfällige Entscheidung getroffen, die letzten zehn AnwältInnen, die seit dem 22. November 2011 inhaftiert waren, aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Die Freude über die Freilassung der Kolleginnen und Kollegen sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass damit keineswegs das Verfahren beendet ist. Denn die Haftentlassungen erfolgten nicht etwa, weil der dringende Tatverdacht verneint oder erhebliche Mängel im Verfahren festgestellt wurden. Das Gericht führte zur Begründung lediglich aus, dass eine Fluchtgefahr nicht mehr gegeben sei und dass das Gericht nun erst einmal Zeit brauche, um sich in das neue Verfahren einzuarbeiten.

Von Rechtssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen kann daher keine Rede sein. Der Prozess soll am 12. November 2014 fortgesetzt werden. Alle Angeklagten sind mit einem Ausreiseverbot belegt. Sie wissen nicht, ob sie nicht jederzeit wieder inhaftiert werden können. Und dies, obwohl die Verfahrensmängel gravierender kaum sein könnten. Während des neunten Hauptverhandlungstages am 19. Dezember 2013 kommentierte die Verteidigerin Oya Ay-

din, dass dieses Verfahren einem Theaterstück gleichkomme, in dem die Verteidigung versuche, »Gerechtigkeit zu spielen«, obwohl sich das Gericht schon lange von den Verfahrensregeln verabschiedet habe: So wurde eine vollkommen unbestimmte, auf rechtswidrig erlangten Beweismitteln basierende Anklage zugelassen, das Verfahren gegen die Anwaltschaft ohne die dafür gesetzlich erforderliche Genehmigung vor einem abgeschafften Gericht eröffnet, das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung missachtet, Anträge der Verteidigung gar nicht erst beschieden oder aber ohne individuelle Begründung abgelehnt, das Beschleunigungsgebot missachtet, etc. Die Liste ließe sich beliebig weiterführen. Und dennoch ist der Ausgang ungewiss.

Optimistisch könnte man hoffen, dass sich die nun zuständige ordentliche Kammer des Gerichts für Schwere Straftaten – im Gegensatz zu der Sonderkammer nach Art. 250 ff. tStPO, bzw. Art. 10 des tATG – zumindest dem geltenden Recht verpflichtet fühlen wird. Die einzig dann denkbare Entscheidung wäre die sofortige Verfahrenseinstellung wegen unheilbarer Verfahrensmängel. Dies ist bisher jedoch noch nicht geschehen. Und so schnell, wie derzeit in der Türkei neue Gesetze erlassen werden, um missliebige Personen oder Bewegungen mundtot zu machen, kann auch von einer materiell-rechtlichen Sicherheit nicht ausgegangen werden. Umso wichtiger ist es, dass die Beobachtung des Verfahrens im Rahmen der internationalen Delegation fortgeführt und die sofortige Einstellung der Verfahren öffentlich gefordert wird.

KEIN ENDE IN SICHT

Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die nun aus der Haft entlassen wurden (auch in dem Strafverfahren gegen den ›Fortschrittlichen Anwaltsverein‹ CHD sind die neun zuletzt noch inhaftierten KollegInnen freigelassen worden), haben viel zu tun:

So ist beispielsweise im April 2014 erneut Anklage gegen 18 Anwältinnen und Anwälte in Izmir erhoben worden. Ihnen wird ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vorgeworfen: Sie hatten im September 2013 anlässlich einer Ansprache des Präsidenten des Regionalgerichts in den Räumen des Gerichts Transparente hochgehalten und Sprechchöre gerufen, mit denen sie die Freilassung ihrer inhaftierten KollegInnen aus dem KCK-Anwaltsverfahren und dem CHD-Verfahren forderten. Sie werden nun auch von den KollegInnen verteidigt, deren Freilassung sie 2013 forderten.

Der Versuch, die Anwaltschaft in der Türkei durch Kriminalisierung ihrer beruflichen Tätigkeit zu schwächen und damit unliebsame Kritiker der Regierungspolitik mundtot zu machen, ist bisher gescheitert. Eine für deutsche Verhältnisse unvorstellbare Solidarität innerhalb der Anwaltschaft in der Türkei war nicht nur während der Gezi-Proteste zu beobachten, als mehrere tausend AnwältInnen gegen die Inhaftierung ihrer KollegInnen protestierten. Auch am Vorabend des Prozessauftritts in dem Verfahren gegen die CHD-AnwältInnen protestierten im Dezember 2013 in Istanbul circa 2.000 AnwältInnen und forderten deren sofortige Freilassung. Daran sollten wir uns ein Beispiel nehmen.

Franziska Nedelmann ist Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied im RAV.

- 1 Strafverteidigerin Oya Aydin am 9. Hauptverhandlungstag im ›KCK-Verfahren‹ gegen die Anwältinnen und Anwälte am 19. Dezember 2013.
- 2 Sowohl die Richter als auch die Staatsanwälte an diesen Gerichten werden vom Hohen Rat für Richter und Staatsanwälte bestimmt und dürfen nicht an anderen Gerichten tätig sein.
- 3 Das Gesetz wurde in der Großen Nationalversammlung der Türkei (TBMM) am 21. Februar 2014 verabschiedet. Nachdem Staatspräsident Abdullah Gül am 6. März 2014 zugestimmt hatte, wurde es am gleichen Tag im Amtsblatt veröffentlicht. "TERÖRLE MÜCADELE KANUNU VE CEZA MUHALEMESİ KANUNU LE BAZI KANUNLARDA DEĞİŞİKLİK YAPILMASINA DAİR KANUN" (Änderungen am Gesetz zum Kampf gegen den Terrorismus, der Strafprozessordnung und einigen Gesetzen).

Der Kampf gegen Rassismus

INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE NUTZEN

GESPRÄCH MIT JUTTA HERMANNNS

Volker Eick (VE): Ihr habt auf Eurer Veranstaltung am 11. Januar 2014 das Thema »Der Kampf gegen Rassismus – Internationale Menschenrechtsinstrumente nutzen« ins Zentrum gestellt. Warum der Fokus auf Internationale Menschenrechtsinstrumente?

Jutta Hermanns (JH): Die Europäischen und Internationalen MR-Instrumente berücksichtigen nicht selten weiter gefächerte Faktoren für die Beurteilung einer Situation unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten als nationale Gerichte. Zwar gehen wir hier in Europa oder zumindest Deutschland üblicherweise recht selbsteingenommen davon aus, dass wir demokratisch und menschenrechtlich derartig gut aufgestellt sind – und durch das Verfassungsgericht die seltenen Brüche üblicherweise korrigiert werden –, dass die Internationalen Menschenrechtsinstrumente für uns eher uninteressant sind und lediglich für von hier verächtlich als »Bananenrepubliken« titulierte Länder und Diktaturen geschaffen wurden. Hierbei übersehen wir jedoch geflissentlich, dass wir in manchen Lebensbereichen unhaltbare und für nicht wenige Menschen zerstörerische Zustände aufzuweisen haben und etliche Korrekturen in der Rechtsprechung sowie Ausarbeitung, Auslegung und Anwendung von Gesetzen, Abkommen und Verordnungen erst von Außen – also durch Europäische und/oder Internationale Rechtsinstrumente – angestoßen wurden.

Das betrifft insbesondere das Aufenthalts- und Asylrecht, aber auch das Strafrecht u.a. und wird sich zukünftig sicher auch auf dem Gebiet

des Umgangs der Justiz mit Rassismus bemerkbar machen. Zudem ist Recht nie Selbstzweck. Die effektive Umsetzung von Menschenrechten verlangt Fortentwicklung und niemals Beharren auf dem Status Quo. Gesellschaftliche Entwicklungen und Rechtsentwicklungen beeinflussen sich immer gegenseitig und können durch Internationale Menschenrechtsinstrumente angestoßen werden. Internationales Recht kann nationale Fehlentwicklungen und Fehlinterpretationen korrigieren und so auch auf Entwicklungen in der Gesellschaft Einfluss haben.

VE: Den UN-Antirassismusausschuss CERD und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ECRI nutzen – das klingt ein wenig nach Zweispurigkeit von und im Recht. Stimmt der Eindruck? Was sollen die beiden genannten »Instrumente« genau befördern?

JH: Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (*Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD*) ist ein Vertragsorgan der Vereinten Nationen, das für die Überwachung der Einhaltung des »Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« verantwortlich ist. Die drei Tätigkeitsfelder sind die Beurteilung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten (unter Berücksichtigung von Parallelberichten von NGOs) sowie die Formulierung von »Empfehlungen« an die Staaten, die Einleitung von Frühwarnmaßnahmen und die Prüfung von Individualbeschwerden, falls sich der Vertragsstaat diesem Mechanismus unterworfen hat, was für

Deutschland der Fall ist. Die Inanspruchnahme des Individualbeschwerdeverfahrens ist das Recht eines jeden Menschen und auch von Gruppen, wenn sie sich in Rechten aus dem Antirassismusabkommen verletzt fühlen.

DEUTSCHLAND LEHNT RATIFIZIERUNG AB

Das Institut der *Individualbeschwerde* zum CERD ist besonders deswegen sehr wichtig und interessant, weil Deutschland das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert hat und somit der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für Betroffene von Rassismus im Wege der Individualbeschwerde meistens nicht möglich ist. Das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK vom 4. November 2000 statuiert ein allgemeines und umfassendes Diskriminierungsverbot, das im Gegensatz zum lediglich akzessorischen Diskriminierungsverbot von Art. 14 EMRK, welches Diskriminierungen nur in Bezug auf den Genuss der durch die Konvention und Zusatzprotokolle anerkannten Rechte und Freiheiten verbietet, nicht im Geltungsbereich beschränkt ist.

Deutschland lehnt die Ratifizierung mit dem Argument ab, es solle erst einmal abgewartet werden, auf welche Art und in welchem Ausmaß durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte diesbezüglich Verletzungen geahndet werden. Die Entscheidungen des CERD sind rechtlich nicht bindend in dem Sinne, in dem es z.B. Urteile des EGMR sind, stellen jedoch rechtswirksam einen Verstoß gegen und eine Verletzung des für Deutschland bindenden UN-Abkommens gegen Rassismus durch den Vertragsstaat fest und belegen damit eine eklatante Fehlentwicklung und Fehlanwendung.

Die Einrichtung der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* wurde von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten des Europarats im Jahre 1993 beschlos-

sen, um die wachsenden Probleme mit allen Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Diese Aufgabe wird von ECRI vor allem durch die Erstellung von Länderberichten, die Veröffentlichung von allgemeinen politischen Empfehlungen und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, wahrgenommen.

Es handelt sich somit um unterschiedliche Handlungsformen bei verschiedenen MR-Instrumenten, die einzeln oder parallel ergriffen werden können, um dem Recht auf Freiheit von Rassismus sowohl auf rechtlicher als aber auch auf gesellschaftlicher Ebene zum Durchbruch zu verhelfen.

»NICHT NUR DIE GEWONNENE BESCHWERDE...«

VE: Was können aus Deiner Sicht diese Instrumente – im Vergleich zu anderen Rechtsinstrumenten – erreichen? Wo siehst Du die besonderen Potentiale?

JH: Es handelt sich um Ausschüsse, deren Mitglieder in ihrem jeweiligen Bereich, das heißt in diesem Fall auf dem Gebiet »Rassismus« über fundiertes Grundwissen und die Fähigkeit zu sowohl realitätsbezogener als auch differenzierter Analyse verfügen und deren Kenntnisse auch aus den sogenannten Schattenberichten der in der Praxis verankerten NGOs gespeist werden. Die CERD-Entscheidungen und insbesondere auch die regelmäßig verfassten und veröffentlichten allgemeinen Empfehlungen von CERD und ECRI, auf die u.a. auch in den Entscheidungen des EGMR Bezug genommen wird, haben über die eigentlichen Feststellungen und Aussagen hinaus folgende Wirkungsmöglichkeiten:

- Schärfung des Blicks für Menschenrechtsverletzungen im Alltag – Aufzeigen nicht hinnehmbarer Missstände und struktureller Mängel;

- Vorbeugung gegen staatlicherseits aufgestellte Behauptungen, es gebe keine systematischen Rechtsverletzungen, da es ja auch keine oder nur vereinzelte Beschwerden gebe (z.B. so auch anfänglich das BMI bezüglich *racial profiling*, regelmäßige Erwidern auch auf Dienstaufsichtsbeschwerden etc.);
- Förderung von Entwicklungen, Debatten und Veränderungsprozessen; gegenseitige Beeinflussung der Entwicklung von Recht, Politik und Gesellschaft

Die Beurteilung, ob z.B. eine Individualbeschwerde erfolgreich war oder nicht, wird zudem von JuristInnen und Betroffenen durchaus unterschiedlich wahrgenommen: für viele Betroffene ist nicht nur die gewonnenen Beschwerde eine erfolgreiche Beschwerde – wichtig ist für sie die Thematisierung und Sichtbarmachung ihrer Anliegen.

VE: Auf wen zielte Eure Veranstaltung, wer ist die Zielgruppe und – nicht zuletzt – seid Ihr mit dem bisherigen Ergebnis zufrieden?

DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG ZUR DURCHSETZUNG VON RECHTEN

JH: Die ganztägige Kooperationsveranstaltung von RAV, ISD¹ und KOP² richtete sich vorrangig an AktivistInnen, die in ihrer täglichen Anti-Rassismus-Arbeit Menschen (strategisch) bei der Durchsetzung ihrer Rechte begleiten und unterstützen. Für sie besteht die Herausforderung oft darin, die Einhaltung menschenrechtlicher Standards einzufordern, auch dann, wenn nationalstaatliche Gesetzgebung bzw. deren Anwendung eben diese verletzt und dabei Betroffene als RechtsträgerInnen infrage gestellt werden. Doch die Menschenrechtsidee adressiert nicht nur eine formale (gesetzliche) Gleichberechtigung, sondern auch einen diskriminierungsfreien Zugang zur Durchsetzung dieser Rechte.

Nur wenn Menschen die Verletzung ihrer Rechte bei der richtigen Stelle geltend machen können, werden sie als Rechtssubjekte ernst genommen.

Wir wollten mit der Veranstaltung die existierenden Interventionsmechanismen, die von den dargestellten Ausschüssen bereits jetzt vertretenen Argumentationsstränge, ihre wichtigsten Grundsatzentscheidungen und Forderungen an die Bundesregierung vermitteln sowie für die mögliche Inanspruchnahme in ganz unterschiedlichen Alltagssituationen sensibilisieren und die AktivistInnen diesbezüglich stärken. Wir hatten auch gehofft, dass sich AnwältInnen, die sich von ihrer beruflichen Praxis her als KooperationspartnerIn oder UnterstützerIn bzw. rechtlicher Beistand begreifen, für die berichteten und diskutierten Ansatzpunkte und Möglichkeiten der (rechtlichen) Intervention interessieren und zahlreicher teilnehmen, da der Raum für gemeinsame Diskussionen geboten war. Das war dann aber leider weniger der Fall.

VE: Ihr habt auch Workshops durchgeführt, zu den Themen »Empowermentarbeit auf der Basis der UN-Antirassismuskonvention«, »Menschenrechtskonventionen – Ein starkes Instrument für politische und berufliche AktivistInnen« und »Beschämt und empört zu sein ist nicht genug – Argumentations- und Aktionstraining gegen Rassismus im Alltag«. Kannst Du kurz etwas zu den Diskussionen, vielleicht auch zu ersten Ergebnissen sagen?

MUSTERPROZESSE, ALLTAGSRASSISMUS, SENSIBILISIERUNG UND MEHR

JH: In allen drei Workshops³ wurden mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung rassistische Alltagssituationen, mit denen Menschen täglich konfrontiert werden, mögliche Interventionen und Argumentationen, ausgemachte Hauptproblemfelder und Handlungsansätze herausgearbeitet, diskutiert und dokumentarisch in einer

Art Stichwortbroschüre festgehalten. Die Diskussionslinien wurden auf einem Abschlussplenum allen TeilnehmerInnen zusammenfassend vorgestellt. Es ging sowohl um ganz grundsätzliche Fest- und Fragestellungen, als auch um konkrete Alltagssituationen sowie die Herausarbeitung möglicher Inanspruchnahme der Europäischen und Internationalen Anti-Rassismusmechanismen sowie der Nutzung derselben in der Argumentation.

Um nur einige wenige Themenansätze schlagwortartig zu benennen: Struktureller Rassismus und Datenerhebung, Situation Geflüchteter, Struktureller und Institutioneller Rassismus im Bildungssystem, Rassismus im Gesundheitssystem, Rassismus in den Medien und im öffentlich rechtlichen Rundfunk, Konzept der Kolonialität, Perspektiven von Menschen *of Color* auf Rassismus in Deutschland, Rassismus aus menschenrechtlicher Perspektive, Verbreitungsarbeit, *General Recommendations* als Instrument nutzen, Individualbeschwerden und Schattenberichte, Empowerment durch Menschenrechte, Kinderrechtskonvention, Argumentationstraining anhand von Fallbeispielen, Verhaltensweisen in Situationen von *racial profiling*, Alltagssituationen und Einmischung etc.

VE: Die nächsten Schritte, habt Ihr etwas in Vorbereitung? Welche Unterstützung erwartet Ihr gerade aus dem rechtsanwaltlichen Bereich?

JH: Es existieren verschiedene Vernetzungen von Gruppen und Einzelpersonen, welche antirassistische Arbeit leisten und viele unterschiedliche Projekte realisieren. Hierzu gehört u.a. auch, Musterprozesse in Bezug auf konkrete Situationen zu führen, mit denen u.a. bestimmte staatlicherseits geübte Praktiken zur Disposition gestellt werden sollen. Am bekanntesten sind wohl diejenigen in Bezug auf *racial profiling*. Weniger bekannt und bei weitem kontroverser diskutiert (auffällig gespalten in »Betroffene« und

»Andere«) ist das Verfahren vor CERD wegen der Einstellung der Ermittlungen gegen Sarrazin, das den Volksverhetzungparagrafen betrifft, dessen Änderung oder zumindest konventionsgetreue Anwendung schon seit Jahren von ECRI und nun auch in der Entscheidung von CERD angemahnt wird.

Es gibt aber unendlich viel mehr Situationen, Praktiken und Strukturen, welche auf diesem Wege zum einen verändert, zum anderen aber auch als unhaltbar und auf gesellschaftlicher Ebene als rassistisch thematisiert und bewusst gemacht werden könnten. Hierfür wäre es wünschenswert, dass mehr AnwältInnen als bisher sensibilisiert würden und entschiedener auch rechtliche Schritte über den national-rechtlichen Tellerrand hinaus gehen sowie die Mandantschaft entsprechend beraten und begleiten könnten.

Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Jutta Hermanns war bis Januar 2014 Rechtsanwältin und hat u.a. den TBB⁴ in der Individualbeschwerde in Sachen Sarrazin vor dem UN-Antirassismusausschuss vertreten, ist Mitglied im RAV und jetzt für eine humanitäre Organisation tätig.

- 1 ISD (Initiative Schwarze Menschen in Deutschland), vgl. <http://isdonline.de/verein/>
- 2 KOP (Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt), vgl. <http://www.kop-berlin.de/ueber-kop>
- 3 Für detailliertes Material zu den Workshops, vgl. http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-109-2014/materialien_zum_interview_hermanns
- 4 TBB (Türkischer Bund in Berlin/Brandenburg), vgl. <http://tbb-berlin.de>

»Lampedusa liegt in Italien«¹

DAS DUBLIN-SYSTEM, ODER WIE ORGANISIEREN DIE STAATEN DER EU EIN SYSTEM DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG DER NICHTZUSTÄNDIGKEIT FÜR FLÜCHTLINGE

BERENICE BÖHLO

Das Schreiben eines Textes über europäische Flüchtlingspolitik ist begleitet von einem tiefen Unbehagen. In den Wochen nach der Katastrophe vor der italienischen Küste im Oktober 2013, als über 300 Flüchtlinge ertranken, war in allen Medien die »Katastrophe ohne Ende« und das »Flüchtlingsdrama vor Lampedusa« Thema.² Eine Neuausrichtung europäischer Flüchtlingspolitik ist seither nicht erfolgt. Obwohl oder gerade weil es weiter Tote vor der italienischen Mittelmeerinsel und anderswo gibt. Im Februar 2014 ertranken vor der griechischen Küste drei Frauen und neun Kinder aus Afghanistan und Syrien.³ Und auch morgen wird sich dort wie an allen europäischen Außengrenzen Ähnliches wiederholen. Die verantwortlichen Akteure stimmen ein in die Kritik dieser Verhältnisse und beschreiben die Situation als »Tragödie«. Eben weil dies alles so entsetzlich sei, dürfe sich zum Schutze der Menschen am Grenzregime selbst nichts ändern.⁴

Der vorliegende Beitrag beschreibt einige der aktuellen Entwicklungen des europäischen Flüchtlingsregimes und charakterisiert Ausschnitte der gegenwärtigen Situation in Deutschland. Schließlich werden einige zentrale Aspekte der Untersuchungen der in Großbritannien lehrenden Juristin María-Teresa Gil-Bazo⁵ vorgestellt,

die sich intensiv mit einem wesentlichen Pfeiler europäischer Flüchtlingspolitik, dem Dublin-System, aus europa- und menschenrechtlicher Perspektive auseinandergesetzt hat – einem Pfeiler, der auch nach jüngsten Reformen und Verlautbarungen europäischer Machthaber weiter unverrückbar sein soll.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER EU – SITUATION AN DEN AUßENGRENZEN

Das Europäische Parlament stimmte im Oktober 2013 dem Vorschlag der Kommission für die Schaffung eines europäischen Grenzsicherungssystems, *European Border Surveillance System* (EUROSUR), zu, das am 2. Dezember 2013 startete.⁶ Es soll Folgendes leisten: Die Zahl der illegalen MigrantInnen verringern, die die EU erreichen; verbesserte Hilfe auf Hoher See; Effektivierung des Kampfes gegen den illegalen Grenzübertritt.⁷ Die Operationen liegen in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten in Kooperation mit der Europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX.

Alle EU-Länder sollen »verdächtige« Bewegungen an den Außengrenzen beobachten können und Absprachen sollen erleichtert werden.

Konkret heißt das: Bewegungsdaten von Flüchtlingen werden mit Drohnen und Satelliten erfasst und an Drittstaaten weitergegeben. Die Kommission behauptet, mit EUROSUR könnten Tragödien wie der Tod von Flüchtlingen künftig verhindert werden.⁸ Trotz dieser angeblich verdienstvollen Tätigkeit wünscht FRONTEX nicht einmal interne Kontrollen. Die Forderung der EU-Ombudsfrau Emily O'Reilly, FRONTEX solle einen Individualbeschwerdemechanismus einführen,⁹ wies die Agentur zurück, da entsprechende Vorfälle in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fielen.

Die Situation an den Außengrenzen bleibt unverändert: Staatliches Handeln ohne effektive Kontrolle. Die Berichte der Flüchtlinge zeigen, dass es zu rechtswidrigen *Push backs* an der Grenze kommt, d.h. es wird aktiv verhindert, dass Flüchtlinge das Territorium eines Mitgliedstaates erreichen, z.B. durch Abdrängen auf Hoher See. Zugleich verstärkt die EU den Druck auf die Nachbarstaaten, um zu verhindern, dass Flüchtlinge überhaupt internationale oder europäische Gewässer erreichen.¹⁰ Flankiert wird diese Politik durch den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit den EU-Nachbarstaaten. So sollen künftig Flüchtlinge, die aus der Türkei in die EU kommen, dorthin zurückgeschoben werden können. Die Türkei kennt kein Asylsystem und ist der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unter dem Vorbehalt beigetreten, dass diese nur für europäische Flüchtlinge gelte. Die Flüchtlinge sind ohne Perspektive, und regelmäßig droht die Abschiebung in Herkunftsstaaten.¹¹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellte in einer am 23. Februar 2012 veröffentlichten *Entscheidung* (Hirsi Jamaa u.a. vs. Italien, Nr. 27765/09, die sog. Hirsi-Entscheidung) fest, dass die Zurückweisung von Flüchtlingen auf Hoher See rechtswidrig ist. Die EU-Staaten können sich ihrer Verpflichtung, effektiven Flüchtlingsschutz zu gewähren, nicht dadurch entziehen, dass sie Schutzsuchenden den

Zugang zum eigenen Territorium verweigern. Der EGMR stellt klar: Wo ein Staat die effektive Kontrolle über einen Menschen hat, entsteht auch gerichtliche Zuständigkeit. Dies gilt auch und gerade bei Zurückweisung auf Hoher See und im Rahmen von Grenzkontrollen. Dort wo staatliche Pflichten – sei es in Form von Schutzpflichten – entstehen, entstehen sogleich auch Rechte. Hierzu gehört auch das Recht, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beantragen. Dies wieder ist nicht möglich ohne das Recht, das Territorium zu betreten.

Tatsächlich wäre der lebensgefährliche Weg über das Meer nicht nötig, gäbe es einen sicheren Korridor nach Europa. Gäbe es eine effektive *Resettlement*-Politik, würden die Flüchtlinge aktiv nach Europa gebracht. Jedoch ziehen die europäischen Staaten aus Lampedusa ganz andere, »praktischere« Konsequenzen.¹³

INNEREUROPÄISCHE ABSCHIEBUNGEN

Der Druck auf die Flüchtlinge an den Außengrenzen steigt. Zugleich halten die EU-Staaten an innereuropäischen Abschiebungen derjenigen fest, die es überhaupt hierher geschafft haben. Voraussetzung hierfür ist die Fiktion eines angeblich einheitlichen Schutzniveaus sowie einheitlicher Aufnahmebedingungen in der EU. Das Gegenteil ist der Fall.¹⁴

Das Dublin-System gilt nur für abgelehnte Asylsuchende. Personen mit einem internationalen Schutzstatus fallen nicht in den Anwendungsbereich der seit Januar 2014 geltenden Neufassung der Dublin II-VO (Dublin III-VO, Nr.604/2013).¹⁵ Die Dublin III-VO schließt so eine große Gruppe von Flüchtlingen aus. Flüchtlinge, die z.B. in Italien nicht die volle Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen hatten, sondern nur subsidiären Schutz, hatten unter der Dublin II-VO die Aussicht, dass die Zuständig-

keit für ihren Asylantrag im Rahmen des Dublin-Verfahrens auf den Staat ihrer Wahl übergehen konnte und sodann die Möglichkeit bestand, dass sie dort eine Flüchtlingsanerkennung oder einen subsidiären Schutzstatus und damit ein Bleiberecht erhielten.

Unter Dublin III gilt nun: Wird subsidiärer Schutz zugesprochen, liegt kein abgelehnter Asylantrag vor. Flüchtlingen, die etwa in Malta, Italien oder Bulgarien einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben, mit dem sie dort am Rande des Existenzminimums und in völliger Perspektivlosigkeit leben müssen, wird so die Weiterwanderung innerhalb der EU erschwert.

AKTUELLE PRAXIS IN DEUTSCHLAND

Im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist seit dem Asylkompromiss von 1993 in den §§ 26a und 34a das »nationale« Drittstaatenkonzept geregelt. Das Dublin-System ist in § 27a AsylVfG verankert. Nunmehr wurde unter Bezugnahme auf die neue Dublin III-VO im neuen § 34a AsylVfG erstmals einstweiliger Rechtsschutz gegen Überstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat gesetzlich verankert, was allgemein als Verbesserung angesehen wurde.¹⁶ Diesem Mehr an Rechtsschutz steht eine weitreichende Änderung der Rechtsanwendung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegenüber.

Mit Umsetzung der Regelungen der neugefassten Qualifikationsrichtlinie gilt nun wie in der Dublin III-VO auch im Asylverfahrensgesetz ein einheitlicher Antragsbegriff (§ 13). Jeder Asylantrag umfasst den Antrag der Asylanerkennung nach § 16a GG, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Feststellung des subsidiären Schutzstatus, eine Beschränkung nur auf Letzteres ist nicht mehr möglich. Erhält ein Flüchtling z.B. in Malta einen subsidiären Status und stellt dann in Deutschland einen Asylantrag, wird dieser auf Grundlage der nationalen Dritt-

staatenregelung des § 26a AsylVfG abgelehnt und die Abschiebung nach Malta angeordnet. Die Zuerkennung eines subsidiären Schutzstatus auch in Deutschland soll nach Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Deutschland nicht möglich sein.

Diejenigen wiederum, deren Asylantrag vor Weiterwanderung nach Deutschland vollständig abgelehnt wurde, werden als Zweit Antragsteller nach der Vorschrift des § 71a AsylVfG beschieden. Obwohl Deutschland für ihren Asylantrag zuständig ist, nimmt die deutsche Asylentscheidung unter Rückgriff auf die nationale Drittstaatenregelung inhaltlich ohne eigene Prüfung auf die Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaates Bezug und verneint Wiederaufgreifensgründe. Eine Bindungswirkung bezüglich subsidiärer Status-Entscheidungen anderer EU-Staaten gibt es indes nicht.¹⁷ Wo unter der Dublin II-VO Flüchtlinge, wenn erstmal die Gefahr der inner-europäischen Abschiebung überstanden war, die Chance auf eine Bleibeperspektive erhielten, wird nun das Netz immer enger gezogen.

STUDIEN ZU LEGALITÄT UND LEGITIMITÄT DES DRITTSTAATENKONZEPTS

Gil-Bazo beschäftigt sich mit völkerrechtlichen, menschenrechtlichen und flüchtlingsrechtlichen Grundlagen des Drittstaatenkonzepts. Sie untersucht, ob Staaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Abkommen wie der Genfer Flüchtlingskonvention an andere Staaten der EU delegieren können, unabhängig von der Frage, ob und wie dort die Verhältnisse sind.

Sie geht davon aus, dass die EU einen utilitaristischen Zugang zum Thema hat. Im Vordergrund stehe der Wunsch nach Kontrolle. Ein interner Markt ohne Grenzkontrolle erfordere notwendig die Verlagerung der Grenzen nach Außen. Die Abschaffung der Grenzen nach Innen determiniere den Umgang mit Drittstaatsan-

gehörigen. Es bestehe ein Widerspruch zwischen dem Anliegen der offenen Grenzen für die, die Schutz suchen, und dem Wunsch, den Zugang zu kontrollieren.

In einem ständigen Prozess würden die verschiedenen Politiken der Grenzkontrolle und ihre Übersetzung in Rechtstexte verhandelt, wobei die Staaten bi- und multilateral agierten. Eine Konstante in diesem Prozess sei, die Grenzen zu »exportieren« und immer weiter nach Außen zu verlagern (Visaregime, Sanktionierung von »Schleppern«, Druck über Entwicklungshilfe etc.). Ziel sei, dass Menschen erst gar nicht ihr Land verlassen und wenn doch, dass sie möglichst in der Region blieben. Kämen sie bis nach Europa, greife der Versuch, sie in einen sicheren Drittstaat zu bringen; scheitere dies, solle nur ein Staat in Europa zuständig sein und zwar der, der »Schuld« sei, dass die Person bis nach Europa gekommen ist.

Dieses Konzept sei so selbstverständlicher Bestandteil des Internationalen Flüchtlingsrechts, dass dessen Rechtmäßigkeit selbst nicht mehr in Frage gestellt werde. Es stütze sich auf die Vorstellung, Staaten hätten keine Verpflichtung, Asyl bzw. einen Zugang zum Asylverfahren zu gewähren, da die GFK sich hierzu nicht äußere. Danach könnten Staaten Personen in Drittstaaten bringen, ohne ihre Asylanträge zu prüfen, solange der *Non-Refoulement*-Grundsatz¹⁸ beachtet werde. Das ganze Konzept basiere allerdings darauf, dass effektiver Schutz für Flüchtlinge in diesen Drittstaaten erreichbar ist.

Gil-Bazo unterscheidet zwischen einem sicheren Drittstaaten-Konzept als prozeduralem *Mechanismus*, der es den Staaten erlaube, ihre Verpflichtung, einem Flüchtling einen Status zu gewähren, an einen anderen Staat zu delegieren, der zuständig sein soll oder es ist. Daneben gebe es das Konzept eines sicheren Drittstaats als *Standard*, nach dem zu prüfen sei, ob in einem anderen Staat Flüchtlingen ausreichender Schutz gewährt werde, bevor andere Staaten

Flüchtlinge dorthin abschieben. Im ersten Fall lehnten die Staaten jede Form der Verpflichtung ab, im zweiten Fall übernahmen sie Verantwortung, würden aber zugleich sagen, dass sie diese Verantwortung nicht in ihrem Territorium übernehmen müssten. Ersteres habe sich innerhalb der EU durchgesetzt, die zweite Konzeption sei aber immer noch in der Diskussion.

Die Mitgliedstaaten würden ihre gemeinsame Asylpolitik auf der Annahme durchführen, es gebe einheitliche Standards in Europa. Da dies aber nicht der Fall sei, würden die Staaten ihre Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen in bestimmten Fällen verletzen. Dem Dublin-System sei – wenn es beibehalten werde – ein System gegenüberzustellen, wonach die Mitgliedstaaten gegenseitig nicht nur die negativen Entscheidungen anerkennen, sondern auch die positiven sowie den Flüchtlingen tatsächliche Freizügigkeit aussprechen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten Vertragspartner aller wichtigen Verträge und Rechtstexte des Internationalen Flüchtlingsrechts werden.

Die Frage, welche Rechte ein Flüchtling aus menschenrechtlicher Perspektive habe, werde, so Gil-Bazo, nicht nur vom Internationalen Flüchtlingsrecht definiert, sondern durch eine Interaktion verschiedener regionaler und universeller Rechtsregime. Sie stellt fest, dass es im Internationalen Flüchtlingsrecht kein Prinzip gebe, wonach ein Flüchtling verpflichtet sei, Schutz zwingend im nächstgelegenen Staat suchen zu müssen.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

»Lampedusa liegt in Italien«, dieses Zitat des damaligen Bundesinnenministers Friedrich in unmittelbarer Reaktion auf die Katastrophe vor Lampedusa ist das Paradigma des europäischen Flüchtlingsystems.¹⁹ Diese vier Worte bringen dessen Anfang und Ende, seine Struktur sowie

das nicht vorhandene Entsetzen über die Folgen dieses Systems auf den Punkt. Mehr ist aus deutscher und europäischer Sicht von Regierungsseite gegenwärtig nicht zu sagen.

Der Rat wird sich im Juni 2014 zur Migrationspolitik beraten, die nach den Toten vor Lampedusa gebildete *Task Force* soll sodann erste Ergebnisse vorlegen. Zu erwarten ist, dass vorher das Asyl- und Flüchtlingsthema auf Regierungsebene nicht diskutiert werden wird. Ebenso zu erwarten ist, dass dieses Treffen – einen Monat nach der EU-Parlamentswahl – keine grundlegenden Ergebnisse und Veränderungen in der europäischen Flüchtlingspolitik bewirken wird. Gil-Bazos Analyse zeigt umso mehr die Notwendigkeit, sich mit dem Fundament des europäischen Flüchtlingssystems aus grundlegender menschenrechtlicher Perspektive zu befassen.

Berenice Böhlo ist Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied im RAV.

- 1 So der damalige Bundesinnenminister Friedrich, zit.n. <http://www.zeit.de/2013/42/lampedusa-fluechtlinge-europapolitik> [sämtliche Quellen wurden am 28. April 2014 zuletzt abgerufen].
- 2 Vgl. für viele <http://tinyurl.com/kqtqrq8>.
- 3 Athen erklärte den Schiffbruch zu einem tragischen Unfall. Überlebende berichten, griechische Grenzbeamte hätten sie bei stürmischer See in die Türkei schleppen wollen, wobei das Boot kenterte, vgl. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-01/eu-fluechtlinge-griechenland>.
- 4 Stellvertretend für diesen Diskurs: Thomas Silberhorn (CDU/CSU) am 17. Januar 2014, der mit keinem Wort das Errichten sicherer Korridore nach Europa erwähnt: »Wenn Familien vor dem Bürgerkrieg in Syrien flüchten, [...] dann gibt es niemanden, der kein Verständnis aufbringen kann. Gleiches gilt für Menschen, die auf ein besseres Leben in Europa hoffen und [...] vor Hungersnöten, Bürgerkrieg [fliehen]. Damit sind wir beim Kern des Problems: Es sind die Schleuser. [...] Wir müssen dieses Übel an der Wurzel packen und den Schleppern und den skrupellosen Banden das Handwerk legen« vgl., <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/18/18009.pdf#P.524>.
- 5 María-Teresa Gil-Bazo arbeitet an der Universität Newcastle/UK. Im März 2013 hat sie im Rahmen einer Veranstaltung von akj und RAV ihre Forschungen zu Flüchtlingspolitik und Dublin-System in Berlin vorgestellt; vgl. »The Protection of Refugees under the Common European Asylum System«.

Cuadernos Europeos de Deusto, 36/2007, vgl. <http://ssrn.com/abstract=983722>.

- 6 Vgl. <http://tinyurl.com/k7jachd>.
- 7 Vgl. <http://tinyurl.com/m5a66c5>.
- 8 Vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1182_de.htm.
- 9 Vgl. <http://tinyurl.com/kqz8n5u>.
- 10 Vgl. <http://www.taz.de/!128559/>.
- 11 Vgl. <http://tinyurl.com/m8yujtl>.
- 12 Vgl. <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-109231>.
- 13 Spaniens Reaktion auf Lampedusa war, den Grenzzaun der spanischen Enklave Melilla mit Stacheldraht und Klängen aufzurüsten; vgl. <http://tinyurl.com/lksobw>. Nur durch eine gemeinsame Aktion gelangten mehr als 200 Afrikaner nach Melilla, vgl. <http://www.taz.de/!134012/>. Bulgarien errichtet eine Mauer, um Flüchtlinge abzuwehren. Viele Syrer stranden in Serbien, warten in den Wäldern und können weder vor noch zurück, vgl. <http://tinyurl.com/m7qu5q>; <http://tinyurl.com/n86v3wr>.
- 14 Vgl. »Europäische Flüchtlingspolitik – Wege zur fairen Lastenteilung«. SWP-Aktuell 65/2013.
- 15 Zuvor Dublin II-VO (Nr.343/2003). Das Dublin-Verfahren beinhaltet Regeln, unter welchen Voraussetzungen die Verantwortung für einen Flüchtling auf einen anderen EU-Staat übergehen kann; dabei gilt das Verursacherprinzip.
- 16 Bis zum 6.9.2013 war einstweiliger Rechtsschutz nach § 34a (alt) AsylVfG ausgeschlossen.
- 17 Anders § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG für den internationalen Schutzstatus.
- 18 Der Grundsatz der Nichtzurückweisung (non-refoulement) ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Rückführung von Personen in Staaten untersagt, in denen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.
- 19 »Dublin II bleibt unverändert, selbstverständlich«, so Hans-Peter-Friedrich (CSU), »Wir sind doch nicht verrückt und öffnen jetzt wieder die Büchse der Pandora«, zit.n. <http://tinyurl.com/q7tl74q>.

Lob der Schleuser

WER MENSCHEN IN NOT HILFT, IST KEIN VERBRECHER

AXEL NAGLER

In Verfahren gegen so genannte ›Schleuser‹ gelingt der Justiz die Herstellung einer Konkordanz zwischen Gesetz und Recht häufig nicht.¹ Die nach weit verbreiteter Auffassung notwendige strikte Abschottung der Festung Europa, die geringe Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und politische Brandstiftung nicht nur aus dem konservativen Lager stehen dem im Weg; das hat die mit sachfremden Erwägungen gespickte mündliche Urteilsbegründung des Landgerichts Essen gegen so genannte Schleuser erst kürzlich gezeigt. Es ist schon von daher längst überfällig, für die vielen erkannten – und die noch größere Zahl der unerkannten – Fluchthelfer, die verfolgten und Not leidenden Menschen bei der Einreise nach Deutschland und in die Europäische Union (EU) Hilfe leisten, eine Lanze zu brechen.

Diese Helfer, gemeinhin verächtlich ›Schleuser‹ genannt, gehören nicht vor ein Strafgericht; ihr Handeln ist, wenn sie im nachstehend geschilderten Sinne gehandelt haben, nicht strafwürdig, sondern lobenswert. Der Zynismus der Politik, die einerseits das Elend in Syrien und im Kosovo, die Verfolgung von Regimekritikern und Homosexuellen in Russland, China, Nordkorea und Uganda beklagt, andererseits aber der Einreise verfolgter und gequälter Menschen nahezu unüberbrückbare Hindernisse in den Weg stellt, ist unerträglich. Die Europäische Union, die ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sein will, und ihre Mitgliedstaaten haben ein System geschaffen, das es verfolgten, gequälten und erniedrigten Menschen, die dringend Hilfe benötigen, nahezu unmöglich macht,

ohne professionelle Fluchthilfe Schutz in Europa zu finden. Diese Helfer dann vor Strafgerichte zu stellen und in Gefängnisse zu sperren, ist pharisäerhaft, widersprüchlich und zutiefst inhuman.

DIE RECHTSLAGE

Die Rechtslage sieht derzeit ›ganz einfach‹ aus: Die Einreise eines schutzbedürftigen Menschen aus Russland, Syrien, Uganda oder sonst woher, eines so genannten ›Drittstaatsangehörigen‹, der nicht über ein Visum oder einen sonstigen Aufenthaltstitel verfügt und nicht direkt an der Grenze um Asyl nachsucht, ist gemäß § 14 Abs. 2 AufenthG unerlaubt und nach § 95 Abs. 1 Ziff. 3 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht. Bei einem Asylgesuch an der Grenze wird ihm die Einreise verweigert, wenn er aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a AsylVfG einreist. Da Deutschland ausschließlich von sicheren Drittstaaten umgeben ist, ist es ausgeschlossen, ohne fremde Hilfe legal auf dem Land-, Luft- oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen.

Daneben haben nach den so genannten Dublin II- und III-Verordnungen Flüchtlinge und um internationalen Schutz Nachsuchende, die das Gebiet der Europäischen Union erreichen, ihr Asylverfahren grundsätzlich in dem Staat durchzuführen, in dem sie zuerst in die EU eingereist sind. Das hat zur Überlastung sämtlicher mit der Durchführung von Asyl- und Schutzverfahren befassten Systeme in Griechenland, Italien und auf Malta geführt,

weshalb eine große Zahl von Gerichten bis hin zum EGMR die Rückführung von Flüchtlingen in diese Länder untersagt haben.

Damit ist eine erlaubte Einreise nach Deutschland für Flüchtlinge so gut wie ausgeschlossen; stellen Sie ihren Asylantrag nach dem Grenzübertritt unverzüglich, steht ihnen allerdings strafrechtlich der persönliche Strafausschlussgrund des Art. 31 GK zur Seite.

Zum Straftatbestand der unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Ziff. 3 AufenthG kann nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 26, 27 StGB) Anstiftung und Beihilfe geleistet werden. Anstiftung und Beihilfe zur illegalen Einreise sind in den §§ 96, 97 AufenthG zum Sondertatbestand erhoben, wenn der Gehilfe hierfür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt. Wer in diesen Fällen gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist nach § 96 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 AufenthG mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht. Wer beide Alternativen erfüllt, hat nach § 97 Abs. 2 des Gesetzes eine Mindeststrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erwarten. Gleichartige Regeln existieren in allen Staaten der Europäischen Union. Auf das Beispiel Italien, das besonders interessant ist wegen der vielen Menschen, die vor seinen Küsten sterben, komme ich noch zurück.

DAS ESSENER SCHLEUSERVERFAHREN

Vor dem Landgericht Essen ist soeben ein umfangreiches Strafverfahren wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Menschen aus Syrien mit der Verhängung von nicht mehr bewährungsfähigen Freiheitsstrafen gegen drei der Angeklagten zu Ende gegangen. Drei weitere Angeklagte, die sich nicht offensiv verteidigt haben, erhielten zwar Bewährungsstrafen, dane-

ben aber erhebliche Geldauflagen (in einem Fall 110.000 Euro) und anschließend die Kündigung durch ihren Arbeitgeber.

Die Flüchtlinge aus Syrien wurden zumeist auf dem Landwege, per Schiff oder per Flugzeug mittels gefälschter Dokumente nach Griechenland gebracht. Dort blieben sie zunächst, wurden untergebracht und gepflegt, teilweise mit Ausweisdokumenten für die Weiterreise versehen und dann in verschiedene Länder wie Österreich, Italien, Spanien, Frankreich, Belgien und Deutschland gebracht. In diesen Ländern haben sie in der Regel um Asyl oder internationalen Schutz nachgesucht und, soweit bekannt, ausnahmslos erhalten.

Diese Fluchtwege kosten Geld: Es müssen gefälschte Papiere besorgt, Transportmittel angemietet oder Fahrkarten und Flugtickets gekauft werden; es müssen Unterkünfte für die verschiedenen Zwischenstopps auf den Reisen und Verpflegung besorgt und Helfer gewonnen werden. Dies alles ist, weil illegal, aufwändig und teuer. Die Bundespolizei hat im Rahmen der Ermittlungen zigtausende von Telefonaten abgehört, in denen natürlich auch von Geld die Rede ist, zum Teil von Beträgen zwischen 4.000 und 10.000 Euro pro Person, teilweise von mehr. Hieraus erwuchs die Beschuldigung, die Angeklagten hätten gewerbsmäßig gehandelt, um aus dem Elend der Flüchtlinge Profit zu ziehen. Aus der mündlichen Urteilsbegründung (die schriftliche liegt mittlerweile vor, ist aber noch nicht rechtskräftig) jedenfalls eines der Angeklagten geht allerdings hervor, dass das Landgericht nicht feststellen konnte, dass bei dem Verurteilten ein irgendwie gearteter Gewinn eingetreten ist. Das ist angesichts der immensen Kosten, die die Organisation solcher illegalen Reisen verursacht, nicht verwunderlich.

Die Anklage wegen bandenmäßiger Begehungsweise fiel schnell in sich zusammen. Die Helfer hatten von Fall zu Fall in unterschiedlichen Konstellationen und je nach Anforderung, Men-

schen aus dem Krisengebiet herausgebracht, die entweder mit ihnen verwandt waren oder aus dem gleichen Ort bzw. der gleichen Gegend stammten. Die Flüchtlinge haben in der Beweisaufnahme betont, dass sie immer fair behandelt, gut untergebracht und mit aller notwendigen Unterstützung bis hin zu ärztlicher Versorgung bedacht waren und sich ausdrücklich bei einem der am härtesten bestraften Angeklagten für ihre Rettung bedankt. Gemeinsam ist allen Verfahren, dass den geflohenen Personen in Europa Schutz vor dem Grauen des syrischen Bürgerkrieges und den humanitären Katastrophen in den an Syrien angrenzenden Ländern und den dortigen Flüchtlingslagern geboten wird. Diejenigen aber, die es Ihnen ermöglicht haben, diesen Schutz und diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, steckt man ins Gefängnis und hindert nicht nur sie an weiterer Hilfestellung, sondern bezweckt natürlich auch, andere von ähnlichen Hilfeleistungen abzuhalten. Diese Art von Pharisäertum ist unerträglich.

SYRISCHE FLÜCHTLINGE IM LIBANON

Der Libanon ist ein kleines Land, halb so groß wie Hessen. Seit Beginn des Aufstandes gegen das Assad-Regime und dessen blutiger Reaktion sind etwa 2,5 Millionen Syrer ins Ausland geflohen, davon zwischen 850.000 und 1,2 Millionen in den Libanon – Tendenz steigend. Angesichts der Einwohnerzahl des Libanon von 4,5 Millionen heißt das, dass heute etwa jeder vierte Einwohner syrischer Flüchtling ist. Der Libanon steht vor dem Kollaps: Jeder Freiraum, jede Schule, jede Turnhalle, viele Moscheen und auch Hochzeitshallen sind gefüllt mit Flüchtlingen, viele Libanesen teilen ihre Wohnungen mit ihnen. Die UN kommt mit der Registrierung der Flüchtlinge nicht mehr nach, die Verteilung von Nahrungsmitteln durch den UNHCR ist reduziert worden, weil die Vorräte nicht ausreichen. In Fernsehberichten war zu sehen, wie viele kranke

und verletzte Menschen es gibt, die Hilfe bitter nötig hätten, aber keine bekommen, weil nichts mehr da ist. Es ist Winter, der kälteste seit langer Zeit. Viele planen die Flucht. Im Frühjahr, wenn das Mittelmeer wieder ruhiger geworden ist, wollen sie mit ihren Kindern nach Europa aufbrechen. Alles, sagen sie, ist besser als das Leben hier. Auch das Risiko, auf dem Meer zu sterben.

Angesichts dieser Zustände ist die Aufnahme von nur insgesamt 10.000 Flüchtlingen nach Deutschland beschämend. Das Verfahren, das ein syrischer Flüchtling durchlaufen muss, bevor er schließlich in Deutschland landen kann, ist so bürokratisch und langwierig, der Auswahlprozess so undurchsichtig, dass es kaum Wunder nimmt, dass von dem ersten zugesagten Kontingent von 5.000 Flüchtlingen erst ein Viertel hier angekommen ist. 20.000 Syrer sind daher illegal nach Deutschland gelangt. Menschen, die eine Aufnahme wirklich dringend brauchen, haben so viel Zeit aber nicht und verzweifeln an den deutschen Vorgaben.

Die humanitäre Lage spitzt sich von Tag zu Tag zu, Tausende bekommen keine medizinische Versorgung, Lebensmittel werden immer knapper. Es ist kein Wunder, dass die, die es noch können, daher auf anderen Wegen versuchten, der Hölle zu entkommen. Schon angesichts dessen hätte Europa wahrlich Besseres zu tun, als diejenigen zu verfolgen, die derartig schutzbedürftige Personen zu uns bringen.

DER FALL ›CAP ANAMUR‹

Der Kapitän der ›Cap Anamur‹, der erste Offizier und der Vorsitzende des Komitees Cap Anamur/Deutsche Notärzte e.V. wurden nach der Rettung von 37 afrikanischen Schiffbrüchigen von einem defekten Schlauchboot wegen des Verdachts der Schleuserei in einem besonders schweren Fall am 12. Juli 2004 in Agrigent/Sizilien in Unter-

suchungshaft genommen, das Schiff wurde beschlagnahmt. Die drei Inhaftierten wurden – wohl wegen des internationalen Aufsehens – bereits am 16. Juli 2004 mit der Auflage aus der Untersuchungshaft entlassen, das Land umgehend zu verlassen und mit einem Aufenthaltsverbot für die südlichen Küstenregionen Italiens belegt.

Mit teilweise von den Behörden bewusst verfälschten Beweisen wurden die drei Personen von der Staatsanwaltschaft Agrigent nach Artikel 12 Abs. I, II und III des Gesetzes Nummer 286/98, dem so genannten Bossi/Fini-Gesetz, angeklagt. Danach sollen sie sich schuldig gemacht haben, als Zusammenschluss von mindestens drei Personen mehr als fünf Personen nach Italien eingeschleust zu haben in der Absicht, damit Gewinn zu erzielen. Hierfür ist nach dem Gesetz eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu 15 Jahren und zusätzlich Geldstrafe angedroht. Da finanzielle Vorteile nicht festgestellt werden konnten, ging die am 4. Juli 2006 zugelassene Anklage davon aus, dass der Gewinn eben in ideeller Form in öffentlicher Aufmerksamkeit bestanden habe.

Nach fünfeinhalbjährigem Strafverfahren in Sizilien konnten die Angeklagten des Prozesses um die ‚Cap Anamur‘ mit ihrem Freispruch zwar einen ideellen Sieg feiern, aber um welchen Preis: Fast sechs Jahre waren sie mit dem Strafprozess beschäftigt und mit Strafe bedroht – der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer je vier Jahre Haft und 400.000 Euro Geldstrafe beantragt – und mussten mehrere hunderttausend Euro Kosten für Verteidigung und Reisekosten tragen, die sie nicht erstattet erhalten, weil das italienische Recht Derartiges auch im Falle des Freispruchs nicht vorsieht. Für sechs Jahre musste eine Kaution in Höhe von 1,2 Millionen Euro gestellt werden.

Sie haben Glück gehabt, die öffentliche Aufmerksamkeit hat ihnen Unterstützung von Spendern eingebracht. Um die gleiche Zeit fand vor dem Landgericht Agrigent der Strafprozess gegen

zwei tunesische Fischer statt, die 44 Flüchtlinge in der Nähe von Lampedusa aus Seenot gerettet hatten. Auch sie wurden wegen Schleusens angeklagt und im November 2009 zu 30 Monaten Haft sowie 440.000 Euro Geldstrafe verurteilt. Ihre immer noch beschlagnahmten Fischerboote waren aufgrund der langen Liegezeit beschädigt und unbrauchbar geworden. Nachdem sie im Frühjahr 2011 vom OLG Palermo freigesprochen wurden, waren sie ruiniert. Es ist bewundernswert, dass sich unter solchen Umständen immer noch mutige Seeleute finden, die Bootsflüchtlinge retten. Viele sehen aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten über Seenotfälle hinweg, erst recht die Handelsschiffahrt. Keine Reederei kann sich die immensen Kosten einer größeren Fahrtverzögerung oder gar eines Verfahrens leisten. Darauf wird offensichtlich gesetzt und das erhöht die Todesrate massiv. Es gibt zahlreiche Berichte darüber, dass die italienische Küstenwache Schiffen Hilfeleistung mit dem Hinweis untersagt, sie mache das selbst, dann aber nicht oder viel zu spät kommt.

In der Nacht zum 3. Oktober 2013 ertranken ca. 800 Meter vor der Hafeneinfahrt von Lampedusa 366 von über 500 Flüchtlingen aus Somalia und Eritrea an Bord eines Kutters. Das Schiff hatte Feuer gefangen und kenterte. Im Hafen von Lampedusa lagen die Schiffe der Küstenwache. Sie halfen nicht. In den folgenden Stunden fuhren mehrere Schiffe an dem sinkenden Schiff und den Ertrinkenden vorbei, weil jeder, der Schiffbrüchigen hilft, wegen Beihilfe zur illegalen Einwanderung belangt werden und enorme Schwierigkeiten bekommen kann. Einige Fischer, die sich im Morgengrauen dennoch trauten, Überlebende auf ihre Kutter zu ziehen, berichteten übereinstimmend, die Küstenwache habe sich geweigert, zu helfen. Dieses Verhalten, dass jedenfalls nach deutschem Recht als Tötung durch Unterlassen in 366 Fällen angesehen werden kann, wird nicht strafrechtlich untersucht. Die europäische Politprominenz eilte sofort her-

bei und erklärte in Betroffenheit, es müsse sich etwas ändern. Was sich geändert hat, hat mit Humanität und Menschenrechten nichts, mit weiterer Abschottung aber sehr viel zu tun: Es wurde das Programm EUROSUR eingeführt, das mithilfe von Drohnenkameras, Satelliten-Suchsystemen und *Off-Shore*-Sensoren Flüchtlinge effizienter aufspüren soll.

Das Budget von FRONTEX wurde um 30 Mio. Euro angehoben, und die spanische Enklave Melilla wird auf Beschluss der spanischen Regierung erneut mit NATO-Draht umwickelt, der im Jahr 2007 abmontiert worden war, nachdem mehrere Flüchtlinge darin verblutet waren. Die italienische Küstenwache wurde mit zusätzlichen Schiffen und Drohnen aufgerüstet. Menschenrechte spielen bei dieser Art von Politik offenbar keine Rolle, auch wenn der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, erklärte: »Lampedusa wurde zum Gleichnis für eine europäische Flüchtlingspolitik, die aus dem Mittelmeer einen Friedhof macht«. Wer wollte leugnen, dass das stimmt: Zwischen 1988 und 2013 sind alleine vor den Küsten Italiens nach Angaben der Menschenrechtsorganisation »*Aboun dritto*« mehr als 20.000 Flüchtlinge ums Leben gekommen.

DIE KOSTEN DER FLUCHT

Nicht die Fluchthelfer, das Grenzregime tötet Menschen. Europa schließt die Grenzen und heuchelt Betroffenheit, wenn die Konsequenzen des Ausbaus zur Festung sichtbar werden, so der Vorsitzende von Pro Asyl. Und der Generalsekretär von Amnesty International fügte hinzu: »Die Europäische Union ist armselig daran gescheitert, ihre Rolle als Rückzugsort für die Flüchtlinge wahrzunehmen, die alles bis auf ihr Leben verloren haben« (immerhin hat Papst Franziskus die Kirchen dazu aufgerufen, Flüchtlinge zu beherbergen, auch wenn das den geltenden Gesetzen widerspricht).

Im August 2009 wurden vor dem Landgericht Osnabrück vier Tamilen angeklagt, die seit längerem in Deutschland lebten. Ihnen wurde vorgeworfen, banden- und gewerbsmäßig geschleust zu haben. Die Bundespolizei hatte umfangreich, insbesondere mittels Telefonüberwachung, aber auch auf dem Wege polizeilicher Zusammenarbeit mit Polizeibehörden in Frankreich, Belgien, Großbritannien und Italien ermittelt.

Seit Ende 2006 führte die srilankanische Armee, vom Ausland unterstützt, mit beispielloser Härte einen Feldzug gegen die tamilische Unabhängigkeitsbewegung LTTE (*Liberation Tigers of Tamil Eelam*) und die von ihr im Norden Sri Lankas errichteten staatsähnlichen Strukturen, der schließlich im Mai 2009 mit der militärischen Vernichtung der LTTE, der Ermordung ihrer Führer und der extralegalen Tötung zahlreicher Gefangener endete. Die Vereinten Nationen sprachen davon, dass der rücksichtslose Einsatz militärischer Gewalt in den letzten Wochen des Bürgerkrieges mindestens 40.000 zivile Opfer gefordert habe.

Beispielsweise hatten die Regierungskräfte offiziell so genannte »*no-fire-zones*« ausgewiesen, in die sich die Zivilbevölkerung während der Kämpfe zurückziehen können sollte. Gerade diese Zonen wurden dann aber mit Artilleriebeschuss und Bomben belegt. Auch Kirchen und Krankenhäuser, in die sich Menschen flüchteten, wurden gezielt bombardiert. Bereits in den langen Jahren zuvor war es seitens singhalesischer Sicherheitskräfte zu zahlreichen extralegalen Tötungen, Verschwindenlassen von Personen und endemischen Folterungen gegen Tamilen, aber auch jeden anderen, der sich der Tamilen annahm oder sonstwie oppositionell war, gekommen. Nach Ende des Krieges wurde die tamilische Bevölkerung in Lager interniert und unter ihr nach vermeintlichen Kämpfern gesucht. Nicht wenige, die sich freiwillig ergaben, haben das nicht überlebt. Tamilen aus Sri Lanka wurde daher in Europa und sonst in der Welt in der

Regel Asyl und Schutz gewährt. In der Schlussphase des Bürgerkrieges und in den Wirren setzte folgerichtig eine große Fluchtwelle ein, wobei sich die Flüchtlinge Hilfe suchend an ihre Brüder und Schwestern in der Diaspora wandten.

Die vier Angeklagten waren allesamt solche, die Hilferufe ihrer Verwandten, ehemaligen Nachbarn und sonstiger tamilischer Volkszugehöriger nicht ungehört ließen, sondern zupackten. Hierzu war auch Geld erforderlich: Der Seeweg war gesperrt, eine Ausreise kam nur über den Flughafen Colombo in Betracht. Hierfür mussten gefälschte Papiere besorgt und insbesondere zwei Beamte der singhalesischen Grenzpolizei am Flughafen Colombo für viel Geld bestochen werden. Hierfür, für die Flugtickets nach Europa, die Unterbringung und den Weitertransport der Menschen hier waren enorme Summen erforderlich; die vier Angeklagten, die natürlich auch Auslagen für Telefonate, Fahrten mit dem eigenen Pkw zum Teil über weite Strecken, Verpflegung etc. hatten, behielten am Ende von den gezahlten Geldern so gut wie nichts übrig. Sie hatten eben nicht gehandelt, um Geld zu verdienen.

FLUCHTURSACHEN UND TERMS OF TRADE

Der ersten Strafkammer des Landgerichts Osnabrück muss bereits bei Eingang der Akten Derartiges geschwankt haben. Jeder Zeitungsleser konnte von den Vorgängen in Sri Lanka wenigstens im Groben wissen. Das Verfahren blieb lange Zeit liegen, als es schließlich aufgenommen wurde, fanden im Oktober 2011 ordnungsgemäße Gespräche im Sinne von § 257c StPO statt, in denen der oben geschilderten Sachverhalt zum Inhalt des Verfahrens gemacht wurde. Die Hauptverhandlung dauerte nur wegen der Komplexität der Anklage und der Vielzahl der vorgeworfenen Fälle eininhalb Tage und endete mit milden Bewährungsstrafen, die nach der Gesetzeslage nicht zu umgehen waren.

Die beschriebenen Fluchthelfer sind sämtlich mit Strafverfolgung überzogen. Angesichts dessen, was sie taten und beabsichtigten, haben sie diese Behandlung nicht verdient. Weil sie es trotz der möglichen Konsequenzen taten, sind sie moderne Helden, nicht Verbrecher. Menschen aber werden nicht aufhören, zu uns zu kommen. Die Gründe hierfür sind vielfältig, mehr noch: Europa hat für viele dieser Gründe die Ursachen gesetzt und tut dies noch heute.

Die politischen Verhältnisse, die die europäischen Kolonialmächte bei ihrem Rückzug hinterlassen haben, einschließlich oft willkürlicher Grenzziehungen, sind nur ein Teil davon. Vom 16. bis 18. Jahrhundert sind Europäer in Südamerika eingefallen und haben, bis an die Knie in Blut wadend, schiffs ladungsweise Gold und Silber geraubt, das in Europa das Startkapital für die aufblühende Wirtschaft darstellte. Europäer haben ca. 20 Millionen Afrikaner zu Sklaven gemacht und in alle Welt verkauft. Durch die Ausbeutung ihrer Rohstoffe, das Leerfischen ihrer Meere, die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft für Billigprodukte und den Export hochsubventionierter Lebensmittel, die die Landwirtschaft dieser Länder vernichtet, stehen wir heute noch auf den Schultern der Bevölkerung der meisten Fluchtländer. Es geht uns gut, weil es ihnen schlecht geht.

Von den ökonomischen, sozialen und politischen Krisen, die daraus entstehen, wollen wir nichts wissen, genau so wenig, wie jemand, der in Europa Schokolade isst, sich Gedanken darüber macht, unter welcher erbärmlichen Umständen die Kinder den Kakao produzieren, damit wir billige Schokolade bekommen und daran noch Spekulanten an den Rohstoffbörsen mitverdienen können.

Gegen den Druck, den diese Verhältnisse auslösen, helfen keine Grenzzäune, keine noch so hohen Mauern, keine *Off-Shore*-Sensoren, kein FRONTEX und kein Gesetz. Im Gegenteil. Durch die Illegalisierung der Zuwanderung schaffen wir

erst einen überbelegten Markt für diejenigen, die die Hoffnung wecken, Wege nach Europa zeigen und bereiten zu können. Darunter gibt es sicher auch solche, die aus reinem Gewinnstreben das Leid der Menschen noch vergrößern, sie ausbeuten, erpressen, misshandeln und irgendwo sterben lassen. Gegen diese Straftaten helfen die allgemeinen Gesetze gegen Körperverletzung, Erpressung, Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, fahrlässige und vorsätzliche Tötung und Menschenhandel.

Der oben genannten Tatbestände der §§ 96 und 97 AufenthG bedarf es hierzu nicht, vor allem nicht, weil sie direkt das Elend und die Not der Flüchtlinge vergrößern. Wer Menschen in bitterster Not hilft, in Europa Zuflucht zu finden, verdient hingegen keine Strafverfolgung, sondern Anerkennung.

Anstatt Hunderte von Millionen Euro in Grenzbefestigungen zu investieren, sollten die Länder der Europäischen Union daher dafür sorgen, dass die Terms of Trade gerechter werden – und auf diese Weise die »Fluchtursachen bekämpfen«. Ziel müsste eine Migrationspolitik sein, die auch Menschen aus den Ländern Afrikas, Südamerikas und Asiens eine Chance lässt. Für akute Notfälle wie in Syrien können leicht größere Kontingente von Fluchtplätzen und unbürokratische Visaverfahren eingeführt werden. Der Gedanke muss Einzug halten, dass die Regeln der Flüchtlings- und Migrationspolitik so gestaltet werden müssen, dass wir mit ihnen auch dann noch leben können, wenn wir selbst einmal davon betroffen werden sollten.

Axel Nagler ist Rechtsanwalt, Notar und Seemann. Er ist Mitglied im Vorstand der Strafverteidigervereinigung NRW e.V.

- 1 Der Originalbeitrag ist in der Februar-Ausgabe (2014) der Zeitschrift »freispruch. Mitgliederzeitung der Strafverteidigervereinigungen« erschienen; wir danken für die Nachdruckerlaubnis.

Verfassungsrechtliche Pflichten zur Beobachtung von Überwachungsmaßnahmen

LEGISLATIVE UND JUDIKATIVE UNZULÄNGLICHKEITEN AM BEISPIEL VON ÜBERWACHTEN VERTEIDIGERGESPRÄCHEN

FREDRIK ROGGAN

I. PROBLEMAUFRISS

Es entspricht gewiss keinem Betriebsgeheimnis des *Bundesverfassungsgerichts*, dass bestimmte Kommunikationsbeziehungen des besonderen Schutzes bedürfen. In unmissverständlicher Klarheit heißt es etwa in der Entscheidung zum Lauschangriff, dass unter anderem auch dem Gespräch mit dem Strafverteidiger die zur Wahrung der Menschenwürde wichtige Funktion zukomme, dass der Beschuldigte nicht zum bloßen Objekt im Strafverfahren wird.²

In der Praxis der Strafverfolgung spielt die akustische Wohnraumüberwachung freilich eine untergeordnete Rolle. Umso mehr stellte sich in der Vergangenheit und stellt sich auch aktuell die Frage, welche Folgerungen aus diesem Anspruch für andere Beweiserhebungsmethoden zu ziehen sind. Denn wenn also der Kontakt zwischen Verdächtigem und seinem Verteidiger (abwägungsfest!) tabu sein soll und folglich im Grundsatz ein Überwachungsverbot zu gelten

hat, so muss das Recht eine Antwort auf die Frage geben, wie mit dem an sich bereits im Ansatz zu vermeidenden Fall der Verletzung dieses Vertrauensverhältnisses umzugehen ist.

II. VERMEINTLICHE KLARHEITEN IN DER STRAFPROZESSORDNUNG

Ein erster Blick könnte den Eindruck vermitteln, dass sich die Strafprozessordnung in vorbildlicher Weise um den Schutz des Beschuldigten-Verteidiger-Kontakts kümmert. Beispielsweise auf allgemeine Ermittlungsmaßnahmen bezogen statuiert sie ein Verbot in § 160a Abs. 1 S. 1, indem entsprechende Maßnahmen schlicht als »unzulässig« bezeichnet werden. Für den »Fall der Fälle« richtet sie im folgenden Satz einen »Reparaturbetrieb« ein und versieht dennoch erlangte Erkenntnisse mit einem Verwendungsverbot. Das genannte Verbot gilt im Hinblick auf die Menschenwürderelevanz des hier inter-

essierenden Vertrauensverhältnisses absolut.³ In wiederum vermeintlicher Klarheit folgt hierauf ein Gebot unverzüglicher Löschung. Damit, so wohl die gesetzgeberische Vorstellung, wäre der Tabubruch zwar nicht ungeschehen, wohl aber unschädlich gemacht. Tatsächlich kann aber der *status quo ante* nicht wieder hergestellt werden.⁴

Ein vergleichbares Verfahren gilt auch bei der Telekommunikationsüberwachung: Auf der ersten Stufe gilt ein untauglicher, wenngleich verfassungsgerichtlich unbeanstandeter⁵ Versuch der Vermeidung von Verletzungen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, auf der darauf folgenden Reparaturstufe ein (absolutes) Verwertungsverbot sowie ein Gebot unverzüglicher Löschung. Das Gebot der unverzüglichen Löschung von Erkenntnissen hat seinen Ursprung wiederum in der Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* zum Lauschangriff, in dem es heißt, dass jede weitere Aufbewahrung von höchstpersönlichen Daten, die nicht hätten erhoben werden dürfen, zu dem Risiko einer Vertiefung der Persönlichkeitsverletzung (»Perpetuierung«) führt.⁶ Und eben dieses Risiko, das sich beispielsweise in einer abermaligen Kenntnisnahme durch einen Angehörigen der Strafverfolgungsorgane, in einer Übermittlung der Daten an andere Stellen o. ä. realisieren kann, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zu vermeiden. Überhaupt nicht in den Griff zu bekommen ist damit freilich das »psychologische Akrobatstück einer Auslöschung« des Wissens der die Überwachung durchführenden Polizeibeamten.⁷

Unabhängig von letztgenanntem Phänomen gilt: Jeder Augenblick der weiteren Speicherung von unzulässig erhobenen Daten ist verfassungswidrig. Aus diesem Grundsatz folgt das Gebot der Unverzüglichkeit der Datenlöschung. Die Unklarheiten beginnen indessen bereits beim Begriff der Unverzüglichkeit, der seinerseits in der Strafprozessordnung nicht legaldefiniert wird. In der Kommentarliteratur ist diesbezüglich – wohl in Anlehnung an die

Wendung in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB – verbreitet zu lesen, dass die Löschung »ohne schuldhaftes Zögern« zu erfolgen habe.⁸ »Schuld« aber meint eine individuelle Vorwerfbarkeit, womit es bei der Frage der Umsetzung des genannten verfassungsrechtlichen *obligo* in zeitlicher Hinsicht auf eine höchstpersönliche Verhaltensweise des jeweiligen Amtswalters ankäme. Sie stellte sich dann als höchstpersönliche Verpflichtung dar, nicht als eine solche der Strafverfolgungsbehörde. Letztere aber kann weder schuldhaft oder schuldlos handeln, sondern nur rechtmäßig oder rechtswidrig.

Richtigerweise wird man deshalb anzunehmen haben, dass sich Verzögerungen bei der Löschung nur aus sachlichen Gründen ergeben können.⁹ Wenn erlangte Erkenntnisse also beispielsweise aus sprachlichen Gründen nicht sofort als Verletzung eines Erhebungsverbots erkannt werden (etwa, weil ein Verteidiger in fremder Sprache mit seinem Mandanten kommuniziert), kann sich der Augenblick, ab dem die Lösungsverpflichtung greift, wegen der zu organisierenden Übersetzungsleistungen zeitlich verschieben.

Vor allem aber ergibt sich aus dem zuvor Gesagten, dass es eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zum zeitnahen Erkennen von Verletzungen des Verteidiger-Verdächtigten-Kontakts gibt. Dies wiederum setzt logisch eine Verpflichtung zur unverzüglichen Auswertung von Beweiserhebungen voraus, die damit gleichsam verfassungsrechtlichen Ursprung besitzt. Es steht den Strafverfolgungsbehörden hiernach nicht frei, Beweise zum Zwecke der Auswertung in unbestimmter Zukunft zu erheben. Als nähere Konkretisierung lässt sich hieraus ableiten, dass an die Verpflichtung zur Gewährleistung einer unverzüglichen Auswertung umso höhere Anforderungen zu stellen sind, je wahrscheinlicher bei einer abstrakten Betrachtung sowie nach den konkreten Umständen das Betroffensein von unantastbaren Sphären ist.

Als Zwischenfazit ist zu konstatieren, dass die Strafprozessordnung die genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen im Ansatz durchaus erfüllt, sie jedoch im Detail keine Maßgaben enthält, wie das Kriterium der Unverzüglichkeit zu verstehen ist und – daraus resultierend – welche Kautelen bei der Auswertung gerade auch bei überwachter (Tele)Kommunikation zu beachten sind.

III. DIE (UNBEABSICHTIGTE) OFFENBARUNG DER UNZULÄNGLICHKEITEN DURCH DEN BGH

Das Dilemma fehlender Regelungstiefe im Bereich des Schutzes der Verteidigerkommunikation lässt sich vortrefflich an einer jüngeren Entscheidung des *Dritten Senats des BGH*¹⁰ veranschaulichen: Hintergrund des Beschlusses vom 18. Februar 2014 ist ein Verfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129b StGB). Im Zuge der Überwachung der Telekommunikationsanschlüsse des Beschuldigten wurden Mitte Dezember 2011 u.a. auch zwei Gespräche mit seinem im Folgenden beauftragten Verteidiger aufgezeichnet. Eines dieser Gespräche war mit einer dritten Person geführt worden. Gegenstand war aber jeweils die Anbahnung des Mandatsverhältnisses. Über die Ergebnisse der Ende Dezember 2011 beendeten Überwachung erstellte das Bundeskriminalamt unter dem Datum 28. Februar 2012 einen Zwischenbericht. Nachdem die Betroffenen im Spätsommer 2012 von den Maßnahmen benachrichtigt wurden, beantragte der Rechtsanwalt für sich selber sowie seinen Mandanten die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Überwachung ihrer Gespräche von Mitte Dezember 2011.

In begrüßenswerter Klarheit wiederholt der *BGH* zunächst die Schutzbedürftigkeit des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses auch bereits zum Zeitpunkt von Anbahnungsgesprächen.

Damit unterfällt die entsprechende Kommunikation dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO, womit u.a. auch das Ermittlungsverbot nach § 160a Abs. 1 StPO ausgelöst wird. Der Reparaturbetrieb (s.o.) bei dennoch erfolgter Verletzung dieses Vertrauensverhältnisses richtet sich demnach nach § 160a Abs. 1 S. 3 StPO – nicht nach § 101 Abs. 8 StPO, wonach die Sperrung der Daten ausreichend gewesen wäre. Im Übrigen hätte sich die Lösungsverpflichtung auch aus § 100a Abs. 4 S. 3 StPO herleiten lassen – der Verteidiger ist insoweit »doppelt geschützt«.¹¹

Das Problem der Entscheidung ist dann eine unmittelbare Folge fehlender gesetzlicher Fixierung der Pflichten der die Überwachung durchführenden Strafverfolgungsorgane: Während sich die Pressemitteilung des *BGH* noch damit rühmt, die Pflicht zur unverzüglichen Löschung aufgezeichneter Telefonate zwischen Verteidigern und Beschuldigten bestätigt zu haben,¹² verhält sich die Entscheidung selber zur zeitlichen Dimension dieser Verpflichtung mit keinem Wort. Immerhin war ja auch (!) die Frage zu beantworten, ab welchem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Löschung dieser Kommunikation bestanden hat. Ohne nähere Begründung datiert der *BGH* diesen Zeitpunkt der Mitte Dezember 2011 aufgezeichneten Gespräche auf den Tag der Erstellung des genannten Zwischenberichts des BKA am 28. Februar 2012. Folglich soll ein Zeitraum von gut zweieinhalb Monaten zwischen Aufzeichnung und Löschung dem Unverzücklichkeitskriterium des § 160a Abs. 1 S. 3 StPO genügen. Indessen hat dies wenig zu tun mit den verfassungsgerichtlichen Vorstellungen davon, dass jede weitere Speicherung von Daten zu einem zu vermeidenden Risiko der Vertiefung von Persönlichkeitsverletzungen führt.

Dieses Ergebnis verwundert umso mehr, als der *BGH* selber die oben skizzierten Maßgaben des *Bundesverfassungsgerichts* anführt: Wegen des Risikos einer Vertiefung der Persönlichkeits-

verletzung habe jede weitere Aufbewahrung von Daten, die nicht hätten erhoben werden dürfen, zu unterbleiben.¹³ Das deckt sich durchaus mit der in der Kommentarliteratur zu findenden Erklärung, dass damit einer Perpetuierung der Verletzung des ex ante festgestellten Erhebungsverbots nach § 160a Abs. 1 S. 1 StPO vorgebeugt und die Einhaltung des (umfassenden) Verwertungsverbots abgesichert werden soll.¹⁴ Damit wäre man dann auch wieder bei einer Verpflichtung zu einer zeitnahen Auswertung der Überwachungsmaßnahme.¹⁵

Sodann hätte nach hier vertretener Auffassung zu gelten gehabt, dass sich Verzögerungen bei der Löschung nur noch aus den oben beispielhaft genannten, sachlichen Gründen ergeben konnten. Man kann dann allenfalls noch in einen Streit eintreten, ob die Löschung regelmäßig eigenständig durch die Ermittlungspersonen¹⁶ – und damit schneller – vorzunehmen ist oder aber die Anordnung der Löschung generell der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft obliegt.¹⁷ Jedenfalls in eindeutigen Fällen dürfte erstgenannter Auffassung der Vorzug zu geben sein. Unabhängig davon wird man eine Löschung nur dann als »unverzücklich« anzusehen haben, wenn sie innerhalb einiger Stunden oder – längstens – weniger Tage erfolgt.¹⁸

Es wurde ja bereits darauf hingewiesen, dass die Löschung eines Datensatzes logisch die Kenntnis seiner Existenz voraussetzt. Theoretisch vorstellbar wäre mithin, dass im Zuge der Erstellung eines Berichts – zweieinhalb Monate nach einer konkreten Überwachungsmaßnahme – erstmals der Umstand eines gespeicherten Verteidigergesprächs auffiele. Dann könnte dem Erfordernis einer unverzüglichen Löschung durch umgehendes Tätigwerden durchaus noch genügt werden. Indessen erscheint es ausgeschlossen, dass – gerade! – bei einem vom Generalbundesanwalt geführten Verfahren wegen der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung die angefallenen Informationsbestände

über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten ein unbeachtetes Dasein fristen würden. Es sind der gegenständlichen Entscheidung auch keinerlei Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Ermittler an einer wesentlich zeitnäheren Kenntnisnahme der hier interessierenden Kommunikation gehindert gewesen wären. Ebenso wenig finden sich in ihr Hinweise darauf, dass technische Gründe eine frühere Datenlöschung verhindert hätten. Letzteres ist wohl nicht einmal bei der – *de lege lata* unzulässigen¹⁹ – Quellen-TKÜ der Fall.²⁰

IV. FOLGERUNGEN

Das »Verdienst« der besprochenen Entscheidung besteht darin, den Umstand einer fehlenden Verpflichtung zur zeitnahen Auswertung erlangter Erkenntnisse *de lege lata* (namentlich aus heimlichen Überwachungsmaßnahmen) offen gelegt zu haben. Als Konsequenz aus diesem Manko fehlt es auch an einem Maßstab, der an das Kriterium der Unverzücklichkeit einer Datenlöschung im Sinne der §§ 160a Abs. 1 S. 3 und 100a Abs. 4 S. 3 StPO anzulegen ist. Tatsächlich ist aus dem menschenwürde definierten Schutz des Kontakts zwischen Beschuldigtem und Verteidiger das *obligo* einer unverzüglichen Auswertung erlangter Erkenntnisse abzuleiten. Es handelt sich hierbei um die unabdingbare Voraussetzung für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kautelen, insbesondere bei den sog. »verletzungsgeneigten«²¹ Beweiserhebungsmethoden. Damit unverzücklich ist eine unbeobachtete Überwachung – zum Beispiel der Telekommunikation.

Fredrik Roggan ist Professor für Strafrecht und Besonderes Verwaltungsrecht an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg und Mitglied der Humanistischen Union.

- 1 Der Beitrag ist meiner Doktormutter Prof. Dr. Edda Weßlau gewidmet, die am 12. April 2014 im Alter von 57 Jahren, und damit viel zu früh, verstarb.
- 2 BVerfGE 109, 279 (322).
- 3 Vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 160 Rn. 4.

- 4 Schwabenbauer, Heimliche Grundrechtseingriffe, 2013, S. 286.
- 5 BVerfGE 129, 208 (246 ff.), krit. dazu SSW-StPO/Eschelbach, 2014, § 100a Rn. 29 (»partiell am Problem vorbeigegangen«) sowie Roggan, HRRS 2013, 153 ff.
- 6 BVerfGE 109, 279 (332).
- 7 Mit Blick auf das Wissen des Richters Jahn, StraFo 2011, 117 (121).
- 8 Vgl. etwa Meyer-Goßner/Schmitt (o. Fn. 2), § 100a Rn. 27; KK-StPO/Bruns, 7. Aufl. 2013, § 100a Rn. 39; SSW-StPO/Ziegler/Vordermayer, 2014, § 160a Rn. 4.
- 9 BVerwGE 45, 51 [63 f.] – Herbeiführung von richterlichen Entscheidungen.
- 10 BGH, NJW 2014, 1314 ff.
- 11 SK-StPO/Wolter, 4. Aufl. 2010, § 100a Rn. 56.
- 12 Pressemitteilung Nr. 46/14 v. 7.3.2014, abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de.
- 13 BGH, NJW 2014, 1314 (1315).
- 14 KK-StPO/Griesbaum, 7. Aufl. 2013, § 160a Rn. 10.
- 15 Vgl. etwa Graf-StPO/Patzak, 2. Aufl. 2012, § 160a Rn. 6.
- 16 In diesem Sinne HK-StPO/Zöllner, 5. Aufl. 2012, § 160a Rn. 8; vgl. auch SK-StPO/Wolter (o. Fn. 10), § 160a Rn. 28.
- 17 SSW-StPO/Eschelbach, 2014, § 100a Rn. 31.
- 18 Roggan, NJW 2014, 1316.
- 19 Statt vieler Buermeyer, StV 2013, 470 ff. sowie den Vermerk des Generalbundesanwalts v. 29.10.2010, StV 2013, 476 ff.
- 20 Vgl. zur Möglichkeit, bei der »normalen« TKÜ selbst Teile von Gesprächsaufzeichnungen (nach Zeitabschnitten) zu löschen, Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Bericht gemäß § 26 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz über Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung bei den Sicherheitsbehörden des Bundes, 2012, S. 64.
- 21 Zum Begriff Roggan, StV 2011, 762 (765).

Das Polizeirecht durchputzen

FÜR KLOBÜRSTEN ÜBERALL

HEINER BUSCH

»Hamburg ist im Ausnahmezustand«. So oder so ähnlich stand es Ende Dezember 2013 und Anfang Januar 2014 in fast allen deutschen Zeitungen zu lesen. Bereits zur Demonstration vom 21. Dezember – für den Erhalt der Roten Flora und der Esso-Häuser sowie für das Bleiberecht der Lampedusa-Flüchtlinge – hatte die Polizei praktisch die gesamte Innenstadt zum Gefahrengelände erklärt, in dem sie nun verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen konnte. Die Demo wurde nach wenigen Metern gestoppt. Was folgte, waren schwere Auseinandersetzungen mit vielen Verletzten auf beiden Seiten. Dass die Hansestadt einen unruhigen Jahreswechsel erleben würde, war damit vorprogrammiert. Den Höhepunkt schien ein Angriff von 30 bis 40 Autonomen auf die Davidswache am 28. Dezember zu bilden, bei dem ein Beamter beim Verlassen der Wache schwer verletzt worden sei. Zwar stellte sich diese polizeiliche Darstellung der Ereignisse spätestens zehn Tage danach als falsch heraus, als Rechtfertigung für eine weitere harte Gangart diente sie allemal.

»RELEVANTE PERSONENGRUPPEN...«

»Wiederholte Angriffe auf Polizeibeamte und polizeiliche Einrichtungen – Polizei Hamburg richtet Gefahrengelände ein«, lautete denn auch der Titel einer Pressemitteilung am Nachmittag des 3. Januar: Ab dem 4. Januar, 6 Uhr, »lageabhängig bis auf Weiteres« könnten in Teilen von Altona, St. Pauli und der Sternschanze, einem Areal mit rund 90.000 BewohnerInnen, »zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten [...] relevante Personengruppen einschließlich ihrer mitgeführten Sachen überprüft und aus der Anonymität geholt werden. Die Kontrollen werden wie gewohnt mit Augenmaß durchgeführt und es ist nicht beabsichtigt, Anwohner oder Besucher des Vergnügungsviertels übermäßig zu belasten. Gleichwohl wollen wir durch diese Maßnahme sehr deutlich machen, dass die Polizei Hamburg alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird, um Leib und Leben ihrer Beamten zu schützen«.

Bereits am 5. Januar, High Noon, brachte die Polizeipressestelle ihre erste Erfolgsmeldung:

263 Personen samt ihrer Sachen seien überprüft, 62 Aufenthaltsverbote und zwei Platzverweise ausgesprochen, eine Person in Gewahrsam genommen worden. »Die Beamten stellten pyrotechnische Gegenstände, Schlagwerkzeuge und diverses Vermummungsmaterial sicher. Es wurden drei Strafanzeigen wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz gefertigt«.

Am Nachmittag des 9. Januar hieß es dann erneut: »Einrichtung des Gefahrengebiets erfolgreich«. Die genannten gefährlichen Gegenstände würden »kaum noch mitgeführt«, und man habe auch »weniger potenzielle Gewalttäter angetroffen«. Von daher sei es möglich, das Gefahrengebiet räumlich auf den Umkreis der Polizeikommissariate 15, 16 und 21 und zeitlich auf die Stunden zwischen 18 und 6 Uhr zu beschränken. Die »positive Entwicklung« habe sich fortgesetzt, es habe »keine weiteren gezielten Übergriffe auf Polizeibeamte« mehr gegeben, teilte die Polizei am 13. Januar mit. »Damit sind die mit der Einrichtung der Gefahrengebiete verfolgten Ziele erfolgreich erfüllt worden«. Die Lagebewertung habe gezeigt, dass die speziellen Maßnahmen nicht mehr erforderlich seien. Der Spuk war vorbei.

GLATTBLÄTTRIGE PETERSILIE

Die Kriterien dafür, was ein Erfolg ist, sind bekanntlich recht dehnbar. Zwischen dem 4. und dem 13. Januar hatte die Polizei für Kontrollaufgaben in ihrem Gefahrengebiet täglich zwischen 198 und 310 Beamte zentraler Dienststellen sowie zusätzlich zwischen 42 und 120 Beamte der drei lokalen Polizeikommissariate (15, 16, 21) im Einsatz. Insgesamt hielt sie 993 Personen an. 305mal wurden die mitgeführten Gegenstände in Augenschein genommen. 195 Aufenthaltsverbote und 14 Platzverweise wurden ausgesprochen. 66 Personen wurden in Gewahrsam und fünf festgenommen. 14 Strafanzeigen gab es.

Die Liste der fest- und der sichergestellten Gegenstände reicht von einem Teleskopschlagstock und einer zerbrochenen Gehwegplatte über diverse legale und illegale Böller, einen Eimer samt Kleister und Quast bis hin zu »Vermummungsgegenständen« und einer »Rauschgift ähnlichen Substanz«, die sich schliesslich als Glattblättrige Petersilie herausstellte. Festgestellt, aber wie die Polizei betont, nicht sichergestellt, hat sie auch eine nicht bekannte Anzahl jener Klobürsten, die zum Symbol des Protests gegen die schikanösen Kontrollen wurden. Für den massiven Personalaufwand scheint dieses Ergebnis doch recht mager. Zu bezweifeln ist selbst, ob die polizeiliche Machtdemonstration den offenbar gewünschten Einschüchterungseffekt zeitigt oder ob sie nicht vielmehr zur weiteren Delegitimation der harten Linie beigetragen hat.

Eines hat die Polizei mit Sicherheit erreicht: Die polizeirechtlichen Befugnisse zur »verdachtsunabhängigen Kontrolle« sind zum ersten Mal seit geraumer Zeit zum Gegenstand einer politischen Debatte geworden, bei der die Machtfülle der Polizei in Frage gestellt wird. Dabei geht es zunächst um den 2005 eingefügten § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG), auf den sich die Hamburger Polizei bei ihren jüngsten Aktionen stützte: »Die Polizei darf im öffentlichen Raum in einem bestimmten Gebiet Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen, soweit auf Grund von konkreten Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass in diesem Gebiet Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden und die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist«.

Die Bestimmung räumte der Polizei ausdrücklich die Befugnis ein, auch Durchsuchungen von Sachen vorzunehmen. Regelungen zur Identitätsfeststellung ohne Verdacht und ohne Gefahr enthielt dieser Paragraph bereits seit der Einführung des Gesetzes im Jahre 1991. Nach §

4 Abs. 1 Nr. 2 durfte die Polizei schon damals die Identität einer Person feststellen, »wenn sie an einem Ort angetroffen wird (in der alten Fassung: »wenn sie sich an einem Ort aufhält«), von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, »dass dort a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, b) Personen angetroffen werden, die gegen aufenthaltsrechtliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschriften verstoßen, c) sich gesuchte Straftäter verbergen«.

HAMBURGER GESETZ KEINE AUSNAHME

Hinzu kamen und kommen Befugnisse zur »verdachts- und anlassunabhängigen« Identitätsfeststellung in und um »Verkehrs- und Versorgungsanlagen«, an Kontrollstellen nach § 129a StGB und nach dem Versammlungsgesetz. Tatsächlich hat die Hamburger Polizei bereits seit den 1990er Jahren Gefahrengebiete festgelegt. Als Begründung musste vorwiegend der Drogenhandel oder allgemeiner die offene Drogenszene herhalten. Aber auch Fußballspiele oder politische Proteste waren Anlass für die Einrichtung von Gefahrengebieten.

Das Hamburger Polizeirecht ist auch keine Ausnahme. Vielmehr sind die Hamburger Regelungen von vor 2005 die Regel im Polizeirecht auch anderer Länder – eine Regel, die dem Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz aus dem Jahre 1986 folgt, der die Orientierung weg von der bloßen Abwehr konkreter Gefahren hin zu einer breiten »vorbeugenden Bekämpfung« von Straftaten zur Leitlinie des deutschen Polizeirechts machte. Die Bestimmungen in anderen Bundesländern unterscheiden sich denn auch nicht wesentlich von § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hamburger PolDVG. Das Berliner ASOG nennt in § 21 Abs. 2 als zusätzliches Kriterium für »gefährliche Orte« die Prostitution. Welches die »kriminalitäts-

belasteten Orte« sind, an denen jedermann einer Kontrolle unterworfen werden darf, gibt der Berliner Senat nicht bekannt. Bremen ist eines der wenigen Bundesländer, die den Bezug auf das Ausländerrecht aus der entsprechenden Regelung seines Polizeigesetzes gestrichen haben.

Hinzu kommen die Paragraphen 22 Abs. 1a und 23 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes, die dem früheren Bundesgrenzschutz zur Suche nach heimlich eingereisten Personen »lageabhängige« Kontrollbefugnisse auf Bahnhöfen, in Zügen und auf internationalen Flughäfen sowie im Grenzgebiet einräumen. Die Republik ist also längst präventiv verhandelt. Nur ist die Auswahl der Kontrollobjekte selten derart spektakulär auf das politische Stereotyp der linken Szene orientiert, wie das im Januar 2014 in Hamburg der Fall war. Bleibt zu hoffen, dass das Hamburger Lehrstück ein gesamtdeutsches wird und Linke und Liberale sich auch dann der symbolischen Klobürste erinnern, wenn es nur die üblichen (Un-)Verdächtigen – die unangepassten Jugendlichen, die ImmigrantInnen, Obdachlosen, die KonsumentInnen illegalisierter Drogen oder SexarbeiterInnen – sind, die in den Genuss einer »verdachtsunabhängigen Kontrolle« geraten.

Heiner Busch ist Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Vorstandsmitglied im Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Nach einem Jahr Hauptverhandlung

EIN KURZES ZWISCHENRESÜMEE IM NSU-PROZESS

STEPHAN KUHN & PEER STOLLE

In dem nunmehr ein Jahr andauernden Prozess zum »Nationalsozialistischen Untergrund« (NSU) dürften wesentliche Teile der Beweisaufnahme abgeschlossen sein. Die erhobenen Beweise hinsichtlich der rassistischen Morde, des Anschlags auf die Polizeibeamten in Heilbronn sowie der Brandstiftung in der Frühlingsstraße bestätigen die Anklage im Großen und Ganzen. Angesichts der Aktenlage ist auch davon auszugehen, dass die noch nicht verhandelten Sprengstoffanschläge in Köln sowie die diversen Banküberfälle dem NSU nachgewiesen werden können.

Das Ziel, Struktur und Taten des NSU umfassend aufzuklären, verfehlt der Prozess demgegenüber bislang. Insbesondere bleiben die Kriterien der konkreten Opferausswahl genauso im Dunklen wie das Unterstützerumfeld des NSU und der Kenntnisstand in den Behörden. Dies liegt einerseits an den bisher gehörten Zeugen aus der rechten Szene, die in dem Prozess Erinnerungslücken vortäuschten oder schlicht die Unwahrheit sagten, andererseits an dem Verhalten der Bundesanwaltschaft, das einer notwendigen Aufklärung entgegenwirkt.

DIE EINLASSUNGEN DER ANGEKLAGTEN

Es war nicht viel zu erwarten, aber zumindest ein Anfang wurde gemacht. Die Angeklagten Carsten Schultze und Holger Gerlach, die sich bereits im Ermittlungsverfahren eingelassen hatten und dafür mit der Aufhebung der Haftbefehle und Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm des BKA¹ belohnt worden waren, haben auch in der Hauptverhandlung Angaben zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen gemacht. Beide spielen dabei ihre Rolle völlig herunter. Schultze ist dennoch der wichtigste Zeuge für die Tatbeteiligung des Angeklagten Wohlleben. Er hat angegeben, eine Pistole mit Schalldämpfer in dessen Auftrag gekauft und später an das Trio weitergegeben zu haben. Diese Waffe, eine Ceska, wurde im Brandschutt der Frühlingsstraße gefunden. Mittlerweile haben Waffensachverständige nachgewiesen, dass aus dieser die Hülsen und Geschosse abgefeuert wurden, die an den Tatorten sichergestellt werden konnten.

Damit steht fest, dass die Angeklagten Wohlleben und Schultze dem Trio die Tatwaffe, mit der die neun rassistischen Morde begangen worden

sind, verschafft haben. Da eine Waffe, die extra mit Schalldämpfer bestellt wird, regelmäßig nicht nur zum Drohen eingesetzt werden soll, dürfte Schultze und Wohlleben nachweisbar sein, dass sie die Tötung von Menschen durch das Trio bei der Übergabe der Waffe zumindest billigend in Kauf nahmen.

Darüber hinaus hat Schultze auch Angaben zu einem weiteren Sprengstoffanschlag gemacht, der bisher nicht dem NSU zugerechnet worden ist. Im Jahr 2000 kam es zu einem so genannten Taschenlampen-Sprengstoffanschlag in einer von einem Migranten betriebenen Gaststätte in Nürnberg, wobei ein Mitarbeiter des Betreibers verletzt worden war. Gegenüber Carsten Schultze haben sich Mundlos und Böhnhardt damals zu dieser Tat bekannt. Schultze hat auch gesagt, dass einer der beiden Uwes dem Angeklagten Wohlleben gegenüber im Rahmen eines Telefongesprächs mitgeteilt hat, dass die Abgetauchten jemanden angeschossen hätten. Diese Aussage belegt nicht nur, dass Schultze und Wohlleben wussten, was die Drei vorhatten, sondern auch, dass zumindest Böhnhardt und Mundlos relativ offen über die von ihnen begangenen Anschläge geplaudert haben. Es ist daher davon auszugehen, dass noch weitere Personen aus ihrem Umfeld Kenntnis von den Straftaten des Trios hatten.

Holger Gerlach hat zwar zugegeben, den »Dreien« Ausweispapiere zur Verfügung gestellt und eine Waffe überbracht zu haben. Seine Aussage, er habe dabei aber nicht damit gerechnet, dass diese erhebliche Straftaten begingen, ist jedoch in sich widersprüchlich und unglaubhaft. In der Hauptverhandlung hat Gerlach bislang zur Sache geschwiegen und lediglich eine schriftliche Erklärung über seine Verteidiger abgegeben. Nachfragen der Prozessbeteiligten sind daher nicht möglich. Insofern muss auf anderen Wegen versucht werden, den Sachverhalt aufzuklären. Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben und André Eminger verweigern erwartungsgemäß die Aussage.

DIE RASSISTISCHE MORDSERIE

Im Wesentlichen abgeschlossen ist die Beweisaufnahme zu der rassistischen Mordserie des NSU, der insgesamt neun Kleingewerbetreibende mit Migrationshintergrund zum Opfer gefallen sind. Die Beweise zu den einzelnen Morden und der dabei verwendeten Tatwaffe der Marke Ceska wurden bereits erhoben. Mehrere Zeugen konnten sich an zwei auffällige Radfahrer erinnern, die an den jeweiligen Tatorten gesehen wurden und auf die die Beschreibung von Mundlos und Böhnhardt passten. Die Beweisaufnahme machte deutlich, dass die Morde kaltblütige Hinrichtungen waren: Die Mörder betreten die Tatorte und schossen sofort mehrfach jeweils auf den Kopf ihrer Opfer.

Die Zurechnung der Taten zum NSU erfolgt aber vor allem durch das verschickte NSU-Bekennervideo und die in der Brandruine des Hauses in der Frühlingsstraße in Zwickau gesicherten Funde. Hier wurden u.a. ein Computer mit dem fertigen Bekennervideo des NSU sowie Vorversionen sichergestellt. Gefunden wurden auch Ausspähtnotizen zu den Tatorten, zahlreiche Waffen und Sprengstoff, die Handschellen, die der ermordeten Polizistin Kieseewetter und ihrem Kollegen abgenommen wurden, sowie Bekleidung mit Spuren von Tatorten. Es wurde deutlich, dass sich Beate Zschäpe im Alltagsleben zwischen all diesen Beweismitteln bewegt hat und diese gesehen haben muss. Sie hat den Computer benutzt, auf dem das Bekennervideo bearbeitet wurde und Fingerabdrücke auf Zeitungsausschnitten hinterlassen, die die Anschläge betrafen.

DIE ANSCHLÄGE IN HEILBRONN UND IN DER FRÜHLINGSSTRASSE

Weitgehend abgeschlossen ist wohl nach Ansicht des Senates auch die Beweisaufnahme zu

Heilbronn. Auch dort wurden in Tatortnähe zwei Radfahrer gesichtet. Ein auf den Namen von Holger Gerlach angemietetes Wohnmobil wurde im Rahmen der Ringfahndung wenige Minuten nach der Tat auf einer Ausfahrtsstraße aus Heilbronn festgestellt. Offen bleiben aber weiterhin das Motiv und die Opferauswahl. Warum fand nach den Morden in Dortmund und in Kassel im April 2006 die rassistische Mordserie ihr Ende, warum wurden jetzt Polizeibeamte zur Zielscheibe, und warum blieb es bei dem singulären Anschlag? Warum Heilbronn, warum Kiesewetter und Arnold? Auf diese Fragen konnten bisher noch keine Antworten gefunden werden.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, dass Beate Zschäpe in der Wohnung des Trios Feuer gelegt hat. Sie verließ das Haus, als der Brand ausbrach, und es fanden sich Benzinspuren an ihren Socken. In der Hauptverhandlung gehörte Brandgutachter haben bestätigt, dass aufgrund der durch die Inbrandsetzung verursachten Explosion sowohl für die Nachbarin und weitere sich in dem Haus aufhaltende Personen als auch für etwaige Passanten Lebensgefahr bestand.

DURCHGEHEND RASSISTISCHE ERMITTLUNGEN

Der Prozess hat auch den durchgehend rassistischen Charakter der bisherigen Ermittlungen bestätigt. Die Polizeibehörden ermittelten fast ausschließlich im Opferumfeld und suchten nach Spuren in die Organisierte Kriminalität, zur Mafia, zum Drogenhandel. Selbst Beziehungsprobleme wurden als Tatmotiv nicht ausgeschlossen; als ob jemand aus Eifersucht eine Mordserie begehen würde. Spuren in Richtung rechter Szene und rassistischer Motive wurden geflissentlich ignoriert. Rassistische Vorurteile wurden allerdings nicht nur im Zusammenhang mit der Ceska-Mordserie offenbar, sondern auch bei dem Anschlag in Heilbronn. Auch dort gerie-

ten schnell MigrantInnen ins Visier der Ermittlungen. In den Polizeiberichten werden jahrelang »Neger« und »Zigeuner«, die sozialisationsbedingt zum Lügen neigen würden, erwähnt, ohne dass jemand Anstoß an dieser rassistischen Wortwahl genommen hätte.

DIE ROLLE DES VERFASSUNGSSCHUTZES

Unterbelichtet blieb in dem Verfahren bisher die Rolle des Verfassungsschutzes. Mehrere Dutzend V-Männer bewegten sich im weiteren und engeren Umfeld des Trios. Die Informationslage nach dem Abtauchen war relativ gut, insbesondere durch die Mitteilungen des vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geführten V-Mannes und Anführers des Thüringer Heimatschutzes, Tino Brandt. Dass diese Informationen nicht zu einem Fahndungserfolg führten, verwundert. Die Gründe hierfür konnten bisher noch nicht geklärt werden; dazu stehen noch einige Zeugenaussagen aus. Deutlich wurde aber, dass die Nazi-Szene von dem Verfassungsschutz wohl weitaus stärker profitierte als die Nachrichtendienste von ihren rechten Spitzeln. Es scheint, dass es eher Selbstschutz denn Naivität der V-Mann-Führer ist, wenn diese selbst heute noch davon ausgehen, dass sie Tino Brandt geführt hätten; obwohl die Aktenlage eher dafür spricht, dass es sich umgekehrt verhielt.

Einen zentralen Beitrag zur Nichtaufklärung der rassistischen Mordserie hat auch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz geleistet. Dessen ehemaliger Mitarbeiter, Andreas T., war offensichtlich Tatzeuge des Mordes an Halit Yozgat in dessen Internetcafé in Kassel. Trotzdem streitet er auch in der Hauptverhandlung ab, irgendetwas gesehen zu haben. Obwohl aus den Ermittlungsakten deutlich wurde, dass er über Tatwissen verfügte, wurde und wird sein Aussageverhalten von seinen ehemaligen Kollegen gedeckt, die ebenfalls Aussagen quer zur Akten-

lage und Logik abgegeben haben. Dass sie die Unwahrheit gesagt haben, ist allen ZuhörerInnen klar geworden; warum hier vertuscht worden ist, blieb dagegen bisher im Dunkeln.

SCHWEIGENDES UND LÜGENDES UMFELD – FEHLENDER AUFKLÄRUNGSWILLE

Kaum Fortschritte konnten bisher in Bezug auf die Aufklärung des Umfelds des Trios gemacht werden. In den letzten Monaten wurden zahlreiche Nazizeugen geladen. Sie sollten insbesondere zum Werdegang der drei Haupttäter, zum Aufenthalt des Trios nach dessen Abtauchen, zum Aufbau der terroristischen Vereinigung und zur Persönlichkeit der Täter befragt werden. Einige von ihnen haben ganz geschwiegen, andere Erinnerungslücken vorgeschoben, die rechte Szene und ihre Gewalaffinität beschönigt und/oder schlicht gelogen. Leider sind die meisten ZeugInnen damit durchgekommen. Zwangsmaßnahmen wurden bisher nicht angeordnet.

Der fehlende Aufklärungswille der Bundesanwaltschaft manifestiert sich in dem gesamten Verfahren. Ihr Erkenntnisinteresse reduziert sich scheinbar auf die fünf Angeklagten und den in der Anklageschrift behaupteten Sachverhalt. Beweisansprüchen oder Fragen der NebenklägervertreterInnen zu dem Umfeld des Trios und rechten Strukturen in Tatortnähe tritt die Bundesanwaltschaft entgegen. Auch gegen die Beziehung von für die Aufklärung notwendigen weiteren Akten sperrt sie sich massiv. Dies betrifft u.a. sämtliche Aktenordner aus dem Verfahren gegen den damaligen Mitarbeiter des Hessischen Verfassungsschutzes, Andreas T., der sich zur Tatzeit am Kasseler Tatort aufgehalten hat, den Ermittlungsbericht der EG »Umfeld« zu den persönlichen und beruflichen Beziehungen von Kiesewetter und Arnold, die Listen über weitere Beschuldigte und Kontaktpersonen in dem NSU-Komplex und die Art und Weise der Gewährung

von Einsicht in die Asservate. Auch wird seitens der Bundesanwaltschaft (BAW) immer wieder versucht, kritische Nachfragen der Nebenklage, insbesondere zu der politischen Einstellung der ZeugInnen und ihrer möglichen Einbindung in die rechte Szene, zu unterbinden, wobei sich bezeichnenderweise regelmäßig Allianzen mit der Verteidigung Zschäpe bilden. Aufklärung sieht anders aus. Beim Senat ist dagegen zu beobachten, dass er vermehrt Anregungen und Anträgen der Nebenklage nachkommt und Fragen, die seitens der Nebenklage an Nazizeugen zu dem Umfeld und dem Werdegang der Angeklagten gestellt werden, interessiert folgt.

(BISHERIGER) SCHLUSS

Der mangelnde Aufklärungswille der BAW verwundert nicht weiter, da man dieses Verhalten auch von den anderen beteiligten Behörden kennt. Die Vehemenz, mit der sie neuen Erkenntnisansätzen entgegentritt, überrascht aber doch. Deutlich wird leider, dass die an den Prozess gestellte Erwartung, dieser werde die Öffentlichkeit umfassend über den NSU aufklären, nicht ansatzweise erfüllt wird. Umso wichtiger ist es, dass es andere Orte gibt, an denen um weitere Aufklärung gerungen werden kann. Ein neuer Untersuchungsausschuss des Bundestages wäre dafür ein notwendiger Baustein.

Stephan Kuhn ist Rechtsanwalt in Frankfurt/M. und vertritt als Nebenklägervertreter einen der Verletzten des Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße.

Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin, Vorstandsmitglied im RAV und vertritt einen der Söhne des Dortmunder Mordopfers Mehmet Kubaşık.

1 Holger Gerlach hat das Zeugenschutzprogramm mittlerweile verlassen.

Kritik an der Abschaffung von § 5 Wirtschaftsstrafgesetz

MIETENPOLITIK DER GROSSEN KOALITION FÜHRT NUR SCHEINBAR ZUR VERBESSERUNG DER LAGE DER MIETERINNEN UND MIETER

AK MIETRECHT IM RAV

Der Arbeitskreis Mietrecht hat sich Anfang des Jahres 2014 aus dem Republikanischen Anwälte- und Anwältinnenverein (RAV) heraus gegründet, ihm gehören Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen an – derzeit überwiegend aus Berlin und Hamburg –, die im Wohnraummietrecht tätig sind und die Interessen der Mietenden vertreten. Im Vordergrund des Arbeitskreises stehen nicht allein fachliche, sondern vor allen Dingen mietrechtspolitische Fragen. Die Idee des Arbeitskreises ist es, einerseits die Interessen der Mieterinnen und Mieter in der öffentlichen mietrechts- und stadtpolitischen Diskussion präsent zu machen und zu vertreten, andererseits aber auch die Interessen derjenigen, die Mieter und Mieterinnen vertreten, zu bündeln, zu stärken und auch nach Außen gegenüber der Justiz, der Verwaltung und Vermieterorganisationen zu vertreten. Der AK Mietrecht versteht sich dafür als Forum und Vernetzungsplattform derer, die auf Mieter- und Mieterinnenseite tätig sind, er möchte so auch ein Gegengewicht aufbauen zu den Organisationen derjenigen, die überwiegend auf Vermieterseite stehen.

BESETZUNG DER MIETBERUFUNGSKAMMERN

Auf seinen ersten beiden Treffen hat sich der Arbeitskreis verschiedene Themen vorgenommen. Bis Mitte Mai wird eine Stellungnahme für den RAV zur so genannten Mietpreisbremse erarbeitet, die Bundesjustizminister Heiko Maas Anfang April 2014 als Gesetzesentwurf in Umlauf gebracht hat. Ein weiteres Thema, das sich der Arbeitskreis vorgenommen hat, sind die Verwehungen der Justiz und der öffentlichen Hand mit vermietenseitigen Gesellschaften und Organisationen. Hier soll – und muss – Kritik geübt werden etwa an der Besetzung der Mietberufungskammern mit Richtern und Richterinnen, die allzu sehr mit der Vermieterseite verwoben sind. So hält eine Vorsitzende einer Berliner Mietberufungskammer regelmäßig Vorträge vor Vermieterverbänden und schreibt regelmäßig Glossen und Aufsätze für ›Das Grundeigentum‹, Organ des Berliner Haus- und Grundbesitzervereins.

VERNETZUNG DER AUF MIETERSEITE TÄTIGEN

Daneben möchte der Arbeitskreis den Kontakt herstellen und aufrechterhalten mit den alternativen Mietrechtsvereinen und den mietrechts- und stadtpolitischen Initiativen, auch um hier als Schnittstelle zu dienen. Inwieweit und in welcher Form hier eine Zusammenarbeit erfolgen wird, ist, wie vieles, derzeit noch offen und im Fluss. Neben all dem soll bei den turnusmäßigen Treffen natürlich auch Raum sein für die gegenseitige Fortbildung und den fachlichen Austausch. Mittelfristiges Ziel des Arbeitskreises könnte es auch sein, Mieter- und Mieterinneninteressen in der Aus- und Fortbildung etwa der Fachanwälte präsenter zu machen und hier für ein breiteres Angebot zu sorgen als das, welches es derzeit gibt und welches überwiegend auf die Vertretung von Vermieterinteressen konzentriert ist.

STELLUNGNAHME IN VORBEREITUNG

Das zweite Treffen fand Anfang April 2014 in Berlin statt und stand überwiegend unter dem Eindruck des Gesetzesentwurfs der Großen Ko-

alition zur so genannten Mietpreisbremse. Diskutiert wurden sowohl die geplanten Neuregelungen, als auch die geplante Abschaffung des § 5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch. Diese Norm schützt die Mieter vor einer Überhöhung der Miete. Unzulässig sind Mieten, die die Vergleichsmiete um mehr als 20 Prozent übersteigen, sofern der Mieter nachweist, dass der Vermieter seine, des Mieters, Notlage ausnützt. Statt diese Norm abzuschaffen und damit ein Signal für noch mehr Markt zu setzen, sollte diese Norm reformiert werden, um Mieter in Zeiten der Wohnungsnot zu schützen. In der Stellungnahme, die derzeit erarbeitet wird, gilt es vor allen Dingen herauszuarbeiten, dass der Gesetzesentwurf hinter dem zurück bleibt, was möglich wäre, um den Anstieg der Mieten in Ballungsräumen tatsächlich effektiv zu bremsen. Fragwürdig sind insbesondere die zahlreichen Ausnahmen zum Grundsatz der Neuvermietungsbegrenzung, die letztlich das an sich gewünschte Instrument der ›Mietpreisbremse‹ auszuhöhlen drohen. Abgesehen davon werden sie aller Voraussicht nach in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führen und sind handwerklich nicht ausgereift.

3. BERLINER GEFANGENENTAGE 2014

VOLLZUGSGRUNDSÄTZE – MEHR ALS EINE ABSICHTSERKLÄRUNG!

ARBEITSKREIS STRAFVOLLZUG

Die 3. Berliner Gefangenentage, organisiert von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein in Kooperation mit dem akj-berlin (arbeitskreis kritischer juristinnen und juristen an der Humboldt-Universität zu Berlin), findet dieses Jahr vom 7. und 8. November unter dem Motto »Vollzugsgrundsätze – mehr als eine Absichtserklärung! Unterschiedliche Haftverhältnisse trotz gleicher Menschenrechte?« statt.

Auch nach der Föderalismusreform sind die Vollzugsgrundsätze, die die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Strafvollzugs formulieren, überwiegend in den Länderstrafvollzugsgesetzen enthalten. So soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden (Angleichungsgrundsatz), schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken (Gegenwirkungsgrundsatz), und der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (Eingliederungsgrundsatz). Die Beachtung, Umsetzung und Gewährleistung dieser Vollzugsgrundsätze sind als Mindestanforderung an einen rechtsstaatlichen Strafvollzug zu verstehen.

UNTERSCHIEDLICHE HAFTVERHÄLTNISSE TROTZ GLEICHER MENSCHENRECHTE?

Trotz dieser einheitlichen Grundsätze ist der Vollzugsalltag von Anstalt zu Anstalt und von Bundesland zu Bundesland kaum vergleichbar ausgestaltet.

Nach wie vor ist zum Beispiel die Einzelunterbringung nicht in allen Anstalten gewährleistet. Auch der Kontakt »nach draußen« wird in einem unterschiedlichen Umfang und sogar über unterschiedliche Medien gewährt – oder treffender: verwehrt. Die Telefonkontaktmöglichkeiten beschränken sich beispielsweise in manchen Anstalten darauf, diese nur im Ausnahmefall und in Anwesenheit eines Vollzugsbediensteten zu erlauben, in anderen verfügen die Gefangenen über Telefone in den Zellen.

Die nicht einheitliche »Interpretation« der in den Strafvollzugsgesetzen der Länder fast gleichlautenden Vollzugsgrundsätze führt zu massiven, qualitativen Unterschieden in den alltäglichen Haftbedingungen von Gefangenen – obwohl sich aus den Grund- und Menschenrechten Grenzen der Auslegung ergeben und sich aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse zum Problem der Haftschäden eine menschenwürdige Unterbringung von selbst verstehen sollte.

Die nunmehr »3. Berliner Gefangenentage« richten sich an die Fachöffentlichkeit rund um den Strafvollzug, namentlich an RechtsanwältInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, VollzugspraktikerInnen, MitarbeiterInnen von Justizverwaltungen, Sachverständige, FachpolitikerInnen, JournalistInnen, ReferendarInnen und Studierende. Mit Ihnen möchten wir folgende Fragen diskutieren und beantworten: Welchen Wert haben diese Vollzugsgrundsätze, wenn die Interpretationshoheit bei Vollzug und Justizverwaltung liegt und derart unterschiedliche Haftbedingungen zulässt? Wie kann es sein, dass in dem grundrechtsintensiven Bereich des Strafvoll-

zugs weder ein gesetzlicher, grundrechtlicher noch europarechtlicher Rahmen existiert, der verbindlich für annähernd gleiche Vollzugsbedingungen sorgt – zu sorgen vermag? Welche konkreten Maßnahmen braucht es, die Vollzugsgrundsätze entsprechend ihrer grund- und europarechtlichen Bedeutung in sämtlichen Bundesländern umzusetzen?

TEILNAHMEGEBÜHR:

Die Teilnahmegebühr für beide Tage beträgt 60 € für Mitglieder im RAV oder bei der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.; 90 € für Nichtmitglieder; Studierende und ReferendarInnen können kostenfrei teilnehmen.

PROGRAMM DER GEFANGENENTAGE 2014

Am Freitag bietet der Fachtag traditionell allen interessierten Kolleginnen und Kollegen, ReferendarInnen und StudentInnen eine Einführung, Auffrischung und/oder Erweiterung der Kenntnisse im Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsrecht. Danach ist ein Impulsvortrag von Frau Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn (FU Berlin) zu den »European Prison Rules« (Europäische Vollzugsgrundsätze) mit anschließender Podiumsdiskussion geplant. Der Samstag beginnt mit einem Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen). Im Anschluss werden in Arbeitsgruppen folgende Themen vertieft diskutiert: »Vom Recht und Nutzen der Medien im Haftalltag« sowie »Haftschäden – selber schuld?«. Zum Abschluss der Veranstaltung werden in einem »World Café« Ergebnisse, offene Fragen, nächste Schritte und mehr zusammengetragen.

ANMELDUNG UND KONTAKT:

RAV
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon: 030-4172 35-55, Fax: -57
E-Mail: kontakt@rav.de

ULRICH VON KLINGGRÄFF

Das Buch, das die StrafverteidigerInnen Lea Voigt und Johannes Eisenberg sowie der Theologe Manuel Vogel über den Prozess gegen den Jenaer Pfarrer Lothar König geschrieben haben, hat der Zeitung ›Dresdner Neueste Nachrichten‹ (DNN) nicht gefallen. »Eindimensional« sei dieses ausgefallen, die Polizei immer brutal, die Antifaschisten immer friedliebend dargestellt. Insgesamt sei die Lektüre »schwer verdaulich«.

Schwer verdaulich ist das, was die AutorInnen über den Verlauf dieses Verfahrens zu berichten haben, allemal – wenn auch vielleicht aus anderen Gründen als die von der DNN gemeinten. Beschrieben wird ein Musterbeispiel politischer Justiz. Der Versuch, an dem Antifaschisten Lothar König ein Exempel zu statuieren, indem im Zusammenwirken von Polizei und Justiz eine Beweislage konstruiert wird, die durch Aktenmanipulation, lügende Polizisten und eine zutiefst versamlungsrechtsfeindliche Interpretation des Demonstrationsrechts geschaffen wird. Beschrieben wird zugleich, wie es der Verteidigung und einer das Verfahren begleitenden kritischen Öffentlichkeit gelungen ist, das justizielle Komplott gegen Lothar König aufzudecken und damit der sächsischen Justiz ein Debakel zu bereiten. Ein Debakel, welches auch öffentlich zur Kenntnis genommen worden ist und den NPD-Landtagsabgeordneten Jürgen Gansel zu der Mutmaßung veranlasste, Polizei und Staatsanwaltschaft hätten den Prozess ganz bewusst so stümperhaft und unseriös betrieben, um damit Lothar König zu einem linken Märtyrer aufzubauen.

Herzstück des Buches ist der Bericht der VerteidigerInnen Voigt und Eisenberg über den Verlauf des Ermittlungsverfahrens sowie die sieben Verhandlungstage vor dem Amtsgericht Dresden in den Monaten April bis Juli 2013. Den über die Stadtgrenzen Jenas hinaus als unkonventionellen Jugendpfarrer

bekanntem Lothar König, der seit den 1990er Jahren mit seiner ›Jungen Gemeinde‹ die Neonazi-Szene in der Heimatstadt des NSU-Terrors bekämpft, wirft die Staatsanwaltschaft Dresden vor, im Rahmen der Massendemonstrationen gegen den Naziaufmarsch in Dresden im Februar 2011 zu Gewalt aufgerufen und sich damit insbesondere des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall strafbar gemacht zu haben. Konkret geht es darum, dass der Pfarrer vom Lautsprecherwagen seiner Gemeinde aus in insgesamt neun Tathandlungen die linken Demonstranten zu Gewalthandlungen gegen die Polizei aufgehetzt haben soll.

»ANREISSERISCHE UND RHYTHMISCHE MUSIK...«

Dies liest sich etwa so: »Beide (Menschen)Mengen vereinigten sich an der Kreuzung und bewarfen die Polizeibeamten aus der Menge heraus mit Steinen, Glasflaschen und Metallstangen. Über die Lautsprecheranlage des VW-Transporters des Angeschuldigten wurde dieses Geschehen durch anreißerische und rhythmische Musik untermalt und damit in der Aggressivität die Handlung unterstützt«. Die Verteidigung nimmt zu der mit heißer Nadel gestrickten Anklageschrift in einem 16-seitigen Schriftsatz sowie zu Prozessbeginn mit einem *opening statement* Stellung. Diese Texte sind in weiten Teilen in dem Buch abgedruckt. Für Nicht-Juristen möglicherweise eine schwer verdauliche Kost – für Strafrechtler ein gelungenes Beispiel einer offensiv-politischen, bisweilen erfrischend polemischen Verteidigung. In der kritischen Öffentlichkeit steht der Begriff der ›Sächsischen Justiz‹ mittlerweile als Synonym für demokratiefeindliches und obrigkeitstaatliches Gebaren. Die AutorInnen verdeutlichen in ihrer Beschreibung des Verfahrens gegen Lothar König, dass

dieser Prozess beispielhaft und als Kulminationspunkt in den Auseinandersetzungen zwischen den linken und zivilgesellschaftlichen Demonstranten einerseits und den Versamlungs- und Strafverfolgungsbehörden andererseits gesehen werden muss. Eine Auseinandersetzung, die davon geprägt ist, dass die Dresdner Strafverfolger offensichtlich alles, was sich in den letzten Jahren unabhängig, laut, unordentlich und phantasievoll gegen die Nazis formiert hat, als suspekt empfindet, als ›linksautonom‹ und ›gewaltbereit‹ begreift. Und die den Traum aller autoritär Strukturierten träumt: einer Meinungsäußerungs- und Versamlungsfreiheit in dem engen Rahmen von polizeilichen Ordnungsvorstellungen, frei von Spontaneität, Kreativität und dem Recht auf Konfrontation. Einer Geisteshaltung, deren Vorstellung von Demonstrationsfreiheit bei Lichterketten abseits der eigentlichen Naziaufmärsche endet.

›Sächsische Justiz‹ lässt an die Auskundschaftung fast einer Million Handydaten, rechtswidrige Durchsuchungen und die Einleitung hunderter Ermittlungsverfahren auf äußerst fragwürdiger Grundlage denken.

UNGEWÖHNLICHE WEGE GEHEN...

Das Buch zu dem Prozess gegen Lothar König zeigt auf, dass die Strafjustiz bei ihrem Bemühen, den antifaschistischen Widerstand zu kriminalisieren, auch nicht davor zurückschreckt, entlastende Beweismittel zu unterdrücken und Beweisergebnisse zu verfälschen. Offensichtlich lügende und gleichzeitig von Staatsanwaltschaft und Gericht gedeckte Polizeibeamte gehören zum Standardrepertoire eines politischen Prozesses. Auch, dass sich die Unschuldsumutung umkehrt zu der Notwendigkeit, die Unschuld des angeklagten Mandanten beweisen zu müssen. All dies prägte auch das Verfahren gegen Lothar König. Gleichzeitig aber wurde zudem noch versucht, der Verteidigung eindeutig entlastendes polizeiliches Videomaterial vorzuenthalten sowie eine höchst manipulative Interpretation des Tatgeschehens zu liefern.

Das Konstrukt der Strafverfolger konnte u.a. dadurch durchbrochen werden, dass die Verteidigung über eigenes und entlastendes Videomaterial verfügte und bereit war, ungewöhnliche Wege zu gehen. Nachdem der Anspruch der Verteidigung auf unbeschränkte Einsichtnahme in die Originalakten über Monate vom Amtsgericht missachtet wurde, stattete die Verteidigung dem Amtsgericht wenige Tage vor dem geplanten Prozessauftakt einen Überraschungsbesuch ab und konnte auf der Geschäftsstelle einen Aktenstapel entdecken, der ihr bislang vorenthalten worden war und der u.a. für den weiteren Verlauf des Verfahrens wesentliches Videomaterial enthielt. Nachdem sich im weiteren Verfahren herausstellte, dass der Verteidigung weitere Aktenbestandteile, darunter auch entlastende Zeugenaussagen, vorenthalten worden sind und dass es sich bei dem von der Polizei präsentierten Videomaterial um den willkürlichen und manipulativen Zusammchnitt aus insgesamt etwa 200 Stunden Filmmaterial handelt, musste das Amtsgericht die Notbremse ziehen und das Verfahren aussetzen.

Ein Einstellungsantrag wurde von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen – das Verfahren wird irgendwann einmal seinen Fortgang nehmen. Es sei nach dem bisherigen Prozessverlauf die Prognose gewagt, dass die Staatsanwaltschaft auch im nächsten Anlauf bei ihrem Versuch, eine Galionsfigur der Dresdner Anti-Nazi-Proteste zu kriminalisieren, scheitern wird.

Neben den Beiträgen der StrafverteidigerInnen findet sich in dem Buch eine Vielzahl von Texten, in denen die Persönlichkeit des Lothar König gewürdigt wird und aus denen sich eindrucksvoll die große Unterstützung ergibt, die der Pfarrer in weiten gesellschaftlichen Kreisen erfahren hat. Es gibt schöne Beispiele, das Wirken der politischen Justiz in Buchform an konkreten Darstellungen zu verdeutlichen und damit eine nachhaltigere Erkenntnisgewinnung zu ermöglichen. Das hier beschriebene Buch gehört dazu.

Johannes Eisenberg, Lea Voigt, Manuel Vogel (Hg.) (2014): Antifaschismus als Feinbild – der Prozess gegen den Pfarrer Lothar König. Hamburg.

Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

HANNES HONECKER

50 Jahre nach dem Auschwitzprozess widmet Ronen Steinke dem ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalt eine Biografie mit dem Titel »Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht«. Der Titel führt fehl, denn Steinke reduziert den Werdegang Bauers keineswegs auf den Auschwitzprozess. Die Biografie befasst sich vielmehr in einzelnen Kapiteln ausführlich mit Bauers bürgerlicher Stuttgarter Herkunft, den jüdischen Familientraditionen, über die Bauer später nie sprach, seiner Jugend und dem Studium, der Mitgliedschaft in einer freiheitlichen Burschenschaft und dem Bekenntnis zum Deutschtum, dem erstarkenden Antisemitismus der späten 1920er und frühen 1930er Jahre und Bauers kämpferischem Umgang damit als junger Strafrichter, seiner Mitgliedschaft in der SPD, seiner Freundschaft zu Kurt Schumacher, seiner Inhaftierung und den erlittenen Erniedrigungen in einem Konzentrationslager, seiner eigenen und seiner Familie später Flucht nach Dänemark und kurz darauf weiter nach Schweden, der Zeit im Exil und den Kontakten zu Willy Brandt, seiner Rückkehr nach Deutschland, der Tätigkeit als Generalstaatsanwalt zunächst in Braunschweig und später in Frankfurt am Main, seinem dortigen Freundeskreis, seiner mutmaßlichen Homosexualität, seinem Einsatz für die Liberalisierung des Strafrechts, seinem Auftritt im Remer-Prozess, den Bauer zur Rehabilitierung des Widerstands des 20. Juli nutzte, und natürlich auch seinem Wirken im Auschwitzprozess.

DER AUSCHWITZ-PROZESS

Jener Prozess über die 22 Angeklagten, dem stellvertretenden Kommandanten und dem Kapo, Schreibern und Wachmännern, Ärzten, Sanitätern und Apothekern, einfachen und oberen Diensträngen sowie Männern der Verwaltung des Vernichtungs-

lagers Auschwitz ist sicherlich das Lebenswerk Bauers. Steinke beschreibt, wie Bauer das Verfahren, von der Blaupause des Nürnberger Kriegsverbrechertribunals inspiriert, gegen zahlreiche Widerstände in der Justiz inszenierte. Sein Plan war, in einem großen Prozess das Ineinandergreifen der Teilnehmer im System der industriellen Vernichtung erkennbar zu machen, wobei Bauer sowohl die äußerst NS-kriegsverbrecherfreundliche Dogmatik der Rechtsprechung zu überwinden suchte, als auch die gesellschaftspolitische und aufklärerische Wirkung eines solchen Verfahrens bezweckte und dazu Kontakte zu Dramaturgen und Literaten nutzte.

Steinke entblättert Bauers Strategie mit dem Blick auf ein Fernsehinterview im Dezember 1964. Ein Student polemisierte, dass das industrielle und buchhalterische Morden doch fern von Regungen wie Sadismus gewesen sein müsse. Bauer knurrte hierauf lediglich. Der Student insistierte, dass Eichmann doch keinen einzigen Menschen umgebracht habe und sicherlich nicht aus Sadismus gehandelt habe. »Eichmann, der keinen Einzigen umgebracht habe«. Steinke lässt den Satz nachhallen und erläutert, dass darin alles konzentriert sei, wogegen Bauer ankämpfte. »Auschwitz beginnt nicht erst mit den Toten von Auschwitz und Birkenau. Die Leute mussten hingebracht werden, das sind also viele, viele Täter«, erklärte Bauer. Die Arbeitsteilung, die nötig war, um reibungslos zu morden, das, was Historiker später als das zentrale Strukturmerkmal des Holocausts bezeichnen, ist die Kernbotschaft des Anklägers. Mit dieser Argumentation lag er aber nicht mit den Frankfurter Richtern auf einer Linie, die zu Recht befürchteten, dass diese Konstruktion der Schuld durch die Mitgliedschaft in einer Mordmaschine vom Bundesgerichtshof verworfen würde. »Man setzt das Urteil aufs Spiel«, kritisierten die Richter während des Prozesses die Überlegungen der Anklage.

Die effiziente fabrikmäßige Ermordung war gleichwohl das Szenario, das die Beweisaufnahme plastisch werden ließ. Seit dem Frühjahr 1942 rollten über 600 Züge mit etwa einer Millionen Menschen nach Auschwitz. Organisiert wurden die Todeszüge im Reichssicherheitshauptamt, Fernschreiben kündigten Transporte an, die Kommandantur verständigte die Abteilungsleiter, die Schutzhaftlagerführung, die Politische Abteilung, die Dienststelle SS-Standortarzt, die Fahrbereitschaft, den Wachsturmbann, die Abteilung Arbeitseinsatz, um die verängstigten Menschen auf der Bahnrampe nach einem genauen Dienstplan in Empfang zu nehmen und in die Vernichtung durch Arbeit oder durch Gas zu führen. SS-Männer öffneten die Türen der Waggons, Lokführer händigten Transportpapiere aus, Lastwagenfahrer transportierten die Menschen in die Gaskammern, während die noch Arbeitsfähigen bis zum Tod durch Erschöpfung ausgebeutet wurden. Bauer sah jeden einzelnen Beitrag in der arbeitsteiligen Maschinerie als wesentlich an. So klagte er auch den SS-Mann wegen gemeinschaftlichen Mordes an, der in Auschwitz lediglich dafür verantwortlich war, die gestreifte Häftlingskleidung auszugeben. Der Gerichtsreporter des Spiegel, Gerhard Mauz, schrieb, es wäre sicherlich leichter gewesen, gegen SS-Offiziere, gegen die verschiedenen Dienstgrade, gegen Ärzte und Apotheker und gegen Häftlinge, die sich am Morden beteiligen, getrennt zu verhandeln. Das hätte auch der Vorsitzende Richter, Hans Hofmeyer, am liebsten gehabt. Doch Bauer verwahrte sich gegen die Aufteilung in handliche Teile, denn es wäre kein Bild entstanden, das die Deutschen zum Bekenntnis zur Vergangenheit zwang.

»DIE WELT WÜRDE AUFATMEN...«

Der SS-Mann aus der Kleiderkammer wurde (neben anderen) freigesprochen. Nicht alle, die am Betrieb der Mordfabrik mitwirkten, trügen auch deren Ergebnis, den Massenmord, so das Urteil. Auch das Frankfurter Gericht definierte im Einvernehmen mit der höchstrichterlichen, NS-Verbrecher schonenden

Rechtsprechung und der so genannten extrem-subjektiven Täterschaftslehre den tausendfachen Mord in Auschwitz zur bloßen Beihilfehandlung herunter. Sie erklärten den Holocaust zu einer Tat der Befehlsgeber Hitler, Heydrich und Himmler, und wer ihnen dabei diene, zu bloßen Gehilfen, denen die Tat dabei innerlich fremd geblieben sei. Selbst der stellvertretende Lagerkommandant Robert Mulka wurde trotz seines wesentlichen Anteils am Umbau von Auschwitz von einem Konzentrationslager in ein Vernichtungslager lediglich wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Auch wenn das heute undenkbar erscheint, hat doch erst die Verurteilung des ukrainischen Vernichtungslager-Wachmanns John Demjanjuk durch eine Münchner Schwurgerichtskammer im Jahr 2011 eine Änderung dieser Rechtsprechung bewirkt und Fritz Bauer posthum Genugtuung gewährt. Denn auch Demjanjuk konnte keine einzelne Tatbeteiligung an Morden in Treblinka nachgewiesen werden. Er wurde gleichwohl wegen der Teilnahme an einer Vielzahl von Morden verurteilt.

Bauer ging es allerdings weniger um Vergeltung oder Strafe, sondern um Aufklärung und Prävention. »Also, ich muss Ihnen sagen, die Welt würde aufatmen«, sagte der Ankläger Fritz Bauer einmal in einer Diskussionsrunde, während der Prozess die Tageszeitungen füllte. »Ich glaube, Deutschland würde aufatmen, und die gesamte Welt, und die Hinterbliebenen derer, die in Auschwitz gefallen sind, und die Luft würde gereinigt, wenn endlich einmal ein menschliches Wort fiele«. Der Auschwitzprozess warf ein Schlaglicht in die Dunkelheit der Straflosgigkeit von NS-Verbrechen. Ohne Umschweife muss der Auschwitzprozess als einer der wesentlichen und wichtigsten Prozesse der jungen Republik beschrieben werden, in dem die Schuld und Verantwortung von 17 der letztlich noch 21 Angeklagten nach 1 1/2 Jahren, nach über 360 Zeugen und auf knapp 1.000 Seiten festgestellt wurde. Das ist die Lebensleistung von Fritz Bauer.

Durch das Werk Steinkes zieht sich die zunehmend bedrückende Einsamkeit des Staatsanwalts, der seiner Zeit weit voraus war. Als sich der junge Wissen-

schaftler Ernst Walter Hanack Anfang der 1960er Jahre auf einer Tagung von Strafrechtlern im vollen Frühstückssaal einen Tisch suchte, saß ein Herr allein und war hoch erfreut, dass sich jemand zu ihm setzen wollte. Es war einsam geworden um Fritz Bauer, der von den Kollegen misstrauisch beäugt und gemieden wurde und sich, wo möglich, lieber mit Studenten und Künstlern umgab. Mit seiner eigenen Zunft hatte er sich gerade viel Ärger eingehandelt. Die Verjährungsfrist für Totschlag im Jahr 1960 im Nacken, leitete er ein Verfahren gegen 68 hessische Richter wegen Rechtsbeugung und NS-Verbrechen ein, nachdem die von der DDR veröffentlichte Dokumentation ›Gestern Hitlers Blutrichter, heute Bonner Justiz-Elite‹ ihre Vergangenheit enthüllte. Vergleichbares hatte die Bundesrepublik auch zu späterer Zeit nicht gesehen. Bekanntermaßen führten die Anklagen nicht zu Verurteilungen. Kein NS-Richter wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt. Allerdings war die politische Wirkung der Verfahren nicht zu unterschätzen. Die NS-Vergangenheit zahlreicher Juristen war auf diesem Wege ans Licht

gekommen. Bauer selbst beschrieb seine Isolation im Kollegenkreise mit dem Satz, »Wenn ich mein Büro verlasse, befinde ich mich im feindlichen Ausland«. Von seinen jungen Kollegen, die seine Anklagen vertraten, verlangte er viel und bot ihnen wenig. »Unser Leben ist erfüllt«, beschied er einen Kollegen, der um Unterstützung bat, »wenn wir die Dinge um eine Streichholzbreite vorwärts gebracht haben«.

Ronen Steinke's außergewöhnlich faktenreiche und durch eine Vielzahl von privaten Korrespondenzen und Interviews belegte Arbeit lässt sich hervorragend lesen. Das Buch ist keinesfalls, wie der Titel – womöglich eine Vorgabe des Verlages – nahelegt, eine Darstellung des Auschwitzprozesses. Vielmehr gelingt es Steinke, private, politische, Bauer zufällige über den Weg laufende Entwicklungen und Begebenheiten so mit seinen Denk- und Verhaltensweisen in seiner jeweiligen Zeit zu verknüpfen, dass Fritz Bauer vorstellbar wird. Ich lege Ihnen die Lektüre nahe.

Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

Ronen Steinke (2013): Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht. Piper, 22,99 Euro

Hannes Honecker ist Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied im RAV sowie in der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

Fachlehrgang Strafverteidigung 2014/15 in Berlin

KURS IN SIEBEN BAUSTEINEN ZUM ERWERB BESONDERER KENNTNISSE GEM. §§ 4, 13 FAO

Der Fachlehrgang bietet eine über § 13 FAO thematisch und deshalb auch zeitlich hinausgehende Ausbildung zur Strafverteidigung an, die nicht nur Rechtskenntnisse, sondern vor allem eigenständige Handlungskompetenz, die Ausbildung von berufspraktischer Fantasie sowie Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten fördert. Freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen finden vor allem, aber nicht allein im Strafverfahren, sondern zunehmend auch im präventivpolizeilichen Rahmen statt. Deshalb wird eine über den Fächerkanon des § 13 FAO hinausgehende Ausbildung des Strafverteidigers geboten. Der RAV unterbreitet mit seinem Lehrgangskonzept daher die Option eines 7. Wochenendausteines und bietet ein erweitertes Kursangebot von 140 Zeitstunden, das über vergleichbare Angebote hinausgeht. Weil für die Erlangung theoretischer Kenntnisse nach § 13 FAO schon die Teilnahme an 120 Zeitstunden ausreicht, können eventuelle Versäumnisse im Einzelfall durch die Teilnahme an den zusätzlichen Kurstagen ausgeglichen werden.

Das ausführliche Konzept sendet die Geschäftsstelle zu.

TERMINE Freitag bis Sonntag (9 bis 18 Uhr)

Kurs I 05.09. – 07.09.2014
Kurs II 26.09. – 28.09.2014
Kurs III 10.10. – 12.10.2014
Kurs IV 14.11. – 16.11.2014
Kurs V 09.01. – 11.01.2015
Kurs VI 23.01. – 25.01.2015
Kurs VII 20.02. – 22.02.2015

Änderungen bleiben vorbehalten.

VORAUSSICHTLICHE REFERENTINNEN UND REFERENTEN:

RAin Christina Clemm, Berlin
RA Olaf Franke, Berlin
RA Armin Golzem, Frankfurt
RA Ralph Gübner, Kiel
RAin Gabriele Heinecke, Hamburg

RA Hannes Honecker, Berlin
RA Thomas Jung, Kiel
RA Ulrich v. Klinggräff, Berlin
RA Martin Lemke, Hamburg
RA Dr. Helmut Pollähne, Bremen

RA Wolf Dieter Reinhard, Hamburg
RA Sebastian Scharmer, Berlin
RAin Dr. Dominique Schimmel, Berlin
RA Arne Timmermann, Hamburg
RA Dr. Bernd Wagner, Hamburg

KLAUSUREN

Es werden 3 Klausuren von je 5 Stunden geschrieben.

Klausurtermine:

29.11.2014
14.02.2015
21.03.2015

Änderungen bleiben auch hier vorbehalten.

Zahl der Teilnehmenden: mindestens 30, maximal 40. Der Lehrgang kann nur insgesamt belegt werden

TEILNAHMEBEITRÄGE

1.500 € für BerufsanfängerInnen bis 2 Jahre
Zulassung und bei RAV-Mitgliedschaft
1.700 € für RAV-Mitglieder
1.950 € für Nichtmitglieder (jew. zzgl. MwSt.)

Die Anmeldung erfolgt über die RAV Geschäftsstelle. Die Gebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen. Ratenzahlung ist möglich. Die Teilnahme an den Klausuren ist im Lehrgangsbeitrag enthalten.

Informationen über evtl. Anspruch im Rahmen des Förderprogramms ›Bildungsprämie‹ erhalten Sie unter www.bildungspraemie.info

VERANSTALTUNGORT

GLS-Campus
Kastanienallee 82
10435 Berlin

Gefördert durch:



